

# Die Brieftaube

1. März 2014



Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen

9

Die neue

Flüge  
Bedingungen  
Termine

9

# Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,



mein letztjähriges Vorwort in der Folge 11 begann mit dem Satz: „Es war viele Jahre gelebte Tradition, dass der amtierende Präsident einen Artikel zur Ausgabe Nr. 11 beiträgt – zu dieser Nr. 11, in der alles über Flüge, Bedingungen ... steht.“ Wir haben uns entschieden, **ab diesem Jahr alle reiserelevanten Informationen bereits in der Nummer 9 unserer Briefftaubenzzeitung zu veröffentlichen.** Damit brechen wir mit der oben genannten Tradition zum Vorteil unserer Züchter und Organisationen. Wir hoffen nämlich, dass diese frühere Veröffentlichung aller Informationen die Reisesaison betreffend Ihnen die Beschlussfassungen in den Frühjahrsversammlungen erleichtert. Selbstverständlich sind alle neuen Beschlüsse der Mitgliederversammlung 2014 bereits in diese Ausgabe eingearbeitet.

Die beiden wichtigsten Neuerungen hinsichtlich der Meisterschaften sind zum einen die Wiedereinführung der Verbands-Jungtauben-Meisterschaft und zum anderen die Veränderung der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Die Verbands-Jungtauben-Meisterschaft wurde in ihren Bedingungen so formuliert, dass sie dem „roten Faden“ der anderen, vom Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. ausgelobten Meisterschaften folgt. Die Verbands-Jährigen-Meisterschaft wurde dahingehend ergänzt, dass ein Flug über 300 km mittlerer Entfernung ins Programm aufgenommen wurde. Alle Ausschreibungsbedingungen, die Meisterschaften des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. und seiner Zweckbetriebe, der „Briefftaube“ und der „Taubenklinik“, sind im Detail ab Seite 14 dieser Ausgabe nachzulesen.

Zu Beginn meines letztjährigen Beitrages hatte ich das Wort Tradition verwendet. Tradition könnte man in unserem verbandlichen Sinne auch so beschreiben: „Es ist seit langer Zeit üblich, dass ...“ Aber eine Gefahr in dieser Art der „Tradition“ liegt darin, dass Verhaltensweisen und Überzeugungen, die in der Vergangenheit absolut richtig waren, nicht an die geänderten Rahmenbedingungen unserer heutigen Zeit angepasst werden. Wenn diese alten Muster im Sinne von „der Tradition verpflichtet“ fortgeführt werden, dann können sie sogar mehr schaden als nutzen.

Das Präsidium und insbesondere der Souverän des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V., die Mitgliederversammlung, haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. an die geänderten Rahmenbedingungen unserer heutigen Zeit anzupassen. Als Beispiel dafür möchte ich die **grundsätzliche Verlagerung der Reiseangelegenheiten auf die Ebene der Regionalverbände** nennen. Diese Konzentration der Sportausübung, hin zu den Regionalverbänden, war aufgrund der negativen Entwicklung der Anzahl reisender Züchter erforderlich. Die Tatsache, dass insbesondere die in den Mitgliederversammlungen 2013 und 2014 formulierten und beschlossenen Änderungen, das Reisegeschehen vermehrt in die Obliegenheit des Regionalverbandes zu legen, in manchen Regionalverbänden auch zu Problemen und Unmut geführt haben, bedauern wir außerordentlich. Nichtsdestotrotz glauben wir, keine andere vernünftige Handlungsalternative hinsichtlich unserer Zukunftssicherung zu haben. Nur die Einigkeit und Gemeinsamkeit sichert die Zukunft der Sportausübung auch und gerade in den Flächen-Regionalverbänden. Die ausgelobten Meisterschaften des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. orientieren sich ausnahmslos an der fokussierten gemeinsamen Sportausübung auf Regionalverbandsebene und fördern somit die sportliche Gemeinsamkeit innerhalb der Regionalverbände.

Als weiteres Beispiel für die Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen möchte ich hier die **Einführung unserer „Online-Mitgliederverwaltung“** nennen. Ich gehe davon aus, dass es in Zeiten des Internets und der elektronischen Datenverarbeitung unstrittig ist, dass ein antiquiertes System wie das der „Mitgliederlisten“ durch ein moderneres, der Zeit angepasstes System abgelöst werden sollte. Mit der neuen Online-Mitgliederverwaltung haben die Regionalverbands- und RV-Vorsitzenden nun die Möglichkeit, ihre Mitgliederdaten auf einfachem und schnellem Weg zu aktualisieren. Nach ein paar Startschwierigkeiten arbeitet die „Online-Mitgliederverwaltung“ jetzt weitestgehend fehlerfrei. In diesem Zusammenhang darf ich mich insbesondere bei den Sportfreunden, bei denen diese Schwierigkeiten aufgetreten sind, für ihre Nachsicht und für die Mithilfe bei der Fehlerbeseitigung bedanken.

Ein weiterer Beleg für die zukunftsorientierten, **positiven Veränderungen der letzten Jahre ist sicherlich auch die Deutsche Briefftauben-Ausstellung 2014 (DBA) in Dortmund.** Gemeinsam mit Ihnen, den Besuchern der DBA, ist es dem Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. gelungen, eine DBA zu veranstalten, an die man auch nach Jahren noch gerne zurückdenkt. Für Ihren Besuch bedanke ich mich auch im Namen meiner Präsidiumskollegen an dieser Stelle recht herzlich. Neben den überwiegend positiven Eindrücken auf der DBA gab es auch das eine oder andere, was in Zukunft noch verbessert werden muss. Vertreter des Präsidiums haben am Donnerstag, dem 20.2.2014, mit dem Geschäftsführer der Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH und dem Geschäftsführer der KHC Westfalenhallen GmbH grundsätzliche Verbesserungen für die DBA 2015 vereinbart. Es wird künftig eine „Fast-

Lane“ (Schnelle Eingangsspur) für Besucher mit Handikap geben. Außerdem wird die Engstelle im Bereich des Ein-/Ausgangs zur Halle 4 beseitigt und für Sportfreunde, die schon früh mit ersten Einkäufen die Hallen wieder verlassen wollen, wird ein zusätzlicher Ausgang geschaffen. In Halle 6 wird es zukünftig gemütlich. **Hier wird ein rustikaler „Biergarten“ aufgebaut, mit zusätzlichen Sitzgelegenheiten und Angeboten an warmen und kalten Speisen und Getränken.** Selbstverständlich wird Sie noch die eine oder andere Überraschung mehr beim Besuch der DBA 2015 erwarten, die wir hier aber noch nicht preisgeben wollen.

Das Präsidium des Verbandes und die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle verwenden sehr viel Zeit und Schaffenskraft darauf, die DBA wieder zu alter Stärke zurückzuführen und zum „Main-Event“ im Brieftaubensport schlechthin zu machen. **Das „Internationalisieren“ der DBA ist einer der Ansätze, dieses zu erreichen.** Die freundschaftlichen Beziehungen zu unseren Nachbarverbänden werden in Zukunft essenziell für den Erfolg der DBA sein. Vielen von Ihnen wird aufgefallen sein, dass erstmals seit Jahrzehnten unser Ehrenpräsident Horst Menzel nicht auf der DBA anwesend war. Auf Bitten des Präsidiums hat Horst Menzel den Deutschen Brieftaubenverband auf den gleichzeitig veranstalteten polnischen Verbandstagen in Sosnowiec (nahe Kattowitz) vertreten und somit die freundschaftlichen Beziehungen beider Verbände weiter gefestigt. Hierfür sind wir ihm alle zu Dank verpflichtet. Nicht zuletzt aufgrund seines Engagements werden wir, beginnend mit der DBA 2016, vermehrt polnische Sportfreunde in Dortmund begrüßen dürfen. Die Freundschaften mit den Brieftaubenverbänden von Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz werden ebenfalls Garant für die weitere positive Entwicklung der DBA sein. Der Ansatz, die DBA einem internationalen Publikum zu öffnen, findet im Übrigen auch großen Anklang bei den gewerblichen Ausstellern, die ihren Fokus in Zukunft nach eigenen Angaben wieder verstärkt auf die DBA richten wollen.

Aber alles Bemühen der Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle, des Präsidiums und der Aussteller wird letztlich vergebens sein, wenn Sie, unsere Mitglieder, sich nicht für den Besuch der Deutschen Brieftauben-Ausstellung begeistern lassen. Deshalb bitte ich Sie: Besuchen Sie **Ihre** Deutsche Brieftauben-Ausstellung und lassen Sie uns gemeinsam und erfolgreich für unseren Verband wirken.

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, für das Reisejahr 2014 wünsche ich Ihnen allen auch im Namen meiner Präsidiumskollegen und den Mitarbeitern der Verbandsgeschäftsstelle ein erfolgreiches Reisejahr. Auf dass Ihre sportlichen Wünsche und Ambitionen wahr werden und unsere Tauben immer und wohlbehalten zu unseren Schlägen zurückkehren!

Ihr Richard Groß, Präsident

## INHALT

### Aktuell

- 4 Anmerkungen zum Reiseplan
- 6 Aus Fehlern soll/kann man lernen
- 8 Auflassorte 2014
- 12 Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

### Kommissionen

- 7 Die Kommissionen und ihre Mitglieder

### Reisesaison 2014

- 14 Übersicht Verbandsauszeichnungen
- 16 Sportliche Vergabebedingungen 2014

- 28 Reiseordnung
- 36 Erläuterungen zur Reiseordnung
- 37 Elektronische Konstatiersysteme
- 39 Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen
- 40 Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen
- 42 Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen
- 45 Zugeflogenen-Regelung
- 48 Richtlinien für Brieftaubenauflässe

### Nachtrag Meister 2013

- 52 Ergänzungen zur Meisterausgabe 52/2013

### Taubenlinik

- 54 Paramyxovirose der Brieftauben

### Service

- 56 Veranstaltungen, Zugeflogene Tauben
- 57 Wir gedenken
- 58 Wir gratulieren

Vor der Reisesaison

# Anmerkungen zum Reiseplan

Von Hans-Ohloff (Präsidiumsmitglied)

Die neue Reisesaison steht vor der Tür. Die letzten Entscheidungen, die einen erfolgreichen Verlauf der Vor- und Preisflüge gewährleisten sollen, werden getroffen. Die folgenden Hinweise dienen insbesondere den Flugleitern, die eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe übernommen haben. Die folgenden Sätze sind aber auch für diejenigen bestimmt, die mittelbar dafür sorgen, dass unsere Tiere von den Flügen sicher in ihren Heimatschlag zurückkehren.

**Zur Erinnerung:** Seit dem letzten Reisejahr beschließen ausschließlich die Regionalverbände den Reiseplan. Dies bedeutet, dass der beschlossene Reiseplan auch für die dem jeweiligen Regionalverband angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Da Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften jedoch eigene Konkurrenzen beschließen können, muss der Reiseplan – wenn diese Konkurrenzen auf unterer Ebene beschlossen worden sind – entsprechend deutlich ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass Reisevereinigungs- und/oder Fluggemeinschaftsflüge im Reiseplan des Regionalverbandes ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen. Wie ein solcher Reiseplan beispielsweise aussehen könnte, hatten wir in Heft Nr. 11 der „Brieftaube“ vom 16.3.2013 (Seite 5) dargestellt.

Auch wenn Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften eigene Konkurrenzen beschließen und der

Regionalverband diese Konkurrenzen in seinem Reiseplan berücksichtigt, entstehen hierdurch im Übrigen nicht mehrere Reisepläne. Es bleibt auch in diesem Fall bei dem **einen** Reiseplan im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Reiseordnung.

**Der Reiseplan** sollte so gestaltet werden, dass auch bei eigenen Konkurrenzen der angehörig Reisevereinigungen und Fluggemeinschaften sämtliche Flüge an demselben Tag eines Wochenendes durchgeführt werden. Meine Empfehlung gilt auch schon für die Vorflüge. Man macht es ansonsten den Flugleitern nur noch schwerer, ihr Amt bestmöglich auszuüben. Denn: Die ebenfalls im letzten Jahr beschlossene Vorschrift, dass die Flugleiter nur noch von den Regionalverbänden (und nicht mehr von Reisevereinigungen und/oder Fluggemeinschaften) gewählt werden dürfen, hat zur Folge, dass auch Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge von dem oder den Regionalverbands-Flugleitern verantwortlich betreut werden.

Ich werde im Präsidium im Übrigen anregen, dass ab dem Reisejahr 2015 pro Regionalverband nur noch maximal drei Flugleiter gewählt werden dürfen (beschließen muss das dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Januar 2015). Die Übertragung der Flugleitung auf die Regionalverbände hatte insbesondere den Grund, die Zahl während einer Reisesaison tätigen

Flugleiter drastisch zu reduzieren. Diesem Ziel kommen wir ohne reiseordnungsrechtliche Beschränkung der Zahl der Flugleiter nicht schnell genug nahe. Diese zahlenmäßige Beschränkung der Flugleiter erscheint mir aber (neben anderen Punkten) wichtig, um den sicheren Heimflug unserer Tauben – so gut es geht – zu gewährleisten.

**Jeder Flugleiter** erhält meine Unterstützung, der veranlasst oder veranlassen lässt, dass die Tauben auch schon bei den Vorflügen am Abend vor dem Auflasstag eingesetzt werden. Die Tauben werden dies durch einen sicheren Heimflug danken. Sie hatten zuvor ausreichend Zeit und Gelegenheit, im Kabi Wasser aufzunehmen und sich an die sonstigen Umstände eines Fluges zu gewöhnen. Auch der Flugleiter gerät bei der empfohlenen Vorgehensweise nicht noch stärker, wie es so schon der Fall sein könnte, unter zeitlichen Druck.

Bei der Gelegenheit: Denken sie bitte daran, dass der Kabifahrer gegebenenfalls auch noch am Montag zur Verfügung steht. Denn bekanntlich gilt als Wochenende der Zeitraum von Samstag bis einschließlich Montag.

Ich habe auch Verständnis dafür, dass die Züchterinnen und Züchter so früh wie möglich mit den Flügen beginnen wollen. Denn die flugfreie Zeit war schließlich lang genug. Leider hatten aber die meisten Reisetauben im Winter keinen Freiflug (etwa wegen der Greifvögel). Deshalb meine Empfehlung: Legen sie den ersten Preisflug – wenn möglich – frühestens auf das erste Maiwochenende (3. bis 5.5.). Die Tauben haben dann noch ausreichend Zeit und Gelegenheit, vor den ersten Vorflügen am Haus oder bei privaten Trainingsflügen Kondition zu erwerben.

**Das Ende des Reiseplans** der Altiersaison sollte der 600-km-Flug



bilden. Aus meiner Erfahrung weiß ich, dass dann, wenn dieser Flug vorher stattfindet, bei den dann noch folgenden Touren viele Tauben nicht mehr gesetzt werden. Denn nicht nur für mich stellt der 600-km-Flug den Höhepunkt einer jeden Saison dar. Der Gefahr, dass bei meinem Vorschlag der 600-km-Flug witterungsbedingt ausfallen könnte und so Meisterschaftshoffnungen ihr Ende finden würden, kann man ganz einfach dadurch begegnen, dass für den ausgefallenen 600-km-Flug ein Ersatztermin im Reiseplan vorgesehen wird. Denn in diesem Fall (und nur in diesem Fall) kann ein ausgefallener 600-km-Flug nachgeholt werden, § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Reiseordnung. Das gerade Gesagte gilt selbstverständlich nicht nur für 600-km-, sondern für sämtliche ausgefallenen Flüge.

Wir müssen auch in diesem Jahr wieder mit Hitzeperioden rechnen. Deshalb sage ich bereits heute und an dieser Stelle: Ich halte überhaupt nichts davon, dass der Dachverband bei großer Hitze sämtliche Flüge auf Verbandsgebiet absagt. Das kann man gut oder schlecht finden; das hat auch mitnichten etwas mit fehlendem Mut oder mangelnder Verantwortungsbereitschaft zu tun. Das hat vielmehr ausschließlich damit zu tun, dass das Verbandsgebiet zu groß ist, um diesbezüglich eine einheitliche Entscheidung treffen zu können.

Dafür, dass ich mit dieser meiner Meinung nicht falsch liege, taugt als gutes Beispiel das Reisejahr 2013. In den Regionalverbänden, in denen die zuständigen Flugleiter umsichtig vorgegangen waren, erreichten die Tauben trotz hoher Temperaturen sicher und schadlos ihre Heimatschläge. Hiervon war ich auch nicht überrascht. Denn aufgrund meiner langjährigen Erfahrung, die ich auch als Flugleiter gesammelt habe, weiß ich, dass unsere Tiere auch mit hohen Temperaturen gut umgehen können. Dies bedingt freilich eine optimale Vorbereitung der Tauben durch die Flugteilnehmer sowie eine gute Flugleitung.

**Mit meiner Meinung** zur Fähigkeit von Brieftauben, auch bei hohen Temperaturen den Heimatschlag si-

cher erreichen zu können, stehe ich im Übrigen nicht alleine. Dies belegen Veröffentlichungen von Taubenexperten, die zur Thematik „Hitze“ bereits sowohl in unserem Verbandsorgan als auch in anderen Fachblättern ihre Auffassung mitgeteilt haben.

Ich erinnere daran, dass Regionalverbände zu bestimmen haben, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll, § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Reiseordnung. Ich bitte, der Möglichkeit, einen beschlossenen Reiseplan zu ändern, mit der gebotenen Zurückhaltung zu begegnen. Ich weiß, dass beschlossene Reisepläne in den allermeisten Fällen nur geändert wurden, wenn dies unbedingt notwendig war. Es gab in der Vergangenheit aber auch Fälle, in denen mir diese Notwendigkeit nicht vorzuliegen schien. Jedenfalls gab es Reiseplanänderungen zu konstatieren, die große Unruhe und sehr viel Unzufriedenheit bei den betreffenden Teilnehmern hervorrufen haben.

**Deshalb denken Sie bitte daran:** Der vor der Saison beschlossene Reiseplan ist der Grundsatz, die Änderung dieses Reiseplans bildet nur die Ausnahme von diesem Grundsatz.

Abschließend seien alle Flugleiter nochmals aufgerufen, die vom Verband zur Verfügung gestellten Wetterberatungen stets in Anspruch zu nehmen. Insofern weise ich darauf hin, dass die Flugleiter, die ihre Daten auf der Internetseite des Verbandes nicht hinterlegt haben, ihren betreffenden Regionalverbandsvorsitzenden automatisch gemeldet werden. Das ist keine Schikane, sondern soll lediglich dazu dienen, dass sich das beim nächsten Flugwochenende nicht wiederholt.

Denn ich denke, dass wir uns jedenfalls in einem alle einig sind: Wir müssen gemeinsam dafür Sorge tragen, dass unsere Brieftauben ihre Heimatschläge stets sicher erreichen können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Reisesaison 2014.

*Ihr Hans Ohloff*

# mifuma

Besser füttern.

## Ein erfolgreicher Start in die neue Reisesaison!



### Mifuma Fitness (25 kg)

- + für eine hervorragende Kondition Ihrer Zucht- und Reisetauben
- + bietet die komplette Vitaminversorgung mit der Vollkraft Perle
- + für einen guten Start Ihrer Alttauben nach einer längeren Flugpause

### Mifuma Immun Perle (5 kg)

- + unterstützt die Aktivität des Immunsystems
- + für eine schnelle Regeneration nach schweren Belastungsphasen
- + zur Minderung der Infektanfälligkeit

### Mifuma Aktiv Perle (5 kg)

- + für eine stetig ansteigende, lang anhaltende Topform Ihrer Reisetauben im Training und Wettflug
- + mit reinem L-Carnitin

Besuchen Sie uns auf der Hausmesse des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter und lassen Sie sich beraten!

Weitere Informationen zu Mifuma erhalten Sie unter [www.mifuma.de](http://www.mifuma.de) und 0621 3224576.

# Aus Fehlern soll/kann man lernen

Ein altes, jedoch immer noch aktuelles Sprichwort, das uns im Taubensport immer noch lehrreich sein könnte. Fehler, die man begangen hat, bleiben zumeist in (guter) Erinnerung und werden so schnell nicht wiederholt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass man die Fehler erkennt und sich auch einsichtig zeigt. Diese Einsicht fehlt häufig bei uns Taubenzüchtern.

Von Josef Sandhoff (Vorsitzender der ROK)

Diese Erkenntnis gewinnt man häufig aus Diskussionen mit Sportfreunden, wenn es um die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen geht. Es beginnt schon damit: „Die da oben beim Verband haben so seltsame Vorschriften beschlossen, dass man gar nicht erkennen kann, was gemeint ist.“ Hier liegt schon das Übel begraben. „**Die vom Verband**“ beschließen keine Vorschriften. Vielmehr sind es Eure Vertreter, sprich die Beauftragten der Regionalverbände in Person der Regionalverbandsvorsitzenden, die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bedingungen beschließen. Auch die Vorschläge für anstehende Änderungen kommen zumeist aus diesem Gremium. Alles, was beschlossen werden soll, wird rechtzeitig publiziert und kann somit von allen eingesehen und diskutiert werden. Doch wer diskutiert schon gerne die anstehenden Änderungen von Vorschriften etc. Nur sollte es so sein,

dass Züchter, die sich nicht aktiv in die Diskussion eingebracht haben, im Nachhinein auch nicht meckern sollten, wenn ihnen etwas nicht gefällt oder sie mit dem Inhalt der neuen Bestimmungen nicht zurechtkommen. „Die da oben“ beschließen somit nicht, sondern führen nur das aus, was ihnen von den Mitgliedern vorgegeben worden ist.

In den letzten Ausgaben und vor allen Dingen in der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind nahezu alle Vorschriften für das Reisegeschehen zu finden. Schauen wir dort zunächst einmal rein, wenn Fragen zur Diskussion anstehen, bevor man schimpft und umfangreiche Schriftstücke aufsetzt.

**Viele Änderungen** sind in den letzten Wochen bereits ausführlich erörtert worden. Mir fehlt allerdings nochmals der Hinweis, der sich besonders an die Flugveranstalter und Flugleiter richtet. Nach § 2b Abs. 1 der Reiseordnung müssen Preisflüge

von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon waren bislang aus witterungsdingten oder technischen Gründen möglich. Hier ist der „witterungsbedingte“ Grund entfallen. Dies bedeutet, dass künftig bei witterungsbedingter Verlegung als Ersatz nur ein anderer von der Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflässe zugelassener Platz zum Auflassen angefahren werden darf.

Es ist somit sinnvoll, dass sowohl die Flugveranstalter als auch die Flugleiter rechtzeitig – nach Vorliegen des neuen Reiseplanes – Ausschau nach Ersatzplätzen entlang der Reiseroute halten und sich entsprechend abstimmen.

Ein „**Thema mit Bart**“ muss trotzdem nochmals aufgegriffen werden: Aktuelle Überprüfungen führten erneut zu der Erkenntnis, dass beim Einsatzgeschäft der Tauben nicht überall mit der notwendigen Ruhe und Sorgfalt gearbeitet wird. Es ist nicht möglich, dass im Sekundentakt – oder auch im Abstand von nur zwei Sekunden – Tauben hintereinander ordnungsgemäß über die Einsatzstellenantenne geführt (und dabei auch noch kontrolliert) werden können. Solche „Zauberer“ gehen stets die Gefahr ein, dass die beim Einsetzen einer jeden Taube in den Elektronikring und anschließend in das Züchter-Bediengerät zu schreibende Geheimzahl wechselseitig nicht vollständig übertragen wird.

**Unvollständige Daten** bewirken dann bei der Registrierung der Ankunftszeit automatisch eine „00.00.00-Uhr-Zeitangabe“ im Uhrenprotokoll und schließen damit die Taube von der Preisberechtigung aus. Für den Züchter ist das mitunter sehr dramatisch und auch nicht nachvollziehbar, da er sich keines Fehlers bewusst ist. Das sind Fehler, die nicht notwendig sind und auch nicht gemacht werden dürfen. Hoffen wir auf Besserung.

„Gut Flug“ und ein in jeder Hinsicht erfolgreiches Jahr 2014 wünscht Ihnen Ihre Reiseordnungskommission.




## Spartrix



Ab sofort können Sie in der Taubenklinik wieder wie gewohnt Spartrix zur Behandlung von Trichomonaden (dem gelben Knopf) bei Brieftauben bestellen.

Wir halten die Spartrix-Tabletten in zwei Größenabpackungen für Sie bereit: 25 Tabletten oder wahlweise gleich 50 Tabletten in einer Packung.

Ratsam ist es, alle Brieftauben eines Schlages gleichzeitig zu behandeln. Sollten Sie eine Behandlung auf den Eiern durchführen, so muss dieses in den ersten Tagen nach der Eiablage erfolgen. Spartrix-Tabletten dürfen nicht während der Zeit der Kropfmilchbildung verabreicht werden.

Spartrix darf nur bei Brieftauben angewandt werden. Nicht bei Tieren anwenden, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

**Einführungspreis**

**25 Stück 13,50 €**  
**50 Stück 23,50 €**  
zzgl. Porto und Verpackung

**Taubenklinik des Verbandes**  
Katenerberger Straße 115 • 45327 Essen  
Telefon (02 01) 84 83 90 • Fax (02 01) 8 48 39 68



## Die Kommissionen und ihre Mitglieder

### **Auflass-Koordinierungskommission**

Vorsitzender: Ernst Arnold  
Fahlenbacher Straße 2, 85290 Geisenfeld  
Telefon (0 84 52) 5 71

Stellvertretender Vorsitzender: Uwe Witt  
Wackerballig 6 A, 24395 Gelting  
Telefon (0 46 43) 21 78

Beisitzer: Hans Löbens  
Hermannspforte 3, 60437 Frankfurt  
Telefon (0 61 01) 4 24 60

Ersatz: Jens Schmitt  
Am Tafelacker 1 A, 69469 Weinheim  
Telefon (0 62 01) 6 64 22

### **Reiseordnungskommission**

Vorsitzender: Josef Sandhoff  
Holzstraße 29, 47551 Bedburg-Hau  
Telefon (0 28 21) 6 08 97

Stellvertretender Vorsitzender: Detlef Brunngräber  
Kiefernweg 11 A, 31275 Lehrte  
Telefon (0 51 32) 5 20 46

Beisitzer: Dirk Steinhoff  
Balsterstraße 93, 44309 Dortmund  
Telefon (01 73) 2 72 16 11

Ersatz: Wilhelm Brocks  
Lange Reihe 176, 59071 Hamm  
Telefon (0 23 81) 6 27 31

### **Organisationskommission**

Vorsitzender: Bernd Hollmann  
Wischhausstraße 22, 48346 Ostbevern  
Telefon (0 25 32) 52 71

Stellvertretender Vorsitzender: Herbert Stirken  
Uerdinger Straße 52, 40668 Meerbusch  
Telefon (0 21 50) 45 99

Beisitzer: Christoph Gröne  
Dröper Mark 2, 49124 Georgsmarienhütte  
Telefon (0 54 01) 53 73

Ersatz: Hans Panny  
Tulpenweg 6, 93093 Donaustauf  
Telefon (0 94 03) 48 69

### **Verbandsehrengericht**

Vorsitzender: Christof Klinger  
Hertener Straße 27, 45657 Recklinghausen  
Telefon (0 23 61) 5 82 21 92/-93

Stellvertretender Vorsitzender: Detert Feddinga  
Am Kiefmoor 38, 26624 Südbrookmerland  
Telefon (0 49 41) 82 25

Beisitzer: Friedrich Kaus  
Feldstraße 1, 63505 Langenselbold  
Telefon (0 61 84) 6 35 48

Ersatz: Joachim Eisebraun  
Hauptstraße 31, 74429 Sulzbach-Laufen  
Telefon (0 79 76) 12 83

Ersatz: Hans-Wilhelm Glüsen  
Taubenkamp 14, 21640 Bliedersdorf  
Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Hubert Winkelsett  
Merseburger Straße 10, 49479 Ibbenbüren  
Telefon (0 54 51) 7 82 13

### **Sportausschuss**

Vorsitzender: Hans-Joachim Nüsse  
Dorfstraße 43, 37176 Nörten-Hardenberg  
Telefon (0 55 03) 13 02

Stellvertretender Vorsitzender: Karl-Heinz Wagner  
Am Berggarten 3, 35083 Wetter  
Telefon (0 64 23) 77 56

Mitglied: Jens Schmitt  
Am Tafelacker 1 A, 69469 Weinheim  
Telefon (0 62 01) 6 64 22

Mitglied: Bernd Hollmann  
Wischhausstraße 22, 48346 Ostbevern  
Telefon (0 25 32) 52 71

Mitglied: Arnold Mönlich  
Elbergen 89, 48488 Emsbüren  
Telefon (0 59 03) 72 92

**Klaus GRIT Stein**

ist etwas Besonderes - hier stimmt  
das notwendige Ernährungsverhältnis  
zwischen Kalzium und Magnesium



Anzeige

## Auflassorte 2014

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, wir veröffentlichen hier die zertifizierten Auflassorte für die Reisesaison 2014, mit Stand vom 17.2.2014. Insgesamt sind 302 Auflassorte zertifiziert.

Ein wichtiger Hinweis für alle Flugleiter und Flugveranstalter: Auch bei der Rückfahrt wegen schlechter Wetterverhältnisse muss ein zertifizierter Auflassort angefahren werden. Die richtigen Koordinaten der Auflassorte finden Sie hier. So können Sie Ihre Flugdaten ggf. zeitnah im Internet berichtigen.

Sollte ein Auflassplatz nicht den Vorstellungen entsprechen, suchen Sie bitte mit der Kontaktperson einen besseren in der Nähe, bestimmen die Koordinaten und teilen dies der KKB umgehend mit. Die Leitlinien für Flugleiter und Flugveranstalter finden Sie unter [www.brieftaube.de](http://www.brieftaube.de) im Downloadbereich des KKB. Diese Leitlinien sind unbedingt zu beachten.

Seit 2012 hat jede Kontaktperson am Auflassort einen Stempel, versehen mit einer Nummer. Diese Nummer ist jeweils identisch mit der Nummer des Auflassortes. Die höchste Nummer ist die 334.

Mit Sportgruß und „Gut Flug 2014“ Ihre KKB




### Zertifizierte Auflassorte ab Februar 2014

AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ
		Breite	Länge					Breite	Länge		
2	Achern/Großweier	48.39.11,3	08.03.43,5	651	77855	38	Braunschweig/Ölper	52.17.12,0	10.29.14,0	253	38104
320	Aerzen/Blankenschmiede	52.02.18,9	09.15.21,5	258	31855	39	Bremen/Delmenhorst	53.01.30,8	08.34.20,7	261	27749
3	Alpen/Bönninghardt	51.34.11,0	06.29.07,0	414	46519	40	Breuna/Gewerbegebiet	51.24.07,8	09.11.36,5	258	34479
4	Alsfeld/Feldweg	50.45.06,4	09.15.06,7	454	36304	41	Bruchsal/Industriegeb.	49.08.17,6	08.33.25,4	702	76646
5	Altdorf/Burgthann	49.22.43,7	11.21.43,3	756	90518	42	Buchholz/Sauerwiese	50.40.36,7	07.22.12,7	407	53773
6	Altötting/Dultplatz	48.13.21,6	12.40.50,1	757	84503	182	Bünde/Stift Quernheim	52.13.56,5	08.37.55,6	251	32278
8	Amberg/Feldweg	49.26.46,0	11.48.28,0	653	92224	43	Burg/Schermen	52.14.15,5	11.49.17,2	350	39288
9	Anklam/Gewerbegebiet	53.50.11,9	13.40.47,0	201	17389	44	Burgau/Jetting.-Schepp.	48.24.15,3	10.26.06,1	701	89331
10	Ansbach/Aurach	49.14.58,1	10.26.02,1	754	91522	45	Butzbach/Industriegebiet	50.25.38,7	08.40.48,2	450	35510
11	Aschaffenburg/ Industrieg. West	50.01.18,8	09.02.20,2	451	63801	46	Cammin/Teschow	53.58.30,7	12.19.11,8	200	18299
12	Aßlar/Berghausen	50.34.59,6	08.25.27,6	404	35614	47	Celle/Gewerbegebiet	52.35.42,3	09.59.55,5	252	29227
13	Bad Bentheim/Gewerbepark	52.18.51,0	07.04.18,5	410	48455	48	Cloppenburg/ Industriegebiet	52.50.13,0	08.01.52,2	257	49661
14	Bad Brückenau/Volkers	50.19.36,0	09.45.46,6	456	97769	49	Coburg/Großsheirat	50.09.37,3	10.58.00,4	758	96450
15	Bad Camberg/Feldweg	50.18.10,1	08.14.21,2	450	65520	51	Dahme/Rosenthal	51.51.32,1	13.27.27,2	300	15936
16	Bad Hersfeld/ Dankmarshausen	50.55.50,6	09.59.52,2	454	99837	52	Darmstadt/Meißplatz-Nord	49.53.15,0	08.39.28,0	451	64289
17	Bad Kissingen/Götzenberg	50.12.43,3	10.04.54,7	750	97688	53	Dasing/Sportplatz	48.23.40,0	11.04.33,0	755	86453
18	Bad Königshofen/ Hoher Marktstein	50.18.25,2	10.27.50,6	750	97631	54	Daun/Segelflugplatz	50.10.35,3	06.51.45,9	406	54550
19	Bad Kreuznach/Pfingstwiese	49.51.05,4	07.51.59,4	650	55545	334	Delitzsch/Brinnis	51.31.11,8	12.26.27,0	300	04509
20	Bad Nenndorf/Piepmühle	52.20.11,4	09.24.25,6	252	31542	55	Demnin/Gewerbegebiet	53.55.38,6	13.01.22,7	201	17109
21	Bad Oldesloe/Blumendorf	53.47.49,3	10.20.11,9	100	23843	56	Dessau/Roßlau	51.53.51,0	12.15.25,0	503	06842
22	Bad Vilbel/Massenheim	50.11.31,3	08.44.05,0	450	61118	58	Döbeln/Nord/ Gewerbepark Mockritz	51.09.19,1	13.07.03,1	502	04720
23	Bamberg/Viereth-Thrunst.	49.55.43,2	10.46.15,4	752	96049	59	Donauwörth/Riedlingen	48.42.29,1	10.45.37,1	755	86609
24	Bautzen/Burk	51.12.08,1	14.27.45,1	502	02625	61	Duisburg/Neumühl	51.29.52,7	06.47.39,8	400	47051
25	Bayreuth/Bindlach	49.58.35,5	11.36.32,3	752	95463	62	Düren/Ford-Werke	50.47.08,0	06.30.33,7	406	52349
26	Beelitz/Gewerbegebiet	52.13.29,4	12.58.04,0	300	14547	63	Eberswalde/Festplatz	52.50.21,0	13.45.50,0	351	16244
27	Beerfelden/Feldweg	49.34.12,9	08.58.05,6	451	64743	64	Eckenhagen/Blockhaus	50.59.25,0	07.43.26,0	405	51580
29	Bitburg/Daimlerstr.	49.56.53,0	06.32.10,0	551	54634	330	Ehingen/Festplatz	48.16.46,3	09.44.04,4	701	89584
30	Blankenheim/Mühlheim	50.26.49,5	06.40.19,0	406	53945	65	Eisenach/Archfeld	51.02.30,2	10.09.37,4	454	37293
31	Bocholt/Technologiepark	51.50.22,5	06.39.28,0	414	46395	66	Eisenhüttenstadt/Neuzelle	52.04.44,4	14.39.31,4	300	15898
32	Bockel/Zeven-Sportpl.	53.17.51,1	09.17.30,6	260	27404	67	Eisleben/Rothenschirmb.	51.27.10,0	11.32.37,0	503	06295
80	Böglum/Grenzübergang	54.54.13,3	08.54.36,5	100	25926	68	Ellwangen/Neunheim	48.57.40,5	10.10.56,7	700	73479
33	Borg/Römische Villa	49.30.07,0	06.27.19,0	551	66706	70	Emden/Werft Parkpl.	53.21.25,5	07.12.40,4	259	26721
34	Borken/Gemen	51.51.30,7	06.51.45,8	408	46325	71	Emmerich/Gewerbegebiet	51.51.02,6	06.15.50,7	414	46446
35	Brakel/Gewerbegebiet	51.42.23,8	09.09.52,3	258	33034	316	Engen/Industriegebiet	47.51.38,9	08.47.05,2	651	78234
36	Bramsche/Engter	52.24.11,8	08.03.55,2	256	49565	276	Erlangen/Ortsverbind. Str.	49.38.27,8	11.02.16,6	756	91094
37	Brandenburg/Jeserig	52.24.25,3	12.42.04,5	300	14550	1	Eschweiler/Kinzweiler	50.51.04,0	06.14.27,0	415	52249
						74	Esslingen/Berkheim	48.42.45,0	09.18.52,7	700	73734

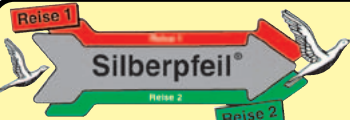


AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ
		Breite	Länge					Breite	Länge		
75	Ettenheim/Gewerbegebiet	48.16.25,0	07.46.53,0	651	77955	138	Homberg-Ohm/Segelflugplatz	50.44.37,1	09.01.09,2	455	35315
76	Euskirchen/Industriepark	50.41.28,3	06.50.21,8	406	53879	139	Homburg-Saar/Waldstadion	49.18.53,1	07.21.06,0	550	66424
77	Exter/Gewerbegebiet	52.07.42,3	08.47.11,5	251	32602	140	Hünfeld/JVA	50.40.12,0	09.47.34,7	453	36088
78	Fahrbinde/Gewerbegebiet	53.26.11,0	11.29.06,0	200	19288	141	Husum/Gewerbegebiet	54.29.01,3	09.04.00,8	100	25813
326	Falkenberg/Industriestr.	48.27.42,9	12.43.23,7	757	84307	142	Ibbenbüren/Hörstel	52.17.31,6	07.34.39,7	256	48477
79	Fallingbostal/Gewerbegebiet	52.51.06,8	09.42.08,8	261	29683	143	Idstein/Hof Michel	50.12.33,0	08.16.56,0	450	65510
81	Forchheim/ Ausstellungsgelände	49.42.16,7	11.03.36,8	752	91301	145	Jessen/Gewerbegebiet	51.46.46,1	12.57.24,2	503	06917
82	Forst/Gewerbegebiet	51.42.50,8	14.36.57,4	300	03149	146	Kaiserslautern/Sembach	49.30.24,0	07.52.01,0	650	67655
83	Frankenau/Feldweg	51.04.46,0	08.56.09,8	455	35066	126	Kaltenkirchen/ Parkpl. Dudenhof	53.50.46,2	09.56.08,5	100	24568
84	Frankental/Bobenheim	49.34.32,2	08.21.12,0	650	67227	147	Karlsruhe/Palmbach	48.56.47,0	08.29.25,0	702	76228
85	Frankfurt-Oder/ Litauische Str.	52.19.31,5	14.28.39,5	351	15236	148	Karlstadt/Stetten	49.56.35,6	09.48.41,2	750	97753
86	Freiburg/Mundenhof	48.00.34,5	07.47.04,7	651	79100	149	Kassel/Schillerstr. 60-62	51.19.21,0	09.29.15,0	454	34127
87	Freilassing/Sulzburghof	47.50.41,0	12.59.35,5	751	83395	150	Kerpen/Manheim	50.53.26,4	06.36.41,5	415	50171
88	Friedersdorf/Friedensfl.	52.16.47,9	13.48.38,2	351	15754	151	Kiel/Flintbek	54.14.48,7	10.02.51,4	100	24113
89	Friedland/Meensen	51.26.27,0	09.46.16,0	254	37133	152	Kirchberg/Ilshofen-Arena	49.09.55,5	09.57.09,6	700	74592
90	Fulda/Maberszell	50.34.02,5	09.37.53,4	453	36037	153	Kirchheimbolanden/ Gewerbegebiet	49.39.24,0	08.01.18,0	650	67292
91	Fürstenwalde/Heuweg	52.20.40,0	14.04.48,0	351	15517	154	Kirchheim-Teck/ Modellflugplatz	48.38.00,4	09.25.17,4	651	73230
92	Gardelegen/Segelflugplatz	52.31.57,9	11.21.29,3	350	39638	155	Koblenz/Metternich	50.20.45,3	07.30.33,1	407	56068
93	Gelnhausen/Roth	50.12.14,5	09.09.29,5	456	63571	157	Korbach/Hauerplatz	51.16.21,4	08.51.40,4	455	34497
94	Genthin/Fienerode	52.20.59,8	12.10.49,8	350	39307	158	Kupferzell/Gewerbepark	49.12.04,0	09.40.39,1	700	74635
95	Geisenfeld/Sportplatz	48.40.47,3	11.36.42,5	755	85290	159	Kusel/Konken	49.30.49,5	07.22.18,7	550	66869
332	Gifhorn/Isenbüttel	52.26.31,9	10.35.22,7	253	38550	160	Laichingen/Feldstetten	48.28.27,0	09.37.38,0	701	89150
97	Gilsberg/Sportplatz	50.56.46,0	09.04.15,5	454	34630	161	Landau-Isar/Moos	48.41.53,0	12.41.29,0	757	94405
98	Gödenstorf/Garlstorf	53.14.21,0	10.05.14,0	150	21376	162	Landau-Pfalz/Messe	49.11.30,0	08.08.01,3	650	76829
100	Görlitz/Schöpstal	51.09.38,1	14.57.03,5	502	02828	163	Landshut/Altheim	48.35.31,9	12.11.17,9	757	84028
101	Gotha-Süd/Burger King	50.53.49,8	10.43.24,6	501	99869	164	Lauchheim/Röttingen	48.52.27,0	10.17.06,5	700	73466
102	Göttingen/Niederjesa	51.28.26,5	09.56.36,5	254	37133	254	Lauf a. d. Pegnitz/ Orkar-Semb. Ring	49.28.58,3	11.16.47,5	756	91207
103	Gransee/Am Gewerbepark	53.00.43,7	13.10.51,9	351	16775	165	Lauterbach-Hessen/ Landenhausen	50.36.15,8	09.27.33,6	453	36367
104	Greding/Feldweg	49.02.22,0	11.23.14,0	755	91171	166	Lehrte/Burgdorf	52.25.59,5	09.59.03,2	252	31303
105	Grimma/Böhlen	51.15.20,2	12.42.50,5	502	04668	328	Leonberg/Feldweg	48.46.55,2	09.01.50,6	702	71254
106	Grünberg/Reinhardshain	50.36.34,9	08.54.15,0	450	35305	167	Leverkusen/Köln/Parkplatz	51.00.56,3	06.59.49,7	407	51381
107	Haaren/Gewerbegebiet	51.34.45,6	08.43.22,9	250	33181	168	Limburg/Dietkirchen	50.24.20,8	08.04.56,0	450	65551
108	Haiger/Ig. Herrenrain	50.45.42,5	08.09.24,6	404	35708	169	Lübeck/Schlutup	53.52.54,8	10.48.44,3	100	23568
109	Halberstadt/Harsleben	51.52.33,7	11.05.35,4	350	38820	170	Luckau-Ost/Alte Lubbenestr.	51.51.41,4	13.44.33,7	300	15926
110	Haldensleben/Vahldorf	52.14.48,6	11.30.00,3	350	39340	171	Lüdenscheid/Kirmesplatz	51.13.45,9	07.36.28,6	405	58507
111	Halle/Kockwitz	51.29.05,9	12.05.28,3	503	06108	172	Ludwigsfelde/Genshagen	52.18.55,1	13.17.30,1	300	14974
112	Hamburg/Halstenbek	53.37.42,0	09.50.41,0	150	25469	173	Lüneburg/Erbstorf	53.16.19,9	10.28.53,5	150	21337
113	Hamm/Trianel-Kraftwerk	51.40.34,9	07.55.42,2	412	54636	174	Magdeburg/Hohenwarsleben	52.10.33,3	11.29.06,4	350	39167
114	Hammelburg/Feldweg	50.05.24,0	09.56.06,0	750	97727	175	Mainz/Bischofsheim	49.58.25,2	08.20.06,9	450	55116
115	Hammersbach/ Langen-Bergh.	50.14.15,0	08.59.20,2	456	63694	176	Marburg/Messeplatz	50.50.01,8	08.46.09,6	455	68161
117	Hannover/Laatzten	52.18.52,4	09.49.15,4	252	30159	177	Marktheidenfeld/ Gewerbegebiet	49.49.43,0	09.32.18,0	750	97828
119	Heddesheim/ Nogent-Le-Roi-Pla.	49.30.50,4	08.36.47,2	451	68542	319	Marktredwitz/Rößlermühlweg	49.59.39,1	12.04.43,8	653	95615
120	Heek/Gewerbegebiet	52.06.46,4	07.04.43,3	408	48619	178	Mayen/A. d. Mühlensteinen	50.19.53,0	07.14.14,0	406	56727
121	Heide/Gewerbegebiet	54.10.22,1	09.05.51,6	100	25746	179	Meckenheim/Gelsdorf	50.34.51,5	07.01.56,3	406	53501
122	Heilbronn/Gewerbegebiet	49.10.49,0	09.10.32,0	702	74072	180	Meerane/Gewerbegebiet	50.50.20,0	12.26.50,0	600	08393
318	Heiligenhafen/Höhenweg	54.21.52,4	10.59.01,0	100	23774	183	Merseburg/Milzau	51.22.17,2	11.54.23,6	503	06217
123	Helmstedt/Windmühlenb.	52.15.05,0	10.59.00,0	253	38350	333	Michelstadt/Vielbrunn	49.43.11,6	09.05.03,9	457	64720
124	Hemau/Festplatz	49.03.13,9	11.46.39,5	753	93155	184	Michendorf/Luckenwalder Str.	52.18.17,1	13.01.55,9	300	14552
127	Heppenheim/Joachimsee	49.39.07,5	08.37.29,5	451	64646	185	Milmersdorf/Industriegebiet	53.06.19,2	13.38.30,3	201	17268
128	Herborn/Hörbach	50.40.13,2	08.15.30,8	404	35745	186	Minden/Parkplatz	52.17.08,6	08.55.30,0	255	32423
130	Hilden/Jägerhof	51.11.29,2	06.56.17,6	405	40721	315	Mönchengladbach/ Am Hockeypark	51.10.41,3	06.23.13,4	411	41179
131	Hildesheim/An der Scharlake	52.10.54,0	09.57.33,9	252	31135	187	Monheim/Bergkapelle	48.50.03,9	10.51.41,6	755	86653
132	Hille/Ritterbruch	52.20.36,1	08.43.57,2	255	32479	188	Montabaur/Bannberscheid	50.28.15,1	07.50.38,8	407	56424
133	Höchstadt a. d. Aisch/ Festplatz	49.41.58,8	10.48.17,1	752	91315	189	Morbach/Berglicht	49.46.41,0	06.58.52,0	551	54497
134	Hockenheim/ Im Auchtergrund	49.19.37,1	08.32.06,8	452	68766	190	Mosbach/Binau	49.22.29,0	09.04.24,0	702	74821
135	Hof-Nord/Berg	50.22.17,7	11.47.14,0	758	95028	191	Müllheim a. Rhein/ Gewerbegebiet	47.48.27,1	07.36.09,2	651	79379
137	Homberg-Efze/ Behördenzentrum	51.00.50,0	09.24.43,0	454	34576						


Anzeige

**Klaus Picorin** Wollen auch Sie besser entwickelte und damit erfolgreichere Tauben züchten? **Klaus Picorin** hat im Vergleichstest das Wachstum um **8%** verbessert 

AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ
		Breite	Länge					Breite	Länge		
193	München/Garching	48.15.12,0	11.38.35,0	751	84518	257	Schwerin/Pampow	53.33.58,7	11.22.34,2	200	15755
194	Münster/Hiltrup	51.53.53,8	07.38.52,5	409	48165	329	Seelow/Sportgelände	52.31.54,0	14.23.36,0	351	15306
195	Münster/Müden	52.52.54,4	10.06.53,3	150	29633	258	Seligenstadt/ Dr.-Neubauer-Ring	50.02.12,4	08.57.28,5	451	63500
196	Nauen/Börnicke	52.40.29,2	12.55.34,7	300	14641	259	Siegen/Marienhütte	50.51.10,9	08.00.02,4	404	57080
197	Nettetal/Kaldenkirchen	51.20.03,0	06.12.32,0	413	41334	260	Sinsheim/Steinsfurt	49.14.35,1	08.54.07,7	702	74889
198	Neubrandenburg/ Margeritenstr.	53.31.10,1	13.15.51,3	201	17033	261	Soest/Bad Sassendorf	51.34.21,6	08.12.24,1	412	59494
199	Neukloster/Gewerbegebiet	53.52.30,4	11.41.51,2	200	23992	262	Sögel/Industriegebiet	52.49.53,2	07.31.03,4	257	49751
200	Neumarkt/Berg	49.20.06,0	11.26.14,5	756	92348	263	Soltau/Almhöhe	52.58.15,4	09.49.41,6	261	29614
201	Neuruppin/ Hugo-Eckener-Str.	52.56.32,2	12.48.09,1	300	16816	264	Stendal/Langer Weg	52.37.38,4	11.51.40,5	350	39576
202	Neustadt-Wied/Straßenhaus	50.32.37,2	07.31.23,5	409	53577	265	Stolzenau/Bremer Str.	52.30.39,0	09.03.29,0	261	31592
204	Nienburg/Drakenburg	52.41.16,4	09.14.05,7	261	31582	266	Stralsund/Alte Werft	54.18.11,5	13.06.00,1	201	18435
205	Nordhausen/Bielen	51.29.14,9	10.49.49,9	301	99734	267	Straubing/Festplatz	48.53.02,5	12.33.54,5	753	94315
207	Nördlingen /Kaiserwiese	48.51.22,4	10.29.00,1	755	86720	324	Strasbourg/Gewerbegebiet	53.30.09,0	13.43.52,0	201	17335
209	Oelde/Gewerbegebiet	51.48.43,4	08.07.38,1	416	59302	269	St. Wendel/Bliesen	49.29.06,0	07.07.32,8	550	66606
210	Offenburg/Flugplatz	48.26.50,5	07.55.23,7	651	77652	270	Sulingen/Festplatz	52.41.21,6	08.48.58,3	261	27232
211	Öhringen/Gewerbegebiet	49.12.10,0	09.28.39,2	700	74613	327	Sulzemoos/Am Sportplatz	48.17.30,1	11.15.31,2	751	85254
212	Oldenburg/Wardenburg	53.02.54,7	08.13.00,2	259	26203	271	Syke/Hooper Bergstr.	52.54.18,8	08.49.13,1	261	28857
213	Oranienburg/ Industriegebiet Süd	52.43.26,6	13.13.12,7	351	16515	272	Tantow/Gewerbegebiet	53.16.12,6	14.20.55,3	201	16307
214	Ortenberg/Eckartsborn	50.22.32,4	09.03.37,7	456	63683	273	Tarnow/Mühlengiez	53.45.56,1	12.03.02,0	200	18249
215	Osterhofen/Donaugelände	48.43.28,6	13.03.02,0	757	83352	274	Taucha/Dewitz	51.22.54,0	12.31.48,2	502	04425
216	Overath/Griessiefen	50.58.27,7	07.18.02,8	407	51491	275	Telgte/Melitta-Benz-Str.	51.59.07,9	07.46.20,9	409	48291
217	Parchim/Zachow	53.21.50,1	11.53.02,9	200	19370	277	Teterow/Am Güterbahnh.	53.46.05,4	12.34.34,4	201	17166
218	Parsberg/Rudolphshöhe	49.10.26,5	11.43.58,6	756	92331	278	Torgau/Melpitz	51.31.52,6	12.56.09,6	502	04860
219	Pasewalk/Am Silo	53.30.46,3	13.59.00,3	201	17309	279	Trier/Neuhaus	49.46.30,0	06.34.43,0	551	54311
220	Passau/Oberjacking	48.37.05,0	13.25.12,0	652	94036	118	Überherrn/L Hipitaler Str.	49.13.57,0	06.41.58,0	551	66802
221	Peine/Stederdorf	52.20.52,8	10.15.55,3	252	31224	281	Ueckermünde/Gewerbegebiet	53.44.25,9	14.05.56,1	201	17373
222	Pforzheim/Feldweg	48.55.35,0	08.42.16,5	702	75172	282	Uelzen/Zum Moorfeld	52.58.55,0	10.34.24,0	150	29525
223	Pfungstadt/Hahn	49.47.50,0	08.33.35,0	451	60319	283	Uffenheim/Autohof Gollhofen	49.35.07,4	10.10.41,4	754	97215
224	Pirmasens/Am Staffelberg	49.13.51,2	07.35.26,1	650	66953	284	Ulm/Albeck	48.28.21,9	10.03.16,2	701	89073
226	Plattling /Industriepark	48.48.04,1	12.52.13,0	757	94447	285	Unna/Feldweg	51.31.56,0	07.43.51,0	402	59425
227	Plauen/Treuen	50.32.56,9	12.17.33,5	600	08233	314	Velbert/Nevigis	51.17.40,0	07.05.55,0	405	42111
228	Plech/Feldweg	49.40.07,0	11.28.36,0	756	91287	325	Vetschau/Agrar GmbH	51.48.06,0	14.03.00,0	300	03226
229	Pohlheim/Watzenborn	50.32.12,6	08.42.45,0	450	35415	286	Verden/Gewerbegebiet	52.55.13,0	09.17.57,0	261	27283
230	Radeburg/Gewerbegebiet	51.13.10,0	13.44.30,0	502	01471	287	Vilshofen/Dobl	48.39.32,6	13.11.23,7	757	94474
231	Rastatt/Segelflugplatz	48.52.17,7	08.12.41,4	702	76437	288	Völklingen/Weltkulturerbe	49.14.47,5	06.50.41,5	551	66333
232	Rathenow/Heidefeld	52.34.08,1	12.20.09,9	300	14712	289	Waidhaus/Sportplatz	49.38.20,0	12.29.57,0	653	92726
233	Recklinghausen/Rennbahn	51.35.25,8	07.13.04,4	401	45665	317	Waldshut/Waldhaus	47.40.49,7	08.09.11,9	651	79809
234	Regensburg/Neutraubling	48.58.55,4	12.13.24,3	753	93073	290	Walldüren/Feldweg	49.35.31,0	09.23.50,0	457	74731
235	Rendsburg/Osterrönfeld	54.17.16,0	09.40.40,7	100	24783	291	Wassenberg/Pletschmühle	51.05.43,8	06.08.45,7	411	41849
236	Reuterstadt/Stavenhagen	53.41.50,3	12.54.45,5	201	17153	292	Wegscheid/Gewerbegebiet	48.36.28,0	13.46.58,0	652	94110
238	Rheine-Nord/Industriegebiet	52.18.33,0	07.26.58,0	410	48429	293	Weibersbrunn/Feldweg	49.55.51,0	09.21.22,0	457	63879
239	Rhüden/Feldweg	51.57.22,6	10.08.21,7	254	38723	294	Weil a. Rhein/ Drei Ländergarten	47.35.16,0	07.36.28,0	651	79576
240	Rosenheim/Aising	47.49.30,2	12.06.43,5	751	83022	295	Weimar/Legefild	50.56.15,7	11.17.28,8	501	35096
241	Rostock/Brodersdorf	54.04.44,3	12.13.51,1	200	18055	296	Weißenburg/Schwimmbad	49.01.26,5	10.58.24,0	754	91781
242	Rothenburg o. T./ Segelflugplatz	49.23.28,7	10.13.06,1	754	91541	298	Wertheim/Wartberg	49.45.21,7	09.29.34,6	750	97877
243	Rottendorf/Mainfrankenpark	49.46.53,0	10.04.05,0	750	97228	300	Wetzlar/Festplatz	50.33.13,6	08.29.32,2	450	35586
244	Rüthen/Altenrüthen	51.29.41,3	08.23.54,4	412	59602	301	Wiesentheid/Gewerbegebiet	49.47.05,0	10.20.15,0	750	97353
245	Saarouis/Roden	49.20.37,0	06.45.34,0	551	66740	322	Windischeschenbach/ Industriegebiet	49.48.12,6	12.11.04,2	653	92670
247	Salzwedel/Arensee	52.52.11,1	11.28.40,5	350	29410	303	Wismar/Bürgerpark	53.53.29,1	11.25.44,6	200	23966
248	Sangerhausen/Gewerbepark	51.27.53,5	11.16.27,2	503	06526	304	Wittenberge/Perleberg	53.01.01,9	11.43.27,5	300	19348
249	Schleswig/Gewerbegebiet	54.32.28,0	09.35.20,0	100	24837	305	Wittingen/Glüsing	52.43.41,7	10.42.43,4	350	29378
250	Schlüchtern/Feldweg	50.21.31,0	09.31.37,5	456	36381	306	Wittlich/Am Sportplatz	49.59.23,5	06.52.40,3	551	54516
251	Schlüsselfeld/Feldweg	49.45.04,4	10.38.17,9	752	96132	307	Wittstock/Gewerbegebiet	53.09.27,4	12.27.26,8	300	16909
323	Schmallenberg/Segelflugplatz	51.09.43,0	08.15.20,0	412	57392	308	Wolfsburg/Grafhorst	52.26.03,1	10.56.43,2	253	38440
252	Schönebeck/Kaufland	51.59.52,0	11.43.35,0	350	39218	57	Wollin/Grünigen	52.18.38,3	12.28.20,4	300	14778
253	Schrobenhausen/ Langenmosen	48.35.50,3	11.13.47,4	755	86571	310	Worbis/Birkungen	51.22.07,9	10.19.42,0	501	37339
255	Schwedt-Oder/Meyenburg	53.02.47,7	14.14.55,4	351	16303	312	Zarrentin/Gewerbegebiet	53.32.39,6	10.54.58,2	200	19246
256	Schweinfurt/Gochsheim	50.01.19,0	10.17.33,5	750	97421	313	Zweibrücken/Sportplatz	49.15.18,0	07.22.31,5	550	66482



Silberpfeil für die Regeneration nach dem Flug und zum Muskelaufbau



## Anmeldung

# Brieftauben-Flug RUHR.2014

am 20. September 2014

Veranstalter: Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Der Flug findet im Rahmen des Tages der offenen Tür des Deutschen Brieftaubenverbandes statt.

**Preisgelder: Ca. 45.000,- € bei 600 bezahlten Tauben!**

**Teilnahmegebühr pro Taube: 200,- €**

Für diese Anmeldung gelten ausschließlich die Ausschreibungsbedingungen für den „Brieftauben-Flug RUHR.2014“. Der Teilnehmer erkennt diese Ausschreibungsbedingungen als verbindlich an.

Hiermit melde ich \_\_\_\_\_ Tauben an.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich stimme zu, dass meine o. a. Daten an den Ersteigerer der Taube(n) weitergegeben werden können.

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Teilnehmername (nur anzugeben bei Abweichung zu obigem Namen):  
\_\_\_\_\_

(Für den Fall, dass ich einen Geldpreis oder einen Versteigerungsanteil erziele, bitte ich um Überweisung auf das Konto:

Kontoinhaber [nur anzugeben bei Abweichung zur anmeldenden Person]:  
\_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_, BLZ \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_)

**Anlieferung der Tauben vom 14. April bis zum 2. Mai 2014 an folgende Anschrift: Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V., Katernberger Straße 115, 45327 Essen (Deutsches Brieftauben-Zentrum)**

Die Tauben müssen beim Versand mindestens 35 Tage alt sein und gegen Paramyxovirose geimpft sein. Tauben ohne Impfbescheinigung eines Tierarztes oder Eigentumsnachweis werden nicht angenommen.

Ich überweise die Teilnahmegebühr von insgesamt \_\_\_\_\_ € vor Anlieferung der Taube/n bis zum 7. April 2014 auf folgendes Konto: Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V., Konto 4 913 430, BLZ 360 700 50, Deutsche Bank Essen.

Ich werde die Taube/n selbst anliefern und werde die Teilnahmegebühr von insgesamt \_\_\_\_\_ € bei dieser Anlieferung bar bezahlen.

Nur bezahlte Tauben nehmen an dem „Brieftauben-Flug RUHR.2014“ teil.

Bitte schicken Sie Ihre vollständige Anmeldung:

- per Post an: Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V., Katernberger Straße 115, 45327 Essen, oder
- per Fax an: 02 01/8 72 24 67 oder
- per E-Mail an: info@dr-kohaus.de.

Anlieferung der Tauben  
auch am Tag der Hausmesse  
am 29. März möglich!



Infos zum „Brieftauben-Flug RUHR.2014“ finden Sie regelmäßig in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ und im Internet unter „www.dr-kohaus.de“. Änderungen vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



# Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

## im Sinne des § 2a Abs. 4 der Reiseordnung

(in der Fassung von März 2013)

### I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.), des Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

### II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem die zu zertifizierende Person als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium des Verbandes zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Antragsformular kann im Downloadbereich des Verbandes auf [www.brieftaube.de](http://www.brieftaube.de) heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsverfahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller angefordert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Eine Zertifizierung können nur Verbandsmitglieder, die am Flugleiterseminar des Verbandes teilgenommen haben, erhalten.

3. Das Präsidium entscheidet in der Regel unverzüglich über die Vollständigkeit des Antrags und die Teilnahme am Flugleiterseminar.

4. Die Teilnehmer des Flugleiterseminars des Verbandes erhalten eine zeitlich befristete Zertifizierung. Diese befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres, das auf das besuchte Flugleiterseminar folgt.

5. Eine unbefristete Zertifizierung kann frühestens nach Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 genannten Frist erteilt werden. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 4 uneingeschränkt.

6. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 5 Satz 1 erhalten Flugleiter nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Zertifizierungsvoraussetzungen hat der Regionalver-

band glaubhaft zu machen. Das Präsidium kann vom Regionalverband geeignete Unterlagen fordern, die die Sachkunde und Zuverlässigkeit belegen. Legt der Regionalverband trotz Aufforderung die geforderten Unterlagen nicht vor, kann der Zulassungsantrag ohne Sachprüfung abgelehnt werden.

7. Die Zertifizierung kann mit Auflagen und sonstigen Einschränkungen versehen werden.

8. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

9. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

10. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

### III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekannt werdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,

- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Verband, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung die Zertifizierungsurkunde an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizie-


rung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens zu geben.

#### IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Ziffer II dieser Richtlinien mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);

- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;
- in dem Antrag ist der Flugleiter zum nächsten Flugleiterseminar des Verbandes verbindlich anzu-melden;
- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Ziffer III dieser Richtlinien gilt uneingeschränkt. 

BEYERS PLUS  
CONDITION & CARE

### RECOVERY PLUS

**Recovery Plus** ist ein **Eiweißpräparat**, das Ihren Tauben hilft, sich nach einem Flug schnell zu erholen. Das Besondere an **Recovery Plus** ist, dass es **Guanidin-Essigsäure** enthält, die die Regenerierung der Muskeln, die durch den Flug angegriffen sind, beschleunigt. Außerdem enthält **Recovery Plus** ein breites Spektrum von **Vitaminen** (B1, B2, B6, B12, C und E) und Mineralien (Kalzium, Phosphor, Magnesium und Kalium), damit Ihre Tauben für den nächsten Flug wieder schnell in Form kommen können. Zur Unterstützung des Immunsystems enthält **Recovery Plus** darüber hinaus einen **Extrakt von Grünem Tee**. Während der Zucht kann **Recovery Plus** gebraucht werden, um den **hohen Eiweißbedarf** fütternder Tauben und heranwachsender Jungen zu decken.



**GEBRAUCHSANWEISUNG**

- 20 g (1 Esslöffel) auf 1 kg Futter
- Während der Zucht: 1 x pro Woche
- Während der Reisesaison: 1 x pro Woche (bei der Heimkehr)

NEU

### CONDITION PLUS

**Condition Plus** ist ein einzigartiges **Konditionspulver**, mit dem Sie Ihre Tauben das ganze Jahr über in allerbesten Kondition halten können. **Condition Plus** enthält alles, was Ihre Tauben nötig haben, um die schweren Belastungen während der Zucht-, Reise- und Mauseisaison problemlos bewältigen zu können. **Condition Plus** hat einen Fettgehalt von nicht weniger als 20% und enthält **Lezithin** und **L-Carnitin**, damit diese Fette auch vollkommen umgesetzt werden können. Außerdem enthält **Condition Plus** eine breite Skala an **Vitaminen** und **Aminosäuren**. Um das Immunsystem der Tauben zu unterstützen, wurden außerdem **Hefezellwände** und **Oregano** zugefügt.



**GEBRAUCHSANWEISUNG**

- 20 g (1 Esslöffel) auf 1 kg Futter
- Während der Zucht: 1 x pro Woche
- Während der Mauser: 1 x pro Woche
- Während der Reisesaison: 2 x pro Woche

[info@beyersbelgium.be](mailto:info@beyersbelgium.be)  
[www.beyersbelgium.be](http://www.beyersbelgium.be)

Erhard Pahnke  
Ludo Wille  
Jürgen Ritz

Tel./Fax 052 44 781 92  
Tel. 0032 497 58 09 63  
Tel. 0160 972 19 488

Handy: 0173 935 17 07  
Fax: 0032 11 53 79 39  
Fax: 02165 71 89



## Übersicht Verbandsauszeichnungen 2014

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	400/-	5/ 3 x > 400, 1 x > 500, 1 x > 600	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	300/-	5/ 1 x > 300, 3 x > 400, 1 x > 500, jedoch < 600	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
As-Taube Männchen/Weibchen	400/-	5/ 3 x > 400, 1 x > 500, 1 x > 600	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	1	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	80/850	4/ 1 x > 300	12.7.2014 bis zum 29.9.2014.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft	150/-	8/ 2 x > 150, 2 x > 200, 2 x > 300, 1 x > 400, 1 x > 500	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal fünf Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste 5. Nationalflug-Preisliste	3 schnellsten je Flug	Preise, As-Pkt.
Bronzemedaille – Alttauben	400/-	1	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Silbermedaille	500/-	1	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 8	Gem. § 20 IV RO
Goldmedaille	600/-	1	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Bronzemedaille – Jungtauben	200/-	1	12.7.2014 bis zum 29.9.2014.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200/-	10	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt.
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	400/-	1	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Gem. § 20 IV RO
RV-Meisterschaft des Verbandes	100/-	10/mind. 2 x 200, 2 x 300, 1 x 400, 1 x 500	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Preise, As-Pkt.

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Klinik-Cup	200/-	6/ 5 x 200, 1 x 500	19.4.2014 bis zum 4.8.2014. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal fünf Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste 5. Nationalflug-Preisliste.	6 von 6	Preise, As-Pkt.

## Übersicht Förderverein 2014

Meisterschaft	Mindestentfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Aktion Mensch-Flug Altflug	100	1	2. Preisflug Alttierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	As-Pkt.
Aktion Mensch-Flug Jungflug	80	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	As-Pkt.
Aktion Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	As-Pkt.

Bezeichn.	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
V	Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes, Klinik-Cup	Max. 6 Tauben pro Flug
J	Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille – Jungflug Werpreise „Die Brieftaube“	Max. 10 Tauben Max. 8 Tauben Max. 6 Tauben Max. 10 Tauben Max. 4 Tauben } vor dem betreffenden Preisflug
M	Meisterschaft „Die Brieftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug
AS	Aktion Mensch-Flug	Beliebig viele Zweier-Serien vor dem betreffenden Preisflug
V	Verbands-Jungtauben-Meisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug

Benennungen für Verbandsauszeichnungen gemäß § 12 Buchstabe a) der sportlichen Vergabebedingungen 2014									
System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS



Silberpfeil für die Regeneration nach dem Flug und zum Muskelaufbau

# Klaus

## Sportliche Vergabebedingungen 2014



Der Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. (Verband) bezweckt, die Briefftaube als Kulturgut zu erhalten und die Briefftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Briefftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den

Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

### I. Abschnitt – Allgemeines –

#### § 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
5. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
6. „Nationalflüge“ alle gemäß § 19 genehmigten Distanzflüge über mindestens 500 km, an denen mindestens 10.000 Tauben oder Verbandsmitglieder von mindestens zwei Regionalverbänden mit mindestens 300 Schlägen oder einer Gesamtfläche von mindestens 15.000 km<sup>2</sup> teilnehmen;

7. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
8. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;
9. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.

#### § 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgefliegen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgefliegen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider. Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 18.8.2014 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 13.10.2014 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Briefftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 24 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann – trotz Begründung – zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.



## § 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt:

Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

## II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

### § 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

### § 6 Mehrfachauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden für jedes Verbandsmitglied und jeden Schlag nur einmal jährlich vergeben. Reisen mehrere Verbandsmitglieder in einer Schlaggemeinschaft, so erhält jedes Verbandsmitglied die Verbandsauszeichnung, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.

### § 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist, wenn die Satzung des betreffenden Regionalverbandes nichts anderes bestimmt, zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet – vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung des Regionalverbandes – die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes.
- Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.

c) Reist der Regionalverband in eine Richtung, können maximal zwei Gruppen gebildet werden. Im anderen Fall kann je Reiserichtung nur eine Gruppe gebildet werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen.

d) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km.

### § 8 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem gemäß § 14 Buchstabe c).

Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

### § 9 Zu wertende Flüge

- Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden.
- Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie einem Nationalflug beteiligen.

### § 10 Zu wertende Preislisten

- Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.
- Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.



**Trimonex, schnell - sicher - zuverlässig  
gegen Trichomoniasis, Kokzidiose und  
Kropfschleimhautentzündung**



- c) Fluggemeinschafts-Preislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:
  - für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge;
  - für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge: am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe d) Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge. Diese Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise nicht unter 25 fallen.
- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestentfernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

## § 11 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise  
Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 19.4.2014 bis 4.8.2014 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.
- b) Jungtierreise  
Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 12.7.2014 bis 29.9.2014 durchgeführt wurden.

## § 12 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vorzubennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vor-

benannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.

- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt:
  - Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a) genannten Verfahren vorgenommen wurden;
  - Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingungen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;
  - Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
  - Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen Auflassplatz durchgeführt wurden.

## § 13 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs. 3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

## III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

### § 14 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Kategorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die fünf in § 15 Buchstabe b) und Buchstabe c) für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie Nationalfluglisten.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem.

$$\frac{\text{Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1}}{\text{abzüglich errungener Preis}} \div \frac{\text{Anzahl der Preise laut Preisliste}}{\text{mal 100}} = \text{Punkte pro Preis}$$

Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.

- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Briefftauben-Ausstellung (DBA) ausgestellt:
  - die 20 besten As-Altmännchen
  - die 20 besten As-Altweibchenauf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände. Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen. As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Er-

füllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.

- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt. Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehrenpreis.

Wird eine As-Taube, die nach Buchstabe d) ausgestellt werden muss, nicht bei der „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.

- g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wettbewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

## § 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.

- b) Gewertet werden die letzten fünf durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. Fakultativ können auch Nationalflüge in die Wertung gebracht werden.

- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:

- drei Flüge über 400 km,
- ein Flug über 500 km sowie
- ein Flug über 600 km.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vorzubenenen.

- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie Nationalfluglisten.

- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wer-

tung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) Die Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer „Sonderschau Deutsche Verbandsmeisterschaft“ auszustellen.

Diese Wertungstauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereiht.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.

Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis.

- i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

## § 16 Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.

- b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.

- c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

## § 17 Medaillen

- a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinebene ausgeflogen. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:
- Bronzemedailles für Alttauben

**Klaus**  
**Picorin**

Wollen auch Sie besser entwickelte und damit erfolgreichere Tauben züchten?  
hat im Vergleichstest das Wachstum um 8% verbessert



Anzeige

- Silbermedaillen für Alttauben
  - Goldmedaillen für Alttauben
  - Präsidentenmedaillen
  - Bronzemedailles für Jungtauben
- b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Alttauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen.  
Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedaillen für Alttauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen.  
Gewertet werden die vier schnellsten der bis zu acht vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als acht Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 40 Mitglieder eine Medaille.
- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Als Mindestentfernung reichen 500 km (mittlere Entfernung) aus, wenn zuvor bereits mindestens ein 500-km-Flug durchgeführt worden ist.  
Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.
- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:  
Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.
- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Jungtauben:  
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen.  
Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden.  
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 200 Tauben ge-

setzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbandsgruppenliste in die Wertung gebracht werden.

- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.
- i) Für die Errechnung der Medaillenserien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwarter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilserien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.
- j) Erringer der Auszeichnungen „Silbermedaillen für Alttauben“ sowie „Goldmedaillen für Alttauben“ können – gegen Aufpreis – wahlweise eingefasste und mit Kettchen versehene Medaillen bestellen.  
Der Preis für eingefasste und mit Kettchen versehene Medaillen ist erst nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Die entsprechenden Rechnungen werden zusammen mit den eingefassten Medaillen mit Kettchen sowie den sonstigen Medaillen von der Verbandsgeschäftsstelle an die Reisevereinigungen versandt. Die Antragsformulare werden den Reisevereinigungen rechtzeitig zugesandt.

## § 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten fünf durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. Fakultativ kann auch der Nationalflug „Großer Preis“ in die Wertung gebracht werden.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:  
– ein Flug über 300 km,  
– drei Flüge über 400 km sowie  
– ein Flug über 500 km, jedoch unter 600 km.  
Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vorzubennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie Nationalfluglisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) Die Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer „Sonderschau Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ auszustellen.

Diese Wertungstauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereiht.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.

Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis.

- i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 50 Mitglieder ein Gewinner.

## § 19 Nationalflüge

- a) Im Reisejahr 2014 werden folgende Nationalflüge ausgeschrieben:

- Nationalflüge „Großer Preis“ und
- Nationalflüge „Verbandspreis“.

Die Nationalflüge können für die „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ gewertet werden. Auf die dortigen Ausschreibungsbedingungen (§ 15 Buchstabe b) Satz 2) wird verwiesen.

- b) Nationalflüge müssen beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Regionalverbände. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten. Über die Anträge hat das Präsidium gemeinsam mit dem ständigen Sportausschuss und der Auflass-Koordinierungskommission zu entscheiden.
- c) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km (Nationalflüge „Großer Preis“) und 600 km (Nationalflüge „Verbandspreis“) vorgeschrieben.
- d) Die Teilnehmer an den Nationalflügen verpflichten sich für den Fall, dass sie auf dem jeweiligen National-

flug die Platzierung eins belegen, ihre Siegertaube auf der DBA in einer „Sonderschau Nationalflugsieger“ auszustellen.

Diese Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Nationalflugsieger“ eingereiht.

- e) Die Ehrung der ersten Konkursieger findet im Rahmen der DBA statt. Die Sieger erhalten je einen Ehrenpreis und ein rahmenloses Diplom.
- f) Der jeweils erste Nationalflugsieger wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

## § 20 Reisevereinigungsmeisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.

- b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.

- c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens

- zwei Flüge über 200 km,
- zwei Flüge über 300 km,
- ein Flug über 400 km sowie
- ein Flug über 500 km

in die Wertung gebracht werden.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.

- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vorzubenenen.

- e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.

- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schläges mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungsmeister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.

- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.

- h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.8. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.



## § 20a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindest-Gesamt-km-Zahl von 850 ergeben. Der in die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug- oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.
- d) Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 12.7.2014 bis 29.9.2014 durchgeführt wurden.
- e) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vorzubenehnen.
- f) Es gilt § 10 der allgemeinen Vergabebedingungen (es zählt also die günstigste Liste).
- g) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen

- h) Die Bewerber um die Jungtaubenmeisterschaft verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei Siegertauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Jungtaubenmeisterschaft“ eingereiht. Die 50 ersten Sieger auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Der jeweilige Sieger auf Regionalverbandsebene wird ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
- i) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt. Die zehn Erstplatzierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtauben-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein ungerahmtes Diplom.



## Express



750 ml 23,50 €

zzgl. Porto und Verpackung

### Ideal für die Zucht und Reise!

„Express“ ist ein neues, vollkommen natürliches Vitaminprodukt aus Neuseeland. Es enthält die Vitamine A, D, E, K, zahlreiche B-Vitamine und Selen, die in ungesättigte Fettsäuren eingebunden sind. Daher ist „Express“ optimal geeignet zum Einsatz für die Zucht, Reise und Mauser. Die Kombination von Vitaminen und ungesättigten Fettsäuren verbessert die Abgabe der Vitamine an das Verdauungssystem. Zusätzlich sind die in „Express“ enthaltenen Fettsäuren optimal geeignet, um pulverige Substanzen an das Futter zu binden.

## IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

### § 21 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabebedingungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Brieftaube“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Vergabebedingungen wurden von der Mitgliederversammlung am 10.1.2014 beschlossen.

*Dr. Kampmann*

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 • 45327 Essen  
Telefon (02 01) 84 83 90 • Fax (02 01) 8 48 39 68



## Meisterschaft der Zeitschrift

### Die Brieftaube

#### Ausschreibungstext

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgetragen.

#### Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

#### Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2014 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

#### Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

#### Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schlages. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 12 der sportlichen Vergabebedingungen 2014 vorzubennen.

#### Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Brieftaube“ seiner Reisevereinigung.

#### Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben.

Jeder Schlag kann sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

#### Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplatzierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

#### Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplatzierte je Reisevereinigung wird in der Folge 52 der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2014.

## Werbepreis der Zeitschrift

### Die Brieftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Brieftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat. Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 400 km vergeben. Ausfliegungsmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben eines Schlages, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2014 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht mindestens 200 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.

Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien erreicht, ist es



**Siegertauben Superkraft -GeNies- Pulver**  
zur sicheren Versorgung mit  
Aminosäuren, Spurenelementen und Vitaminen.



Anzeige

statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilsereien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden.

Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Briefftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Briefftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **60 Beziehern = 1 Werbepreis** und für **je weitere 60 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2014.

## Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft



## Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2013 das Alter von 24 Jahren noch nicht vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien:

Kategorie 1: 7–10 Jahre

Kategorie 2: 11–14 Jahre

Kategorie 3: 15–18 Jahre

Kategorie 4: 19–23 Jahre.

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt.

Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

### Ausschreibungstext

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgefliegen.

### Zahl der Flüge

Gewertet werden 8 Flüge.

### Entfernung der Flüge

Von den in die Wertung kommenden Flügen müssen

2 Flüge über 150 km,

2 Flüge über 200 km,

2 Flüge über 300 km,

1 Flug über 400 km sowie

1 Flug über 500 km

durchgeführt sein.

### Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 3 schnellsten Tauben eines Schlages.

### Preislisten

Es gilt die günstigste Liste.

### Platzierung

Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Verbandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

### Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 3 Siegertauben mit den höchsten As-Punkte-Zahlen auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereiht.

### Ehrung

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2014.

**Klaus GRIT Stein** ist etwas Besonderes - hier stimmt das notwendige Ernährungsverhältnis zwischen Kalzium und Magnesium



Anzeige



## Klinik-Cup



**Prof. Dr. Kohaus-  
Förderverein e.V.**

**AKTION-MENSCH-FLUG 2014**



### Teilnehmer

Teilnehmen können alle Verbandsmitglieder, die nachweislich in der Zeit vom 1.6.2013 bis 31.5.2014 Kunden der Taubenklub waren.

### Zahl der Flüge

Für die Wertung zählen die 6 besten von den letzten 12 durchgeführten Flügen der Altreise.

### Mindestentfernung

Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindestentfernung von je 200 km (mittlere Entfernung), davon mindestens 1 Flug über 500 km (mittlere Entfernung), aufweisen.

### Preislisten

Es kann die jeweils günstigste Liste herangezogen werden. Preislisten unterhalb der Reisevereinigungsebene sind ausgeschlossen.

### Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die bis zu 6 für die RV-Meisterschaft des Verbandes vorbenannten Tauben eines Schlags.

### Platzierung

Erringer des Klinik-Cups ist der Schlag mit der höchsten Preiszahl. Bei Preisgleichheit der Schlag mit den höheren As-Punkten.

### Ehrung

Die Siegerehrung findet im Rahmen der DBA statt. Ausgezeichnet werden:

Platz 1: 500,00 € und 1 Pokal

Platz 2: 375,00 €

Platz 3: 250,00 €

Platz 4: 200,00 €

Platz 5: 150,00 €

Die Plätze 1 bis 10 erhalten je 1 Ehrenpreis sowie 1 Urkunde. Schlaggemeinschaften erhalten keine Mehrfach-Auszeichnungen.

### Teilnahme

Jeder Schlag kann sich im jeweiligen Reisejahr nur einmal beteiligen.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2014.

**AKTION  
MENSCH**

### Prolog

Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet den **AKTION-MENSCH-FLUG 2014**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.

### Ausschreibung

Für den **AKTION-MENSCH-FLUG 2014** werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeführten Preisflug statt.

Der **AKTION-MENSCH-FLUG 2014** wird auf vorbenannte Zweier-Serien ausgefliegen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt.

Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils 2 Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht, erringt die Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit

Anzeige



**Siegertauben Superkraft -GeNies- Pulver**  
zur sicheren Versorgung mit  
Aminosäuren, Spurenelementen und Vitaminen.



# BETZ

Qualität, Tradition  
und Innovation.



## Betz Witwer Champion (25 kg)

- + besonders keimfähiges Grundfutter mit der weltexklusiven Power-Mais-Mischung und luftgetrocknetem, badischen Mais
- + hoher Sämereienanteil
- + Linsen unterstützen die Blutbildung

## Betz Witwer Triathlon (25 kg)

- + hervorragender Protein- und Fettgehalt, ohne Hülsenfrüchte
- + bis zur Weitstrecke einsetzbar
- + optimale Vitaminierung durch Betz Ass

## Betz Kropf Vital (1 kg; 5 kg)

- + Komposition aus 17 Kräutern und Gemüseextrakten in Lebensmittel-Qualität
- + stärkt das Immunsystem durch sekundäre Pflanzenstoffe

Besuchen Sie uns auf der Hausmesse des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter und lassen Sie sich beraten!

Weitere Informationen zu Betz erhalten Sie unter [www.betz-taubenfutter.de](http://www.betz-taubenfutter.de).

## REISESAISON 2014



Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Deren Berechnung erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 der Reiseordnung. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der **Gültigkeit ab dem 1.1.2015**.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht. Die **10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung** auf Verbandsebene erhalten einen **Ehrenpreis des Fördervereins**.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauben aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht, erhält den Ehrenpreis. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Brieftauben-Ausstellung 2015** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der **Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht**.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-

Flüge in ein Formular ein und führen das ausgefüllte Formular und die eingenommenen Beträge an ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens 10.9. d. J. an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. Kontoverbindung: Postbank Essen BIC PBNKDEFF IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34 Verwendungszweck: (RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2014)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung durch die Aktion Mensch **an den Regionalverbandsvorsitzenden**.

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter [www.dr.kohaus.de](http://www.dr.kohaus.de) -> Downloads heruntergeladen werden.

Der Vorstand

Ralf Funk  
Vorsitzender

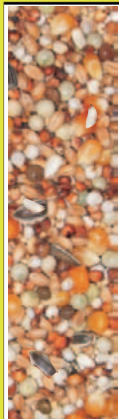
Ludwig Maul  
Stellvertretender  
Vorsitzender

Qualitäts-Futtermischungen für die Zucht

# ZUCHT AKTIONEN



Für Bestellungen oder Fragen  
 Markus Schumacher  
 Tel: 0173 / 25 20 994 oder per  
 e-Mail [M.Schumacher-Paloma@web.de](mailto:M.Schumacher-Paloma@web.de)

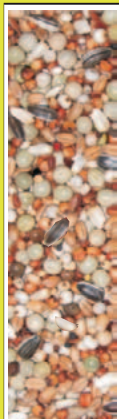


**D49 Super Zucht & Jungtauben**

Mit kleinen Rotem Marano Mais und kleinen Spezial-Erbсен + Vitalkorn 'Hirse'

- 21% Spezial-Erbсен, klein
- 19% Milo
- 19% Dari
- 16% Weizen
- 10% Marano- & Popcorn Mais
- 5% Hirse
- 3% Wicken & Katjang
- 3% Kardisaat
- 2% Raps
- 2% Sonnenblumen, gestr.

Eine feinkörnige Sondermischung, die von Zucht- & Jungtieren besonders gut gefressen wird!



**D48 Super Zucht & Jungtauben**

Ohne Mais, mit kleinen Spezial-Erbсен + Vitalkorn 'Hirse'

- 26% Spezial-Erbсен, klein
- 20% Dari
- 20% Weizen
- 19% Milo
- 5% Hirse
- 3% Wicken & Katjang
- 3% Kardisaat
- 2% Raps
- 2% Sonnenblumen, gestr.

Eine feinkörnige Sondermischung, die von Zucht- & Jungtieren besonders gut gefressen wird!

**-1€** /Sack  
**Top-Angebot!**



**WIR HABEN WAS ZU VERSCHENKEN.  
 DIE GROSSEN SÄCKE SIND WIEDER DA!!!**

Sie erhalten beim Kauf von 25kg + 2,5kg GRATIS im Sack

**25kg + 2,5kg GRATIS**

-D36: Zucht Jubiläum

**NEU** mit 5% roten Bordeaux Mais.

-D27: Zucht Premium

ohne Weizen, mit 8% Hanf

-D29: Zucht Life Active mit roten Flamingo Mais



*Premium*  
**START "Verstraeten"**  
 Ohne Erbsen mit Soja

**➡ 20kg + 2kg GRATIS**

• Das Reisefutter des Belgischen Meisters 2011!



**Belgian Top Quality FOR WINNERS!**



# Reiseordnung

Stand: Januar 2014

## § 1

### Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung (RO) errungen und vergeben sind, § 9 II der Verbandssatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen (RVen) und die Regionalverbände.

## § 2

### Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Mehrere Regionalverbände können Preisflüge als Nationalflüge veranstalten.
- III. Internationale Flüge, welche vom Verband genehmigt sind, gelten als vom Verband veranstaltet.
- IV. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden.

## § 2a

### Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden RVen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
  1. den Namen des Veranstalters,
  2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
  3. die mittlere Entfernung,
  4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
  5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
  6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte,
  7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.
- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten.
- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

## § 2b

### Auflassplätze

- I. Preisflüge innerhalb Deutschlands müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieffaubenauflassplätze legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ veröffentlicht.
- III. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
  1. den Namen des Veranstalters,
  2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
  3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
  4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
  5. die Zahl der transportierten Tauben,
  6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz,
  7. Name, Telefonnummer und Unterschrift der Kontaktperson sowie
  8. Name und Nummer des Regionalverbandes, dem die Kontaktperson angehört.
- IV. Das Amt der Kontaktperson ist ein Ehrenamt. Die Kontaktperson erhält vom Veranstalter im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 eine Aufwandsentschädigung pro Auflasstag. Über die Art und Höhe entscheidet das Präsidium.
- V. Soweit RVen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Tauben in einem Kabinenexpress (Motorwagen und Hänger) sind gemeinsam aufzulassen.

## § 3

### Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um genehmigte Nationalflüge oder genehmigte internationale Flüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (zum Beispiel 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes.
- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen RVen verbindlich ist. RVen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.
3. Ausgefallene Flüge können nachgeholt werden, wenn dafür ein Termin im Reiseplan vorgesehen ist.

4. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der Zeitraum zwischen Samstag (00:00 Uhr) und Montag (24:00 Uhr).
5. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
6. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen RVen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium bis spätestens zum 20. Februar schriftlich mit Begründung zu stellen. Das Präsidium hat seine Entscheidung bis zum 5. März zu treffen. Die Bestimmungen der Nr. 6 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

## § 4

### Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes sowie an genehmigten Nationalflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt.
- III. An genehmigten internationalen Flügen kann jedes Verbandsmitglied teilnehmen.

## § 5

### Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
  - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines ausländischen Brieftaubenverbandes tragen,
  - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind, gesund sind, nicht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
  - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
  - e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.
- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV. 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.  
2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

## § 6

### Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.
- II. 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.  
2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III. 1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der RV zugestimmt hat.  
2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.

## § 7

### Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

## § 8

### Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigsten Liste. Dabei ist folgende Hierarchie maßgeblich. Höchstwertigste Liste:
  - National-Preisliste (Zählung 5)
  - RegV-Gesamt-Preisliste (Zählung 4)
  - RegV-Gruppen-Preisliste (Zählung 3)
  - Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
  - Reisevereinigungs-Preisliste (Zählung 1).

## § 9

### Einsatzstellen und Uhrenstellen

- I. Jede RV muss eine Haupteinsatzstelle und eine Hauptuhrenstelle haben.
- II. Die RVen können Nebenstellen (Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstellen) einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung



hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.

- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen und Uhrenstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die RVen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.1. zu stellen.

## § 10

### Einsatzlisten und Gummiringe

- I. Die Einsatzlisten sind mit unlöslicher Schrift sauber und gewissenhaft auszufüllen. Gleichlautende Metallringnummern müssen unterstrichen werden. Bei vorgefertigten Einsatzlisten sind die nicht zum Einsatz kommenden Tauben zu streichen. Die RVen können verlangen, dass den Einsatzlisten Durchschriften beigelegt werden.
- II. Die Einsatzlisten dürfen von den Teilnehmern nicht mehr geändert werden, wenn sie zum Einsatzgeschäft abgegeben sind. Nach Abschluss des Einsatzgeschäftes ist jede Ergänzung und Änderung der Einsatzliste unzulässig. Die RVen müssen gewährleisten, dass die Einsatzlisten von diesem Zeitpunkt an dem unbeaufsichtigten Zugriff der Teilnehmer entzogen sind.
- III. Die RVen dürfen nur Gummiringe verwenden, die eine Außennummer, eine Innennummer und die Anschrift der RV tragen. Die Gummiringe müssen einzeln auf getrennten Gummiringstreifen (Puppen) aufgezogen sein.
- IV. Gummiringe sind so aufzubewahren, dass sie gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

## § 11

### Einsatzgeschäft

- I. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der RV gewählten Obmann geleitet.
- II. Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens ein Listenführer und ein Gummiringanleger mitwirken.
- III. Das Einsatzgeschäft beginnt mit der Annahme der Taube durch den Gummiringanleger. Die gesamte Metallringnummer jeder eingesetzten Taube ist vom Gummiringanleger vorzulesen. Der Listenführer trägt auf der Einsatzliste die Gummiringaußennummer und auf dem Gummiringstreifen die Metallringendnummer jeder einzelnen Taube ein. Bei gleicher Endnummer ist auf dem Gummiringstreifen zusätzlich der Jahrgang einzutragen.
- IV. Der Listenführer und der Gummiringanleger bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste die Richtigkeit ihrer Angaben und Eintragungen.
- V. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

## § 12

### Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

- II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.
- III. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (unter anderem Fahrtenstreifen) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.

## § 13

### Uhren

- I. Uhren dürfen zum Konstatieren nur benutzt werden, wenn das Modell allgemein vom Präsidium zugelassen ist und in jeder Hinsicht einwandfrei funktioniert. Das Öffnen und Schließen muss bei jeder Uhr eindeutig angezeigt werden. Die letzte Konstatieröffnung muss verschlossen sein. Bei sämtlichen Computeruhren muss die Elektronik unzugänglich abgesichert sein.
- II. Alle Uhren werden nur zu Preisflügen ausgegeben. Sie müssen sonst ständig von der RV aufbewahrt werden. Die RV ist verpflichtet, die Uhren sachgemäß zu warten und sie gegen Einbruchdiebstahl und Feuer ausreichend zu versichern. Eine RV kann beschließen, dass die Uhren nach Abschluss der Reisesaison in ordnungsgemäß verplombtem Zustand zu Hause aufbewahrt werden können. In diesem Fall muss im folgenden Jahr die Uhr in ordnungsgemäß verplombtem Zustand dem Uhrenobmann zur Überprüfung übergeben werden.
- III. Gibt ein Verbandsmitglied seine Uhr nach einem Preisflug nicht ab, so wird diese Uhr erst wieder ausgegeben, nachdem sie von der RV überprüft ist. Die RV hat das Recht, die Überprüfung auf Kosten des Verbandsmitgliedes durch das Herstellerwerk oder einen Uhrmacher ausführen zu lassen.
- IV. Alle verwahrten Uhren hat die RV in einer Liste zu erfassen, in welcher Eigentümer, Fabrikat und Fabriknummer sowie Nummer des Sichtfensters, soweit die Nummer von der Fabriknummer abweicht, festgehalten werden.
- V. Funkuhren sind als Mutteruhren zugelassen.
- VI. Der Vorstand einer RV ist berechtigt, einem Teilnehmer eines Preisfluges eine Konstatieruhr des gleichen Typs zur Verfügung zu stellen mit der Anweisung, nur in dieser Uhr seine Tauben zu drehen.

## § 14

### Konstatieren

- I. Ohne Hülsen darf nur in Uhren konstatiert werden, die vom Präsidium des Verbandes dafür allgemein zugelassen sind. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Konstatieröffnung der Uhren mit zusätzlichen Verschlussklappen versehen sind.
- II. In anderen Uhren ist beim Konstatieren die Hülse mit der Öffnung nach unten einzuwerfen.
- III. In jeder Hülse und in jeder Konstatieröffnung dürfen mehrere Gummiringe enthalten sein. Die in der jeweiligen Hülse oder Konstatieröffnung enthaltenen Gummiringe sind zeitgleich zu werten.
- IV. Konstatierungen ohne erforderliche Hülse, mit Hülsenöffnung nach oben sowie unleserliche Markierungen werden auf die nächste Zeitmarkierung gesetzt.
- V. Jeder Teilnehmer darf gleichzeitig in mehreren Uhren konstatieren.
- VI. Zur Sicherung getätigter Konstatierungen gegen das Stehenbleiben der Uhr können während oder nach Beendigung des Preisfluges die Teilnehmer Sicherheitsabschlüsse machen.

Bleibt eine Konstatieruhr nach dem Sicherheitsabschluss und vor Abgabe bei der RV stehen, so kann der Sicherheitsabschluss herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass in der eigenen und in einer anderen zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr gleichzeitig eine Zettelkonstatierung gemacht worden ist, die die Nummer der anderen Uhr trägt.

Die Tauben, die in der stehen gebliebenen Uhr konstatiert sind, erhalten auf keinen Fall eine Zeitvergütung. Auch für den Fall, dass beim Vergleich mit der Kontrolluhr, in der die Sicherheitskonstatierung gemacht worden ist, eine Zeitvergütung vorzunehmen ist.

Ein Nachgehen der laufenden Uhr, in der der Kontrollabschluss vorgenommen wird, ist bei der Verrechnung zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsabschluss ist auf dem Konstatierungsschlag mit der Angabe der Kontrolluhr zu vermerken.

Sicherheitsabschlüsse können auch telefonisch gemacht werden. Eine Uhr kann jedoch nur dann gewertet werden, wenn die stehen gebliebene Uhr im Zeitpunkt des Abschlagens gegen die Mutteruhr noch steht. Uhren, die wieder anlaufen, sind mit der Differenz zur Mutteruhr zu werten.

## § 15

### Konstatierungsschläge und Konstatierkarten

- I. Jede Markierung zwischen Ausgabe der Uhr und ihrer Abgabe hat der Teilnehmer auf einem Konstatierungsschlag in zeitlicher Reihenfolge zu vermerken. Blinde Konstatierungen sind besonders zu kennzeichnen.
- II. Werden die Preise nicht nach dem EDV-System errechnet, so können die Veranstalter beschließen, dass für jede Markierung zusätzlich eine Konstatierkarte auszufüllen ist.
- III. Alle Eintragungen auf Konstatierungsschlägen und Konstatierkarten müssen mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft ausgeführt werden.
- IV. Die Uhr wird nicht ausgewertet, wenn sie ohne Konstatierungsschlag oder Konstatierkarte abgegeben wird.
- V. Falsche und fehlende Eintragungen auf Konstatierungsschlägen und Konstatierkarten können vom RV-Vorstand mit Geldbußen geahndet werden. Ebenso kann es mit Geldbußen geahndet werden, wenn eine erforderliche Konstatierkarte für eine blinde Konstatierung fehlt. Das gleiche gilt, wenn erforderliche Konstatierkarten nicht ausgefüllt sind.
- VI. Die RVen haben durch ihre Mitgliederversammlungen vorher festzulegen, in welchen Fällen welche Geldbußen verhängt werden.
- VII. Strafminuten dürfen nicht verhängt werden.

## § 16

### Uhrengeschäft

- I. Das Uhrengeschäft umfasst das Einstellen, Plombieren, Abschlagen, Öffnen und Ausnehmen der Uhren. Es wird in jeder Uhrenstelle von einem in der Mitgliederversammlung der RV gewählten Obmann geleitet.
- II. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der

Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

## § 17

### Einstellen, Plombieren, Ausgabe der Uhren

Die Uhren sind rechtzeitig vor dem Preisflug nach einer Mutteruhr zu stellen, nachdem diese ihrerseits nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist.

- I. Uhren, welche im geöffneten Zustand anlaufen.  
Die Stellzeit muss in einer Anschlagmarkierung mit Datum bei voller Minute auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet werden. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Die Uhr ist anschließend zu verschliessen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe zu plombieren und einmal blind zu schlagen.
- II. Uhren, welche im geschlossenen Zustand anlaufen.  
Die Uhren sind auf die Stellzeit still zu setzen. Diese wird mit Datum auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Danach wird die Uhr verschlossen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe plombiert und zur Stellzeit nach der Mutteruhr angeschlagen. Ein Blindschlag nach dem Verschließen der Uhr ist nicht erforderlich.
- III. Computer-Uhren sind nach dem Stellen, Anlaufen und Plombieren an das Druckgerät anzuschließen. Der Uhrensteller trägt die Plombennummer auf dem Ausdruckstreifen ein und zeichnet handschriftlich ab. Der Ausdruckstreifen ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Bei der Ausgabe hat sich der Abholer davon zu überzeugen, dass die Uhr ordnungsgemäß läuft, plombiert und so gestellt ist, dass entweder die Trommelöffnung 1 oder 2 voll sichtbar ist.

## § 18

### Abgabe, Abschlagen, Ausnehmen der Uhren

- I. Jede Uhr, in die konstatiert ist, muss bei ihrer Abgabe als bald ungeöffnet abgeschlagen werden. Der Abschlag erfolgt bei voller Minute nach der Mutteruhr, nachdem diese erneut nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist. Die Zeit des Abschlagens nach der Mutteruhr ist auf dem Konstatierungsschlag festzuhalten und von demjenigen, der die Uhr abgeschlagen hat, handschriftlich abzuzeichnen.
- II. Computerruhren sind nach dem Abschlagen an das Druckgerät anzuschließen. Die Daten sind auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und ist entsprechend zu behandeln.
- III. Ist eine mechanische Uhr festgedreht, so kann sie geöffnet abgeschlagen werden, wenn dies in Gegenwart eines Mitgliedes der Flugleitung geschieht. Im Gegensatz zu festgedrehten mechanischen Uhren dürfen voll gedrehte mechanische Uhren, bei denen ein Abschlag gegen die Mutteruhr im ungeöffneten Zustand nicht möglich ist, nicht gewertet

Anzeige

**Klaus GRIT Stein**

ist etwas Besonderes - hier stimmt  
das notwendige Ernährungsverhältnis  
zwischen Kalzium und Magnesium



werden. Ist eine Computeruhr festgedreht oder voll gedreht, so kann sie gewertet werden, wenn die Zeitdifferenz zur Mutteruhr von einem Mitglied der Flugleitung festgestellt und auf dem Konstatierungsschlag bestätigt wird.

- IV. Nach dem Öffnen der Uhr ist auf dem Uhrenstreifen der Name des Teilnehmers und die Uhrennummer zu vermerken. Die Gummiringe sind einzeln in der Reihenfolge der Konstatierungen den Hülsen zu entnehmen und auf Draht oder andere geeignete Materialien aufzuziehen. Alle Gummiringaußennummern müssen in die entsprechenden Markierungen des Uhrenstreifens eingetragen werden.
- V. Jeder, der beim Ausnehmen der Uhr mitwirkt, hat die Richtigkeit seiner Angaben und Eintragungen durch seine Unterschrift auf dem Uhrenstreifen zu bestätigen.

## § 18a

### Uhrendefekte an mechanischen Uhren

- I. In einer ausgegebenen mechanischen Uhr, die stehen geblieben ist, darf nicht konstatiert werden.
- II. Sind Tauben konstatiert, bevor die Uhr stehen bleibt, so können die Markierungen verwertet werden, wenn in einer anderen (auch der eigenen) zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr und gleichzeitig in der defekten Uhr eine Zettelkonstatierung, die die Nummer der jeweils anderen Uhr trägt, gemacht worden ist. Die Differenz zwischen der Zettelkonstatierung in der defekten Uhr und der Zettelkonstatierung in der anderen Uhr wird sämtlichen Markierungen in der defekten Uhr hinzugezählt. Die Zettelkonstatierung ist auf den Konstatierungsschlägen für beide Uhren zu vermerken.
- III. Wird das Stehenbleiben einer Uhr nicht bemerkt und deshalb eine Zettelkonstatierung in der eigenen Zweituhr oder einer Nachbaruhr nicht getätigt, so wird die beim Abschlagen gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz sämtlichen Markierungen hinzugezählt.
- IV. Reißt bei einer einstreifigen Uhr der Streifen, so können die unterschiedlichen (vor dem Reißen des Streifens getätigten Konstatierungen) nur dann gewertet werden, wenn die defekte Uhr unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde seit Reißen des Streifens, beim Nachbarzüchter abgegeben wird. Dieser hat durch eine Zettelkonstatierung seiner Uhr den Zeitpunkt der Abgabe der defekten Uhr einschließlich Uhrennummer zu bestätigen und ihn auf seinem Konstatierungsschlag einzutragen. Die defekte Uhr ist durch den Nachbarzüchter beim Uhrenobmann abzugeben. Nicht unterscheidbare Konstatierungen nach Reißen des Streifens werden nicht ausgewertet. Genauso ist eine Uhr zu behandeln, bei der der Streifen zu Ende gegangen ist.
- V. Ist bei einer zweistreifigen Uhr der Innenstreifen gerissen, so ist der Außenstreifen zu Hilfe zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn der Streifen zu Ende gegangen ist.
- VI. Sind bei einer zweistreifigen Uhr beide Streifen gerissen, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer einstreifigen Uhr.
- VII. Dem Teilnehmer kann bei Stehenbleiben der Uhr oder bei Reißen des Streifens das Einsatzgeld ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn eine besondere Überprüfung durch die Flugleitung dies als billig erscheinen lässt.

## § 18b

### Uhrendefekte an Computeruhren

- I. Ist das Display einer Uhr erloschen oder ist die Anzeige unvollständig, so ist die Uhr dennoch ungeöffnet abzuschlagen. Lassen sich anschließend die Daten der Uhr ausdrucken, können diese nur gewertet werden, wenn sie vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

- II. Lassen sich die Daten wegen eines Defektes an der Uhr nicht ausdrucken, zeigt das Display an der Uhr jedoch den vollständigen Datensatz eines Fluges (einschließlich Abschlag), so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. Das Protokoll über den Defekt ist von zwei Bevollmächtigten der RV zu unterschreiben. Das Protokoll ist wie der Uhrenaussdruck zu werten. Ein bereits vor Eintritt des Defektes vom Züchter gefertigter Uhrenaussdruck kann bei der Erstellung des Protokolls zu Hilfe genommen werden. In diesem Fall sind die Daten des Aussdrucks mit der Display-Anzeige zu vergleichen und deren Übereinstimmung zu bestätigen. Sie sind um die Angaben des Abschlags zu ergänzen.
- III. Leuchtet im Display einer Uhr die Batterieanzeige auf, so ist die Uhr zunächst abzuschlagen. Sodann ist vorsorglich ein Display-Protokoll zu erstellen (wie unter II. beschrieben). Anschließend wird die Uhr an den Drucker angeschlossen. Lässt sich kein Uhrenaussdruck erstellen, kann das Display-Protokoll verwendet werden.
- IV. Weist ein Uhrenaussdruck unvollständige oder zeitlich nicht geordnete Daten aus, ist die Uhr an einen anderen Drucker anzuschließen. Zeigt der erneute Ausdruck ebenfalls Unregelmäßigkeiten, ist ein Display-Protokoll zu fertigen (wie unter II. beschrieben). Das Protokoll kann verwendet werden, wenn die protokollierten Daten vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

## § 19

### Elektronische Konstatiersysteme

- I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Über die Zulassung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Einzelheiten der Verwendung des Systems verbindlich regelt. Das Protokoll ist in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen. Die Zulassung kann widerrufen werden.
- II. Elektronische Konstatiersysteme können in einer RV nur verwendet werden, wenn die Verwender den finanziellen Aufwand dafür tragen.
- III. Darf ein Verbandsmitglied in seiner RV elektronisch konstatieren, so ist ihm dies auch auf Gemeinschafts-, Regional- und Nationalflügen gestattet.
- IV. Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.
- V. Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten anstelle der Bestimmungen des § 10, des § 11 Ziffern II-IV sowie der §§ 13 bis 18b die nachstehenden Regelungen.
- VI. Bedien- und Lesegeräte sowie die jeweilige Anzahl der Antennen sind von der RV für jeden Teilnehmer zu registrieren. Bediengeräte werden ganzjährig ausgegeben. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche RV-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der RV unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der RV-Mitgliederversammlung gewählte RV-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten einerseits sowie die entsprechenden RV-Geräte andererseits müssen von verschiedenen RV-Bevollmächtigten verwaltet werden.
- VII. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen; Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind.



- VIII. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem RV-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungsdaträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die RV hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- IX. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Ziffer VIII gilt entsprechend.
- X. Die Bediengeräte müssen – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt – vor oder nach dem Einsetzen nach der Funkuhrzeit gestellt werden (Anschlagen).
- XI. Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder von einer der in § 11 Ziffer V genannten Personen über die Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Displayanzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die RVen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- XII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der RV und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- XIII. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt – bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Funkuhrzeit zu stellen (Abschlagen).
- XIV. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der RV auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der RV und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungsdaträger abzuspeichern.
- XV. Für RV-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen des § 16 Ziffer II.

## § 20

### Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauferzeit (Zeit bis zur Konstatierung) zur Gesamtumlauferzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die auf dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mitt-

Anzeige

**Klaus**  
**Picorin**

Wollen auch Sie besser entwickelte und damit erfolgreichere Tauben züchten?  
hat im Vergleichstest das Wachstum um 8% verbessert



lere Entfernung verrechneten Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.

- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

## § 21

### Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zu erstellen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Preisliste seiner RV abzunehmen.
- II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 200 Tauben eingesetzt werden.
- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
  1. den Namen des Veranstalters,
  2. den Auflassort,
  3. die mittlere Entfernung,
  4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
  5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
  6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
  7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
  8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
  9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
  10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
  11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
  12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
  13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten RVen aufgeführt werden.

## § 22

### Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23:00 bis 5:00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5:00 Uhr eingetroffen.

## § 23

### Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.
- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörig RVen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben, die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

## § 24

### Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die RVen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungsdattenträger, Konstatierungsschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

## § 25

### Kontrollen

- I. Die RVen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die RVen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die RVen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht.



**Vitamultin® MB** - immer wenn die Tauben besonders gefordert werden.  
Das preiswerte Multivitamin von **Klaus**  
Zur Zucht, nach Kuren, nach schweren Flügen, vor Ausstellungen

- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die RVen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die RVen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

## § 25a Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen aufgrund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.
- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die RVen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die RVen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

## § 26

### Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

## § 27

### Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten RVen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der RV, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.
- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

## § 28

### Inkrafttreten

Diese RO tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.



## Erläuterungen zur Reiseordnung ...

... sind aufgrund vieler Anfragen an die Reiseordnungskommission erforderlich geworden. Die Behandlung einiger Punkte stellt keine besondere Wertung dar. Für sämtliche Bestimmungen der Reiseordnung gilt: Sie sind genauestens zu beachten!

### Zu § 1 Grundlagen

1. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

### Zu § 2a Flugleiter

Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. **Sofern er von dem/ den Flugveranstalter/n dazu ermächtigt worden ist**, kann er bereits vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reisepfanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/en **rechtzeitig** in Kenntnis zu setzen.

Ansonsten hat er **frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle** die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf dabei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der beschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen.

Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben.

Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint.

### Zu § 2b Auflassplätze

- III. Der Flugleiter hat das Protokoll vorzubereiten, das vom Fahrer/Reisebegleiter am Auflassort abzuschließen ist.

### Zu § 3 Reiseplan

- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

### Zu § 4 Teilnehmer

- I. Die Flugveranstalter können (müssen aber nicht) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 zulassen, dass Preisflügen Tauben zu Trainingszwecken mitgegeben werden. Trainingstauben rechnen nicht zu den zu einem Preisflug eingesetzten Tauben, nach denen die Anzahl der Preise bestimmt wird (vgl. ergänzend die Erläuterungen zu § 5 I und § 20 I).

### Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauben. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Taubenrings oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben.

**„Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein.** „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirkungskdauer).

Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Taubenring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Nummer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.

- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen.

### Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

### Zu § 9 Einsatzstellen und Uhrenstellen

- II. Einsatz- und Uhrenstellen sind keine Verbandsorganisationen. In den Einsatz- und Uhrenstellen muss nach den Weisungen und unter der Verantwortung der RV gearbeitet werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes können alle Einsatz- und Uhrenstellen kontrollieren. Einsatz- und Uhrenstellenleiter sind in der RV-Mitgliederversammlung zu wählen.

### Zu § 11 Einsatzgeschäft

- IV. Mit der Unterschriftsleistung ist das Einsatzgeschäft beendet.

### Zu § 12

- I. Folgender Raumbedarf wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen vorgegeben:

Tier-Kategorie	Höhe des Transport-Behältnisses cm	Fläche je Tier bei Transport bis zu 300 km cm <sup>2</sup>	Fläche je Tier bei Transport über 300 km cm <sup>2</sup>
1	2	3	4
Jungtauben	23	280	300
Alttauben	23	300	340

### Zu § 19 Elektronische Konstatiersysteme

- VI. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen).

VII. Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Ab 2006 muss beim Zuordnen der elektronischen Taubenringe die Züchterkennung in die sog. „Zweite-Seite“ eingeschrieben werden. Alle elektronischen Konstatiersysteme besitzen diese Funktion. Bereits zugeordnete elektronische Ringe müssen nicht erneut zugeordnet werden. Die Verpflichtung des Einschreibens der Züchterkennung gilt mithin nur für neue Zuordnungen. Wird beim Zuordnen angezeigt, dass bereits eine Züchterkennung vorhanden ist, hat der RV-Bevollmächtigte festzustellen, ob der Züchter den Ring rechtmäßig besitzt. Falls ja, ist die Zuordnung vorzunehmen. Anderenfalls ist der Ring einzuziehen.

VIII. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen.

Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträger abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden. Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zuordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware oder die Mitglieder des Arbeitskreises Elektronik.

XI. Einsatzstellenantennen sind während des Einsatzgeschäftes abzuschirmen. Preisflugteilnehmer müssen während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.

Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.

Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.

XII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten (vgl. im Übrigen ergänzend die Erläuterungen zu § 20 Ziffer I).

### Zu § 20 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben rechnen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.
- III. Tauben mit gleicher Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit sind nach dem folgenden Beispiel in der Preisliste aufzuführen. Die Anzahl der Preise pro Preisliste wird nicht ausgeweitet; es wird mit der Preisnummer weitergezählt,

die sich aus der durchgehenden Preisbenennung ergibt. Die auf der gleichen Stelle der Preisliste liegenden Tauben erhalten dieselben As-Punkte.

Lfd. Nr. der Preise	As-Punkte	lfd. Nr. der Preise	As-Punkte
200	78,50	201a	77,00
201b	77,00	201c	77,00
204	75,25	205	75,00

Liegen jedoch mehrere Preise auf der letzten Stelle der Preisliste, ergeben sich Überhangpreise: Wenn im vorstehenden Beispiel laut Preisliste 201 Preise zu vergeben waren, sind die Preise 201b und 201c Überhangpreise. Es werden in diesem Fall also 203 Preise ausgewiesen.

### Zu § 21 Preisliste

- I. Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Abnahmepflicht der Preisflugteilnehmer besteht nach der Reiseordnung nur für RV-Preislisten. Jedoch können die Flugveranstalter beschließen, dass auch Fluggemeinschafts- und Regionalverbands-Preislisten abgenommen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeichnungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in dieser Zeitschrift herangezogen werden.
- III. Die Zertifizierungs-Richtlinien sind auf Seite 39 abgedruckt.

### Zu § 25 Kontrollen

- I. Schlagkontrollen sollen von den Reisevereinigungen und Flugveranstaltern regelmäßig durchgeführt werden.

### Zu § 25a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

Für die Reiseordnungskommission:

Josef Sandhoff, Vorsitzender

**Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiersysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:**

#### Elektronische Konstatiersysteme

TIPES	Motz-Computer GmbH, Höxter
	TIPES-Version 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik
	Tipes MC 2100 (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD 1.50

	<p>Tipes MC 1100            Lesegerät TBL 100A4            Lesegerät Plus TLI 201            Lesegerät TLI 101            Tipes Züchterantenne TAI 104D, TAI 101 und TAI 102 sowie TAI 104 mit MC 101, MC 102 und MC 104            Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.00            TIPES-Multi nur für TIPES-Geräte der Version 5.04            TIPES Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX</p>	<p>Little Bricon, 1000 New Look, BR 38            Speedy, Software-Version 2            BRICON Plus (B+) Software-Version 4            Schlagantenne BR-SA 33, BR-2V, 4V, 6V            Einsatzstellenantennen: Clubantenne BR-CA, CA-Software-Version E3</p>
atis	<p>Gantner Pigeon Systems GmbH,            Schruns (Österreich)            atis CC-Duo einschl. COBOX I und II, Versionen: 1.91, 1.92 und 02.02            atis TOP einschl. COBOX III, Version DE-5.23, 5.24            CAN-Software-Version 5.6 und 5.7,            CNN-Komponente, Komponenten SNN, SNN-PRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Druckerknoten CPN (nur zur Verwendung als Druckerknoten für die Züchter), Club-Point Anschlussknoten, INN Durchkonstatiermodul, Schlagantenne 3.30, PLB 170, PLB 475 und PLB 765 (die Schlagantennen mit der Kennzeichnung PLB können die alten atis-Ringe [blau] nicht verarbeiten),            Einsatzstellenantenne 5.0</p>	<p>ELKON            Weber-Spezial-Electronic, Leipzig            Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)            Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)</p>
BENZING	<p>Gantner Pigeon Systems GmbH,            Schruns (Österreich)            BENZING M1, HW Version 3.0 – 9.0; SW Version 3.13, 4.01 – BENZING ClubSystem, HW Version 3.0 – 8.0; SW Version 3.5, 4.0            BENZING Live!, HW Version 3.0, 4.1; SW Version 2.0            BENZING 1-Feld G2 Antenne, HW Version 2.0 und HW 3.0; SW Version 1.5            BENZING 4-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.3            BENZING 8-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 475)            HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2            BENZING 12-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 765)            HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2            BENZING Station Version 01.11</p>	<p><b>Elektronische Ringe</b>            TIPES 500 deister electronic GmbH, Barsinghausen            SID 500 Gantner Pigeon Systems GmbH,            Schruns (Österreich)</p>
TauRIS	<p>Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden            TauRIS Standard            TauRIS kompakt einschl. ergänzendem Sensor            Züchtersoftware Version TS 8.12 D            Verwaltungssoftware Version PS 8.11-D            Züchter-Sensor-Adapter mit Datenspeicher AS21            Club-Software CS 1.13 D für Windows            Einsatzstellenantenne: ES 4 und Einsatzstellensensor SW20. 2005 und 2006            TauRIS-TIPES-Set, Schlagantenne: 4fach-Sensor</p>	<p><b>Universalringe für alle Systeme</b>            (teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch den Hersteller einsetzbar):            TIPES 600 u. 600+            TauRIS 600 u. 600+            BRICON 5000            Taubenring Classic/Clipping            BRICON 2000 alle AEG ID, Ulm            VR 1/Tipes MC 601 Motz Computer GmbH/SOKYMAT SA            UCR2 deister electronic GmbH,            Barsinghausen            Benzing Pro Chip Ring beide Gantner Pigeon Systems            BR GmbH, Schruns (Österreich)            atis-Ring (blau) Gantner Pigeon Systems GmbH,            Schruns (Österreich)            UNIKON-Ring (lila) deister electronic GmbH,            Barsinghausen            TauRIS 2000 Rüter EPV-Systeme, Minden            BRICON 3000+ BRICON NV, Sint-Niklaas (Belgien)</p>
FreeKon	<p>Freesland Elektronik und Werkzeugbau GmbH            Hattstedt            Version: FE 31, FE 32 und FE 34            Einsatzstellenantenne: FE-EA-01 und 02</p>	<p><b>Ergänzende Verwaltungssoftware</b>            Universelle Verwaltungsprogramme            ELKOSYS, Version 4.20,            ELKOWIN Software-Version 2.4 Daten-Service-Eden, Alsdorf            TASS 2000 für Windows/DOS, Version 08/002 RIRO GmbH, Neustadt</p>
UNIKON	<p>deister electronic GmbH, Barsinghausen            UNIKON-Profi mit Superval-Funktion            UNIKON lite, Software-Version 3.52 (zugelassen bis 31.12.2020)            Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92 (zugelassen bis 31.12.2020)            Multi-System-Box (MSB), Version 1.0</p>	<p>Für TIPES und TauRIS:            WinElTaV für Windows 16 Bit, Versionen 1.11 Abb. 01 und 1.13 Abb. 1, für Windows 32 Bit, Versionen 2.00 Abb. 03 und 2.13 Abb. 1            Motz-Computer GmbH, Hötter</p>
BRICON	<p>Diamant, BRICON NV, Sint-Niklaas (Belgien)            Version BR 38</p>	<p>Für TauRIS            ELTAV für MS DOS Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden            World pigeon racing online (WPROL)</p>
	<p><b>Achtung:</b> Vom Präsidium sind per Erscheinungsdatum dieser Ausgabe der „Brieftaube“ ausschließlich die vorstehend im Einzelnen aufgeführten elektronischen Konstatiersysteme, ergänzenden Verwaltungssoftwares sowie elektronischen Ringe zugelassen. Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen Konstatiersystemen, Verwaltungssoftwares oder Ringen erzielt wurden, werden vom Verband und den Organisationen des Verbandes gemäß § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 der Reiseordnung nicht anerkannt. Zulassungen, die das Präsidium nach dem Erscheinen dieser Ausgabe aussprechen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulassung im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Verbandsmitteilungen“ erscheinen.</p>	

# Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 21 Abschnitt III der Reiseordnung.

Zertifizierungsbedingungen sind:

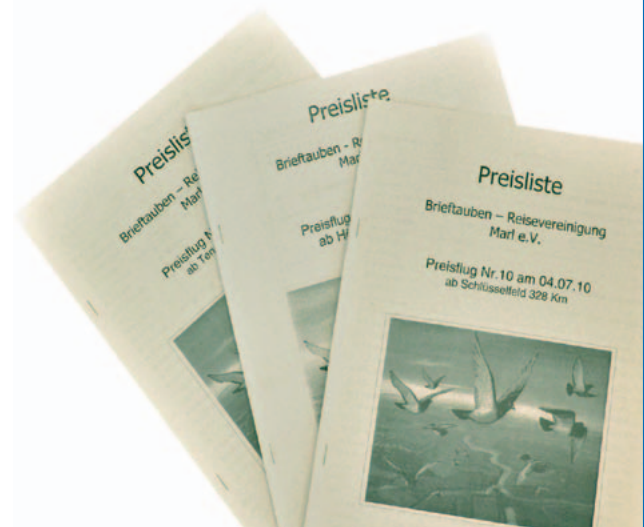
- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für den Brieffaubensport in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertung von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.

Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.



Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehrenauszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 4. März 2003

Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –



## Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 25a Abs. 8 der Reiseordnung)

### § 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### § 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

### § 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

### § 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

### § 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

### § 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

### § 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

### § 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrchen werden von der Taubenklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhrchen muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhrchen wird mit einer Nummern-Banderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhrchen trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.



**§ 7**

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschließung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

**§ 8**

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubenklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

**§ 9**

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

**§ 10**

Die Taubenklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

**§ 11**

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

**§ 12**

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

**§ 12a**

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubenklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubenklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubenklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.



## Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

### Sonntags-Fahrgenehmigungen

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren (§ 30 der Straßenverkehrs-Ordnung).

### Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat. Vorausgesetzt, dass Kabinenexpresse an Sonn- oder Feiertagen verkehren sollen, sind die Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

Diese Ausnahmegenehmigungen (Sonntags-Fahrgenehmigungen) sind beim Transport mitzuführen.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Gebühren-Nr. 264 dieser Gebührenordnung liegt die Gebührenhöhe bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebühr wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt und richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Ein Sammelantrag, etwa des Regionalverbandes, dürfte daran scheitern, dass innerhalb dieser Organisation in der Regel verschiedene Straßenverkehrsämter zuständig sein dürften. Soweit jedoch dieselbe Behörde zuständig ist, sollte ein solcher Sammelantrag gestellt werden. Die GebOSt sieht ausdrücklich vor, dass „bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen beziehungsweise gleichartiger Fälle unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (kann)“.

### Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf in der Ferienreiseverordnung näher bezeichneten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht verkehren.

### Ausnahmegenehmigungen von der Ferienreiseverordnung

Der Bundesminister für Verkehr hat den für die Straßenverkehrsordnung und Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, Ausnahmegenehmigungen für Briefftaubentransporte zu erteilen.

Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss durch die Fahrzeughalter ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, erfolgen. Auch hier wird eine rechtzeitige Beantragung angeraten.

Bei der Ferienreiseverordnung richtet sich die Gebühr für eine Entscheidung über eine Ausnahme vom Verkehrsverbot für Lastkraftwagen ebenfalls – wie bei der Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot – nach der GebOSt, wobei hier die Spanne zwischen 10,20 € und 179,00 € liegt (Gebühren-Nr. 271).

### Lkw-Maut

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es die Lkw-Maut.

Mautpflichtig ist das Befahren deutscher Autobahnen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Hierunter fallen auch Briefftauben-Kabinenexpresse.

Die Höhe der Maut bestimmt sich unter anderem nach der auf mautpflichtigen Autobahnen zurückgelegten Strecke des Fahrzeugs sowie nach der Emissionsklasse des Fahrzeugs.

### Saisonkennzeichen für Briefftauben-Transportfahrzeuge

Für Halter eines Kabinenexpresses, die ihr Fahrzeug regelmäßig nicht ganzjährig nutzen, bietet sich an, dieses mit einem Saisonkennzeichen zuzulassen. Die Saison ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug jedes Jahr zugelassen und versichert ist.

Der Vorteil eines Saisonkennzeichens ist der, dass die Zulassung für diesen Zeitraum automatisch erfolgt. Der Fahrzeughalter muss nicht, wie früher, zweimal im Jahr zur Zulassungsstelle (zur An- und Abmeldung des Fahrzeugs) und spart dadurch Zeit und Kosten.

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt: Die Saison besteht mindestens aus zwei Monaten und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Nummernschildes eingepreßt. Die Zahl oberhalb einer Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats). Die angezeigte Zahl 04 und darunter 10 bedeutet zum Beispiel, dass das Fahrzeug vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres zugelassen ist.

Das Saisonkennzeichen erhält man bei der zuständigen Zulassungsstelle.

Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung des Saisonkennzeichens mitzubringen:

- Reisepass oder Personalausweis mit Meldebestätigung. Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung („Doppelkarte“)
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- TÜV-Untersuchungsbericht oder Sachverständigen-Gutachten
- Nachweis über Abgasuntersuchung (AU-Nachweis)

### Weitere Vorschriften

#### Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten Lenk- und Ruhezeiten. Nähere Hinweise hierzu sind zu finden unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de).

#### Warnwesten für Kabifahrer

Bei Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug im fließenden Verkehr ist Warnkleidung (Weste) zu tragen.

Die Vorschrift gilt auch für unsere Fahrer und Beifahrer der Briefftauben-Spezialtransporter. Bei Nichtbefolgung können Bußgelder erhoben werden.

Wir raten daher dringend allen Flugveranstaltern zu überprüfen, ob in den Fahrzeugen sich auch jeweils zwei solcher Warnwesten befinden.

## Umweltzonen in Deutschland/Feinstaubplakette

Wir weisen darauf hin, dass in Deutschland Umweltzonen eingerichtet sind.

Die **Erste Änderungen der Verordnung zur Einführung der Umwelt-Plakette** ist mit Wirkung 1.10.2006 in Kraft getreten.

Auf Grundlage dieser Verordnung können Städte, Kommunen und Gemeinden in ihren Grenzen Umweltzonen ausweisen, zu denen die Zufahrt nur mit Fahrzeugen gestattet ist, die über eine entsprechende Plakette verfügen. Eine generelle und bundesweite Regelung für Kabinenexpresse kann durch den Verband nicht umgesetzt werden, da Ausnahmegenehmigungen ausschließlich durch die örtlichen Kommunen erteilt werden.



**Aus diesem Grunde nachfolgend eine Checkliste:**

- 1. Liegt meine Einsatzstelle in einer Umweltzone?**
- 2. Muss der Kabinenexpress durch eine Umweltzone?**
- 3. Liegt ein Auflassort in einer Umweltzone?**

Wenn die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird, muss geprüft werden, ob der Kabinenexpress eine Umweltplakette erhalten kann. Hierzu können Sie über die Emmissionsschlüssel-Nummer im Kfz-Schein auf der Internetseite [www.adac.de](http://www.adac.de) (Suchbegriff „Feinstaubplakette“) eine Klärung herbeiführen und auch weitere nützliche Informationen zum Thema Umweltzonen finden.

Sollten Sie keine Umweltplakette für Ihr Fahrzeug bekommen, so sollten Sie beim Hersteller eine Bescheinigung anfordern, die bestätigt, dass für das Fahrzeug kein Partikelfilternachschrüstsystem verfügbar ist. Mit dieser Bescheinigung können Sie im Regelfall bei der zuständigen Behörde eine „Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge“ beantragen. Diese Genehmigung gilt bundesweit für alle Umweltzonen und ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wenn die Fragen 2 und 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, ist zu prüfen, ob eine andere Route genommen werden kann oder ein anderer Auflassort gewählt werden muss.

### Desinfektion von Kabinenexpressen

Nach der Vieh-Verkehrsverordnung sind auch unsere Kabinenexpresse Viehtransportfahrzeuge, da die Taube zum Vieh gehört. Diese Fahrzeuge sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Über diese Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist der Tag des Transports, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und der Desinfektion des Fahrzeuges und der Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels einzutragen. Dieses Buch ist ständig im Fahrzeug mitzuführen. Eine amtstierärztliche Bestätigung der gemachten Eintragungen beziehungsweise der Desinfektion ist im Übrigen nicht erforderlich. Für jeden Lkw und jeden Anhänger ist ein separates Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch zu führen! Das Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch kann bestellt werden beim DVH-Fachverlag Vieh und Fleisch, Adenauerallee 176, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 28 07 93, Fax (02 28) 21 89 08, Bestellnummer: KB 1 oder unter [www.V-F-Z.de/shop](http://www.V-F-Z.de/shop).

### Keine Auflässe in Flughafennähe

Wir nehmen ein Schreiben des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschäden im Luftverkehr e.V. (DAVVL e.V.) zum Anlass, erneut darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Flughafennähe keine Brieftaubenauflässen erfolgen dürfen.

Der DAVVL e.V. schrieb uns unter anderem Folgendes:

„Die Luftfahrt teilt sich seit ihrem Bestehen den Luftraum mit Vögeln. So wie der Autofahrer den Wildunfall fürchtet, fürchtet der Luftfahrzeugführer den Vogelschlag. Was dem Laien zunächst unvorstellbar erscheint, ist unter Fachleuten längst bekannt: Vögel können im Falle einer Kollision große Schäden an Luftfahrzeugen bewirken und sie sogar zum Absturz bringen. Traurige Beispiele hat es dafür in der Ver-

gangenheit genügend gegeben. Allein die Deutsche Lufthansa beklagte im Zeitraum 1987 bis 1996 einen auf Vogelschläge zurückzuführenden ausschließlich technischen Schaden von jährlich über 4.2 Mio. DM.

Es stellte sich im Laufe der Jahre heraus, dass das Gefährdungspotential der Vogelarten unterschiedlich groß ausfällt. Die wesentlichen Faktoren sind dabei das generelle Flugverhalten der Tiere, ihre Körpermasse und ihre Neigung zur Schwarmbildung. In allen drei Punkten sind Haus- beziehungsweise Brieftauben unter Flugsicherheitsaspekten als äußerst kritisch einzustufen.

Besondere Sorge bereitet uns aber auch der relativ hohe Anteil, bei dem Tauben als Verursacher des Vogelschlags identifiziert werden konnten. Handelte es sich im Jahr 1997 um acht registrierte Zwischenfälle, hat sich der Anteil mit 20 (=13,3%) nachgewiesener Kollisionen auf den zweieinhalbfachen Wert erhöht. Da nur in circa 25% der Fälle die verursachende Vogelart bekannt ist, liegt nach unserer Einschätzung die Dunkelziffer um den Faktor 3 bis 4 höher.

Vogelschlaggefahr droht der zivilen Luftfahrt in erster Linie im Umkreis der Flughäfen. Diese Tatsache resultiert aus dem Umstand, dass Flugzeuge außerhalb einer **10-km-Zone** um den Flughafen Flughöhen erreicht haben, in denen die Vogeldichte ausgesprochen niedrig liegt. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung, indem er einen Bauschutzbereich (§12 ff. LuftVG) rund um die Verkehrsflughäfen ausweist, in dem besondere, der Flugsicherheit dienende Auflagen und Verbote gelten. Da auch fliegende Vögel als Luftfahrthindernisse anzusehen sind, lässt sich aus §15 LuftVG ein generelles Verbot des Taubenauflassens sowie das Verbot der Veranstaltung von Preisflügen innerhalb dieses Bereichs ableiten.

Die Vogelschlagbeauftragten der Verkehrsflughäfen registrieren immer wieder Taubenschwärme über ihrem Flughafengelände, die nachweislich in unmittelbarer Nähe aufgelassen wurden.

Abgesehen davon, dass die zum Teil wertvollen Tiere leicht in der Wirbelschleppung der Jets umkommen oder von dem zur Vogelvergrämung eingesetzten Beizvogel geschlagen werden können, handelt es sich um Taubenhalter verantwortungslos, wenn er seine Tauben ohne Ausnahmegenehmigung innerhalb des Bauschutzbereichs auflässt. Kann nach erfolgtem Vogelschlag anhand von Ringfunden der Eigentümer der verursachenden Taube(n) ermittelt werden, bleibt dies nicht ohne zivil- ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen.

Gemeinsam mit den Flughäfen und Luftfahrtgesellschaften gehen wir davon aus, dass die Verstöße gegen das Auflassverbot nicht aus Vorsatz oder billigender Inkaufnahme der Gefährdung des Luftverkehrs, sondern aus Unkenntnis geschehen sind und wie so oft nur wenige „schwarze Schafe“ betreffen.

Gerade deshalb bitten wir Sie aber, im Interesse der Flugsicherheit und derjenigen Taubenhalter, die sich vermutlich der Tragweite ihres Tuns nicht bewusst sind, auf das erwähnte Verbot eindringlich hinzuweisen.“ Dieser Bitte kommen wir hiermit nach.

An alle Flugveranstalter sei der dringende Rat gerichtet, Fahr- und Begleitpersonal entsprechend zu unterweisen.

## Versicherungen

### 1. Berufsgenossenschaft und Spezial-Haftpflichtversicherung

Nach der Verbandssatzung sind RVen verpflichtet, die jeweiligen Fahrer der Spezial-Lkw (Taubentransporter) einschl. Reisebegleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu versichern (§ 6 IV. 5. der Verbandssatzung). Träger dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Meldeformulare und Informationen im Internet unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

Ferner werden die RVen in oben genannter Vorschrift aufgefordert, Verbandsmitglieder ihrer Vereine ausreichend gegen Schäden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) zu versichern.

Viele RVen sind dieser Verpflichtung nachgekommen. Einzelne haben es entweder übersehen oder sind der Vorschrift nicht gefolgt. Durch Fortfall der Organisationsstufen Bezirk und Kreisverband (die hatten den Versicherungsschutz zum Teil für die RVen organisiert) kann es zu Lücken kommen. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer RV eine Vereinshaftpflichtversicherung inklusive Tierhalterhaftungsrisiko besteht oder nicht. Aus Kostengründen ist es möglich und sinnvoll, den Versicherungsschutz über den jeweiligen Regionalverband zu organisieren. Bei Deckungssummen von 3.000.000,- € pauschal für Personen/Sachschäden liegt der Beitrag bei circa 0,75 € pro gemeldetem Mitglied im Regionalverband.

Dieser Versicherungsschutz ersetzt in keinem Fall die für jeden Züchter notwendige Privathaftpflichtversicherung.

Im Bedarfsfall kann die Verbandsgeschäftsstelle Hinweise auf verschiedene Anbieter geben.

### 2. Gruppen-Unfallversicherung

Der Verband hat bereits seit einigen Jahren eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert sind die Delegierten der jährlichen Mitgliederversammlung, der Verbandsgeschäftsführer sowie die dem Verband gemeldeten Fahrer und Reisebegleiter der RVen.

Auch in diesem Jahr werden die Fahrer und Reisebegleiter durch den Verband unfallversichert.

Es können nur Personen Versicherungsschutz genießen, die uns durch die Reisevereinigung rechtzeitig vor dem Reisen gemeldet werden.

**Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:**

1. **Vor- und Zuname der zu versichernden Personen,**
2. **genaue Anschrift,**
3. **Geburtsdatum,**
4. **Vereinsnummer – sofern die Personen Verbandsmitglieder sind – und**
5. **Bekanntgabe der Höchstzahl der insgesamt einen Transport begleitenden Personen.**

Die Versicherung ist vom Verband namenlos abgeschlossen. Somit sind nur die Personen versichert, welche jeweils unterwegs und dem Verband gemeldet sind. Daher ist bei der Meldung unbedingt anzugeben, wieviel Personen im Höchstfall bei einem Transport unterwegs sind. Weitere Personen, welche eventuell als Ersatzbegleiter in Frage kommen, sind ebenfalls namentlich mit den vorgenannten Angaben zu melden. Soweit gemeldete Ersatzbegleiter unterwegs sind, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz.

**Sollten sich im Laufe der Saison im Hinblick auf das Fahr- und Be-**

**gleitpersonal Änderungen ergeben, müssen diese Änderungen der Verbandsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden.**

Sämtliche Personen, die der Verbandsgeschäftsstelle als Fahrer, Begleiter oder Ersatzperson gemeldet wurden, genießen nachstehenden Versicherungsschutz:

I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Reisebegleitern und Ersatzpersonen sowie als solche eingesetzten Fahrern während ihrer Reise vom Wohnort bis zum Ort des Auflasses und wieder zurück zustoßen. Mitversichert sind auch Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn sowie beim Lenken und Benutzen von Lastkraftwagen.

II. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Reisebegleiter oder als solcher eingesetzte Fahrer/die Einsatzperson zwecks Antritt einer Reise seine/ihre Wohnung verlässt/verlassen und endet beim Wiedereintreten in der Wohnung.

III. Die Versicherungssummen betragen:

Invalidität – Grundsumme	20.000 €
– bei Vollinvalidität durch Progression	70.000 €
Tod, Bezugsberechtigung: Gesetzliche Erben	10.000 €
Bergungskosten	bis zu 10.000 €
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 €

IV. Nicht versicherbar und trotz geleisteter Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70% dauernd arbeitsbehindert sind.

V. Vertragliche Obliegenheiten bei einem Unfall.

Ein Unfall, der sich bei der versicherten Tätigkeit ereignet, ist dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., Postfach 29 01 78, 45318 Essen, unverzüglich schriftlich zu melden. Spätestens am 4. Tag ist ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen.

VI. Bei Unfalltod ist der Verband sofort telefonisch zu benachrichtigen.

VII. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen liegen jederzeit beim Verband zur Einsichtnahme bereit.

Eine besondere Versicherungsbestätigung der dem Verband gemeldeten Fahrer und Begleiter an die einzelnen Reisevereinigungen erfolgt nicht.

## Und hier noch einige Versicherungstipps

### ▪ **Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung der Kabinenexpresse und Anhänger**

Es ist darauf zu achten, dass die Kabinenexpresse (Motorwagen) als Sonderfahrzeuge sowohl im Kraftfahrzeugbrief wie auch im Kraftfahrzeugschein ausgewiesen sind.

Da diese Sonderfahrzeuge **ausschließlich** für den Transport von Brieftauben verwendet werden, sind die Risikoverhältnisse anders als bei anderen Fahrzeugen. Es gibt Versicherungsgesellschaften, die dem Rechnung tragen und eine verbilligte Prämie berechnen. Bei der Anschaffung eines neuen Kabinenexpresses hat man ohne weiteres die Möglichkeit, die Versicherungsgesellschaft zu wechseln. Eine unverbrauchte Prämie des alten Kabis muss die Versicherungsgesellschaft auf Anforderung erstatten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Mehrwert für den Sonderaufbau sowohl für den Motorwagen als auch den Anhänger versicherungstechnisch erfasst und mit einem Zuschlag (Prämie) berechnet worden ist.

▪ **Haftungsrechtliche Gleichstellung des Kfz-Anhängers mit einem Kfz**  
Das Schadenersatzrecht sieht vor, dass ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, haftungsrechtlich einem Kfz gleichgestellt ist, gleichgültig, ob er zum Unfallzeitpunkt mit einem Kfz verbunden ist oder nicht. Damit gilt eine allgemeine Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger (§ 7 Abs. 3 StVG).

### ▪ **Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung**

Die Reisevereinigungen sollten prüfen, ob für die bei der RV abgestellten Konstatieruhren und elektronischen Geräte (PC, Einsatzstellenantennen etc.) eine ausreichende Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen ist.

## ▪ Auslandskrankenversicherung

Die Krankenkassen weisen darauf hin, dass Ersatz von Rücktransportkosten für im Ausland erkrankte Fahrer nicht geleistet wird. Fahrzeughalter mit Fahrten ins Ausland sollten deshalb für die jeweiligen Fahrer eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

Wichtig! – Die Schadenszahlung ist unbedingt der Versicherungsgesellschaft zu überlassen.

Auf keinen Fall sollten RVen finanzielle Vorleistungen erbringen.

## Meldepflicht für Briefftauben

Nach § 26 der Viehverkehrsverordnung muss dem zuständigen Veterinäramt auch die Haltung von Briefftauben angezeigt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift, die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart (also zum Beispiel „Hobby-Tierhaltung“) sowie der Standort des Briefftaubenschlages. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

## Allgemeine Richtlinien für Veranstalter von Ausstellungen und Aussteller

1. Nur Tauben mit geschlossenen Fußringen sind zugelassen. Die Tauben müssen Eigentum des Ausstellers und auf dessen Schlag gewöhnt sein.

Alle vorgeschriebenen Leistungen, auch bei internationalen Ausstellungen, müssen auf dem Schlag des Ausstellers errungen sein. Tauben, die außer Verbands- und Derbyringen und Flügelnummern weitere Kennzeichen aufweisen, zum Beispiel Namensstempel, sind von der Bewertung auszuschließen. Tauben mit Namensringen sind nur dann zugelassen, wenn diese vor der Prämiiierung mit Abdeckringen versehen werden.

2. Die Veranstalter von Ausstellungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass Preisrichter vor der Bewertung der Tauben nicht über den Besitzer oder über die Reiserfolge unterrichtet werden. Die Ausgabe eines Ausstellungskataloges vor dem Richten an die Richter ist untersagt.

3. Jeder Richter soll nur höchstens 70 Tauben richten. Für jede Taube, die diese Zahl überschreitet, muss der Richter eine Sondergebühr von 1,- € erheben. Größere Klassen sind durch die Ausstellungsleitungen zu teilen. Im Falle einer Teilung gilt jede Teilkategorie hinsichtlich der Prämiiierung als selbständige Klasse.

4. Unrichtige Angaben sowie Handlungen, welche auf Grund von Täuschungen an den Tauben vorgenommen wurden, sind mit der Einziehung der anfallenden Preise zu bestrafen.

5. Kein Preisrichter darf auf einer Ausstellung richten, auf der er eigene Tauben ausstellt.

6. Als Preisrichter auf allen öffentlichen Ausstellungen dürfen nur anerkannte und in der Preisrichterliste veröffentlichte Mitglieder der Preisrichter-Vereinigung tätig sein (gemäß § 8 I, 2 der Satzung des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V., Essen).

7. Die Ausstellungsleiter dürfen nur Käfigkarten mit dem Vordruck des zur Zeit gültigen Standards verwenden.

8. Für die Richtigkeit der Geschlechtsangabe der ausgestellten Tauben, insbesondere der Jungtierklasse, ist kein Preisrichter verantwortlich. Der Preisrichter richtet die Tauben nach der Geschlechtsangabe der Ausstellungsleitung.

9. Auf allen Ausstellungen des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. können Tauben auch ohne Wettflugpreise (Schönheits-Briefftauben), in besonderen vom Veranstalter eingerichteten Klassen, ausgestellt werden. Diese Tauben konkurrieren nicht mit den in gleicher Ausstellung stehenden Leistungstauben. Die Standardtauben können nur aus den Leistungsklassen bestimmt werden. Des Weiteren bleibt es dem Veranstalter überlassen, in den Klassen der Tauben ohne Wettflugpreise den schönsten Vogel und das schönste Weibchen herauszustellen. Sämtliche Tauben werden nach der gültigen Satzung und Standardbeschreibung (internationaler Standard) bewertet.

Die Änderungen sind beschlossen worden in den Mitgliederversammlungen am 3.10.1992, 1.10.1994 und 2.10.1999.

## Zugeflogenen-Regelung

### gemäß § 9 III Verbandssatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Briefftauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.

2. Ziehen Briefftauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

#### § 2

Deutsche Briefftauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter zu melden.

#### § 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Briefftaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Briefftaube“.

2. Die Veröffentlichung muß den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

#### § 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Briefftaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab, so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzigentumsausweis.

2. Für die Erteilung des Ersatzigentumsausweises muß eine Gebühr von 5 € vorab entrichtet werden.

#### § 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ vom Eigentümer nicht abgefordert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Der Inhaber eines Ersatzigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Der Ersatzigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

#### § 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 €.

#### § 7

Ausländische Briefftauben sind entsprechend den Zugeflogenen-Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden. Diese Regelungen werden im Verbandskalender veröffentlicht.

## Meldung einer ausländischen Taube

Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

### 1. Meldung an den jeweiligen ausländischen Verband

Dies ist der einfachste und schnellste Weg, dem ausländischen Sportfreund Nachricht über den Verbleib seiner Taube zu geben. Nachstehend die Anschriften unserer Nachbarverbände:

**Belgien:** Royale Fédération Colombophile Belge, 52–54 Gaasbeeksesteenweg, 1500 Halle, BELGIEN

**Dänemark:** De Danske Brevdueforeninger, Lindegaardsvej 27–29, Linde 8981 Spenstrup, DÄNEMARK

**England:** Royal Pigeon Racing Association, The Redding Road, „The Reddings“, Nr. Cheltenham, Gloucestershire, GL51 6RN, ENGLAND

**Frankreich:** Fédération Colombophile Française, 54, Boulevard Carnot, 59800 Lille, FRANKREICH

**Italien:** Federazione Colombofila Italiana, Via Mazzacurati 30/4, 42100 Reggio Emilia, ITALIEN

**Luxemburg:** Fédération Colombophile Luxembourgeoise, p/a René Muller, 11, rue du Knapp, 7462 Moesdorf, LUXEMBOURG

**Niederlande:** Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Landjuweel 38, 3905 PH Veenendaal, NIEDERLANDE

**Österreich:** Franz Marchat, Präsident des Verbandes Österreichischer Brieftaubenzüchter-Vereine, Zaggig 27, 3107 St. Pölten, ÖSTERREICH

**Polen:** Polski Związek, Hodowców Golebi Poczтовых Zarząd Główny, WPKIW Al. Rozana 6, Skr. 62, 41-501 Chorzów, POLEN

**Portugal:** Federacao Portuguesa de Colombofilia, rua Padre Esteveo Cabral 79, Sala 214/215, 3000-317 Coimbra, PORTUGAL

#### **Schweiz:**

Region Ostschweiz: Paul Künzle, Auacker 6, 9314 Steinebrunn, SCHWEIZ

Region Zentralschweiz: Hans Wirz, Schönweidstr. 7, 6020 Emmenbrücke, SCHWEIZ

**Slowakei:** Slovenský zväz chovatel'ov postových holubov, Akademická 4, 94901 Nitra, Slowakia

**Tschechien:** Ceskomoravsky svaz chovatelů postovních holubu, Vanurova 54, 61500 Brno, Czech Republic

**Ungarn:** Magyar Postagalambsport, Szovetseg, Verseny utca 16, 1076 Budapest, UNGARN

## 2. Abgabe bei der RV-Sammelstelle

Von dort erfolgt die Meldung an die ausländischen Verbände.

## 3. Meldung an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes


Hier wird nach **schriftlicher Meldung** die umgehende Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie die Benachrichtigung des jeweiligen ausländischen Verbandes veranlasst.


Nach einer Frist von **4 Wochen** – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an – kann der Melder über die gemeldete Taube frei verfügen, jedoch nicht damit reisen.

Nach Ablauf der obigen Frist kann der Melder beim jeweiligen ausländischen Verband die Original- bzw. Duplikatringkarte anfordern; nur mit dieser Karte kann mit der Taube gereist werden!

Wird die ausländische Taube von ihrem Eigentümer zurückgefordert, so ist diese unverzüglich an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes zu senden. Hier wird in Sammeltransporten die Rückführung in vorstehende Länder vorgenommen.


## 4. Hinweise im Einzelnen:

 **Dänemark:** In Dänemark kennt man keine Ringkarten (Eigentumsausweise)! Mit dänischen Tauben kann nach Ablauf einer Frist von **5 Wochen** – unter Vorlage der Meldebestätigung – gereist werden.

 **Niederlande:** Der Niederländische Verband stellt Ersatz-eigentums-Ausweise gegen Voreinsendung von 5 € aus. Überweisung an: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Landjuweel 38, 3905 PH Veenendaal, Niederlande, Bankverbindung: PSTB NL 21, IBAN: NL42 INGB0687212 642, BIC: INGBNL2A

## 5. Besondere Hinweise:


### **Meldung holländischer Tauben via Telefon**


 Folgende Vorgehensweise: Man ruft die Telefonnummer (00 31) 3 18 55 97 10 an. Für die holländischen Tauben gibt man danach über die Tastatur die „1“ ein, anschließend die letzten zwei Ziffern des Jahrgangs und die sieben Ziffern der Ringnummer. Kurz da-


rauf sagt die „Stimme“ die Telefonnummer des Züchters auf. Wenn dem Computer die Telefonnummer nicht bekannt ist, können Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und die vollständige Taubennummer angeben. Dann wird die betreffende Taube vom holländischen Verband direkt an den Züchter gemeldet. Selbstverständlich können alle zugeflogenen Tauben auch weiterhin schriftlich an das Bureau N.P.O. gemeldet werden.

Fax: (00 31) 3 18 55 97 01, E-Mail: bureau@np.o.nl

### **Meldung holländischer Tauben via Internet:**

 Die Eigentümer von Tauben können per Internet ermittelt werden! Sie geben die Internetadresse **npoveenendaal.nl** ein. Anschließend folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm. Nachdem Sie die Ringnummer der Taube eingetippt haben, erhalten Sie die Telefonnummer des Ringherausgebers des jeweiligen Vereins, zu dem die Taube gehört.

 **Frankreich:** Eigentumsausweise werden gegen Voreinsendung von 3 € vom französischen Verband ausgegeben.

 **England:** Eigentumsausweise werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Melder einer zurückgeforderten ausländischen Taube kann Futtergeld bis zur Höhe von 2,50 € sowie die nachgewiesenen Transportkosten beanspruchen.

### **Meldung einer belgischen Taube**

Der belgische Verband teilt auf seiner Internetseite **www.kbdb.be** mit, dass mit Wirkung vom 1.6.2013 die Lieferung von Ersatz-eigentumsausweisen eingestellt wurde. Der belgische Verband bittet um Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Taube, um den entsprechenden Eigentumsausweis zu erhalten.

Die Kontaktaufnahme ist nur über die obige Internetadresse möglich: Im Menüpunkt „Suche“ haben Sie die Möglichkeit, die Taubennummer einzugeben.

Hier erscheint dann die Telefonnummer des Eigentümers.



## Meldung einer deutschen Taube

1. Wenn der Melder ein Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. ist, gilt die oben abgedruckte Zugesflogenen-Regelung gemäß § 9 III der Verbandsatzung.

2. Ist der Melder ein Mitglied eines ausländischen Verbandes, mit dem ein Rückführungsvertrag besteht, kann die gemeldete Taube vom Eigentümer über die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes abgefordert werden. Von hier wird die Taube dann an den Eigentümer weitergeleitet. Die entstandenen Transportkosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

3. Ist der Melder ein Nicht-Brieftaubenzüchter, sollte das für die Rückführung des Tieres in seinen Heimatschlag Notwendige sofort in die Wege geleitet werden. Entstandene Kosten sollten grundsätzlich erstattet werden.

**Die Zugesflogenenabteilung unseres Verbandes steht bei Rückfragen jedem Züchter gerne zur Verfügung  
Telefon (02 01) 8 72 24 25.**



**Vitamultin® MB** - immer wenn die Tauben besonders gefordert werden.  
Das preiswerte Multivitamin von **Klaus**  
Zur Zucht, nach Kuren, nach schweren Flügen, vor Ausstellungen

# Formular für Untersuchungen in der Taubenklinik

VERBAND DEUTSCHER BRIEFTAUBENZÜCHTER E. V.

## TAUBENKLINIK

Katernberger Str. 115 · 45327 Essen · Tel. (02 01) 84 83 90



**TK**  
Taubenklinik

Bitte diese Angaben vollständig und in Druckschrift ausfüllen.

Art der Einsendung / Tierart: Taube  sonstiges: \_\_\_\_\_

Anzahl der Tiere: \_\_\_\_\_

Anzahl der Kotproben: \_\_\_\_\_

Einsender:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Kunden-Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

### Nur ausfüllen bei Einsendung von Kotproben:

Welche Anzeichen veranlassten Sie zur Einsendung? \_\_\_\_\_

(Abmagerung, Durchfall, Kotbeschaffenheit)

Welche Präparate werden den Tauben z. Z. verabreicht? \_\_\_\_\_

Ich wünsche zusätzlich eine Untersuchung auf Chlamydien (Ornithose)

Untersuchung bei Probe: \_\_\_\_\_

### Nur ausfüllen bei Einsendung von Tauben:

Vogel  Täubin  Ringnummer: \_\_\_\_\_

Soll die Taube in der Klinik behandelt werden ja  nein

oder

soll die Taube zu diagnostischen Zwecken getötet werden? ja  nein

Krankheitszeichen, die zur Einsendung veranlasst haben: \_\_\_\_\_ Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

Welche Impfungen wurden durchgeführt:

Paramyxovirose

Pocken

Salmonellen (Paratyphus)

Wann letztmalig?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Ich wünsche

die Behandlung meines Bestandes (\_\_\_\_\_ Tauben) durch die Taubenklinik.

Falls die Behandlung durch die Taubenklinik durchgeführt werden soll:

Ich benötige Desinfektionsmittel  ja  nein

Mitteilung des Befundes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Taubenhalters

## Richtlinien für Briefftaubenaufflüsse

### In Frankreich

#### Beantragung von Einfuhr- und Auflassgenehmigungen

Die betroffenen Organisationen beantragen o. a. Genehmigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

#### Die Beantragung aller Genehmigungen muss bis zum 1. April des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Transportplan erfolgen.

Der Transportplan ist zusammen mit dem Reiseplan an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Von dort wird alles Weitere veranlasst.

#### Erteilen der Genehmigungen

Der französische Briefftaubenverband ist vom zuständigen Innenministerium ermächtigt, unsere Anträge zu bearbeiten und die

Auflassgenehmigungen zu erteilen. Diese Genehmigungen werden – in dreifacher Ausfertigung – den Antragstellern von unserer Geschäftsstelle zugesandt.

#### Abrechnung der Frankreichflüge

Zwischen dem Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. und der Federation Colombophile Française gilt folgender Abrechnungsmodus:

23,08 € Gebühr FCF

11,50 € Bearbeitungsgebühr VDB

2,19 € 19 % MwSt. auf Leistungen VDB

36,77 € Gesamtkosten pro erteilter Auflassgenehmigung

Jeder Flugveranstalter erhält für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.

#### Auflassorte: Auflassgenehmigungen werden nur für die nachstehend aufgeführten Orte erteilt:

40	Dax	78	Mantes La Jolie	57	Sarrebouurg
12	Decazeville	47	Marmande	21	Saulieu*
21	Dijon*	24	Marsac (Perigueux)	49	Saumur (Longue-Jumel)
02	Dizy le Gros	13	Martignes	09	Saverdun
95	Ecouen/Le Plessig G	53	Mayenne	67	Saverne
66	Elne (Perpignan)	79	Melle	42	Savigneux
80	Epehy	14	Merville Franceville	08	Sedan
51	Epernay	35	Messac	89	Sens
55	Etain	89	Migennes	51	Sezanne
91	Etampes*	13	Miramas	02	Soissons
14	Falaise	01	Miribel	46	Souillac
45	Fay aux Loges	40	Mont de Marsan	77	Sourdun
51	Fismes	82	Montauban	40	Soustons
59	Fontaine Notre Dame	21	Montbard	49	Souzay Champigny
85	Fontenay le Comte	25	Montbeliard	52	St. Dizier
28	Fontenay sur Eure	26	Montelimar	31	St. Gaudens
35	Fougeres	03	Montlucon	17	St. Genis de Saintong
28	Gasville-Oiseme	41	Montoire Sur Le Loir	30	St. Gervasy
63	Gerzat	34	Montpellier	85	St. Gilles Croix de V
45	Gien	37	Monts	30	St. Hilaire De Brethm
02	Grandlup et Fay	40	Morcenx	40	St. Jean de Marsacq
70	Gray	60	Morlincourt/Noyon	87	St. Junien
23	Gueret	60	Nanteuil Le Haudoin	60	St. Just en Chaussee
67	Haguenau	11	Narbonne	35	St. Malo (St Pere Mar)
59	Hazebrouck	88	Neufchateau*	46	St. Pierre Lafeuille
68	Issenheim	58	Nevers	02	St. Quentin
63	Issoire	87	Nexon	38	St. Rambert D'Albon
36	Issoudun	59	Nierngies/Cambrai	35	St. Remy du Plain
16	Jarnac	30	Nimes	40	St. Vincent de Tyross
40	Josse	79	Niort	87	St. Yrieix La Perche
77	Jouy le Chatel	54	Nomeny	37	Ste Maure de Tourai
14	La Cambe	44	Nort Sur Erdre	67	Strasbourg
77	La Ferte S/Jouarre	84	Orange	65	Tarbes/Laloubere
45	La Ferte St. Aubin	64	Pau	69	Tassin la Demi Lune
72	La Fleche	80	Peronne	37	Thilouze
85	La Roche sur Yon	45	Pithiviers	57	Thionville
17	La Rochelle	86	Poitiers	54	Toul
83	La Seyne S/Mer	54	Pont a Mousson	31	Toulouse
23	La Souterraine	27	Pont Audemer	37	Tours
61	Laigle	60	Pont Ste Maxence	28	Toury
22	Lamballe	95	Pontoise/Cormeilles	19	Treignac (Tulle)
37	Langeais	39	Port Lesney	02	Trelou sur Marne
33	Langon	86	Pressac	10	Troyes
52	Langres	47	Pujols	50	Vains
53	Laval	29	Quimper	26	Valence
72	Le Mans	35	Redon	56	Vannes
95	Le Mesnil Aubry	51	Reims	55	Verdun
85	Les Sables D'Olonne	08	Rethel	02	Vervins
50	Lessay	08	Revin	70	Vesoul
33	Libourne	63	Riom	03	Vichy
59	Lille	66	Rivesaltes (Perpignan)	18	Vierzon
62	Lillers	76	Rouen-Bihorel	69	Villefranche/Saone
87	Limoges	16	Rouillet St Estephe	80	Villers Bretonneux
45	Lorris	17	Royan	14	Vire
65	Lourdes	80	Roye	67	Wissembourg
85	Lucon	16	Ruffec	03	Yzeure
54	Luneville	17	Saintes		
70	Lure	41	Salbris		
16	Luxe	62	Sangatte		
80	Machiel	71	Sanvignes les Mines		
71	Macon	45	Saran (Orleans)		

Die mit einem \* gekennzeichneten Orte sind lediglich für Aufflüsse an Sonntagen zugelassen.



## Am Auflassort

Die früher zuständigen Polizeipräfekten sind ersetzt worden durch Beauftragte des französischen Verbandes (Kontaktleute).

Namen und Telefonnummer der Kontaktleute sind aus den Genehmigungspapieren ersichtlich. Das Begleitpersonal muss sich am Auflassort mit dem Kontaktmann in Verbindung setzen. Dieser Kontaktmann ist angewiesen, den Auflass zu beaufsichtigen und auf den verbliebenen zwei Ausführungen der Auflassgenehmigung den ordnungsgemäß durchgeführten Auflass zu bescheinigen. Er ist darüber hinaus angewiesen, alle Transporte dahingehend zu kontrollieren, dass

- der Inhalt mit den Angaben der Genehmigung übereinstimmt,
- alle Körbe (Kabinen) ordnungsgemäß verplombt sind und
- die Briefftauben vorschriftsmäßige Fußringe tragen.

## Änderungen beziehungsweise Streichungen von Auflässen

Alle Änderungen, die sich aus Organisationsgründen ergeben, sind **unserem** Verband rechtzeitig – das heißt am Anfang jeder Woche, spätestens aber bis mittwochs – telefonisch unter (02 01) 8 72 24-11 oder -21 oder per Fax (02 01) 8 72 24 99 mitzuteilen.

Bei kurzfristigen Änderungen, wenn die Tauben erst gar nicht zum französischen Auflassort befördert werden, ist von der Organisation (RV, RegV) der französische Kontaktmann anzurufen.

Stehen die Tauben jedoch am französischen Auflassort, und das Wetter macht den Auflass unmöglich, so muss diese Entscheidung dem Kontaktmann mitgeteilt werden, damit dieser die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Sollen die Tauben an einem anderen Auflassort in Frankreich aufgelassen werden, so ist mit dem **Kontaktmann an dem neuen Auflassort** Verbindung aufzunehmen.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Tauben-transporter ohne erforderliche Auflassgenehmigung Gefahr laufen, in Frankreich festgehalten zu werden.

## Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassgenehmigung des französischen Briefftaubenverbandes sowie eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Briefftauben auch geimpft worden sind, die unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eingereisten Lastkraftwagen Gefahr

## Montag, 14. Juli (französischer Nationalfeiertag)

Nach einer Verordnung der französischen Regierung dürfen am 14. Juli (Nationalfeiertag) keine Taubenauflässe durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass an diesem Tag auch ein 24-stündiges Fahrverbot gilt.

laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes des betreffenden Departements unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht zu werden.

## Impfung

Die Briefftaubentransporteur müssen eine Gesamtbescheinigung mitführen, mit der belegt werden kann, dass die transportierten Tauben tatsächlich gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Im Falle einer Kontrolle ist die Vorlage dieser Bescheinigung wesentlicher Nachweis für die Einhaltung der geltenden Verordnung (Artikel 24-2 des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1994, in welchem die Maßnahmen im Kampf gegen die Krankheit festgelegt wurden). Wir vertrauen auf Sie und verlassen uns darauf, dass die Fahrer der Briefftaubentransporter an den Auflassorten eine vorschriftsmäßige Auflassgenehmigung sowie die oben angegebene Bescheinigung besitzen.

## Versicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich im Besitz einer Versicherungspolice befinden müssen, welche Schäden abdeckt, die am Auflassort entstehen.

## Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht betroffen. Das gleiche gilt für Leer-Rückfahrten der Tauben-transporter.



## Einzureichen beim Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V.

### FÉDÉRATION COLOMBOPHILE FRANÇAISE

54, Boulevard Carnot, 59800 Lille – Tél. 0033.3.20.06.82.87 – Fax 0033.3.20.15.01.57

## Auflassgenehmigung für private Trainingsflüge in Frankreich

### Permis de Lachers d'entraînements de pigeons voyageurs

Ausgestellt für Herrn: \_\_\_\_\_

Sollicité par Monsieur: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

## Die Genehmigung gilt für das Jahr 2014.

L'autorisation est accordée pour l'année civile 2014.

## Der Auflassplatz darf nicht mehr als 20 km von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegen.

Lieu de lacher: Le lacher ne peut avoir lieu à une distance supérieure de 20 km à vol d'oiseau de la frontière FRANCO-BELGE, FRANCO-LUXEMBOURGEOISE ou FRANCO-ALLEMANDE.

## Transport der Tauben auf Straßen.

Transport effectué par route.

## Die Anzahl der Tauben ist auf 50 Tiere beschränkt.

Le convoi ne peut excéder 50 pigeons.

## Der Inhaber dieser Genehmigung verpflichtet sich:

- die oben genannten Vorschriften einzuhalten
- vorliegende Trainingsgenehmigung bei allen Kontrollen vorzuzeigen (Polizei, Zoll, Veterinär und Auflassbeauftragte).

Le bénéficiaire du présent permis s'engage:

- à respecter les prescriptions ci-dessus
- à produire le présent permis d'entraînement à réquisitions des services de Police ou de douane, des services vétérinaires et des agents de lachers assermentés de la Fédération Colombophile Française.

## Genehmigung erteilt am:

Permis accordé le: \_\_\_\_\_



## In Belgien

Brieftaubenauflässe in Belgien sind genehmigungspflichtig. Im Einzelnen sind folgende Auflassorte und -plätze autorisiert:

Auflassort:	Auflassplatz:
Beersel	Camping Beersel, Steenweg op Ukkel 75,
(für Strombeek)	B-1650 Beersel
Tienen	An der Sporthalle Houtenveld
Sint Niklaas	Grote Markt
Oudenaarde	An der Schelde
Hasselt	Handelskaai Scheepvaartkaai
Tongeren	Vrijheidsweg
Verviers	Rue Jean Coche auf dem Gebiet „Intermosane“ hinter der Fabrik „DELACRE“
Huy	Restaurant Autobahnparkplatz Verlaine
Isnes (für Rhisnes)	Zone Isnes-Gembloux
Rekkem	Zone Industrielle LAR
Bouillon	Parking route N 89 au Nord de Bouillon
Marché	WEX – 1, rue des 2 Provinces au rond point Base Militaire Route N 63
Arendonk	A21 – Ausfahrt 26 Nähe Huisken
Lessines	Gebiet auf dem Gelände der Firma Husqvarna
(für Harchies)	Construction Product oder Gelände zwischen der Firma „Vandemoortele“ und Bureau d’Inspection Automobile
Nivelles – Opprebais	
Arlon	maison de la culture (Kulturhaus) 500 m vom Bahnhof
Chimay	Industriegebiet in Baileux
Ostende	Parking Krankenhaus „Damiaan“, Kreekstraat, B-8400 Ostende
Sankt Vith	Industriegebiet II an der E 42
Transinne	Am „Euro Space Center“

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, – über unsere Verbandsgeschäftsstelle – möglichst rechtzeitig mitzuteilen.

Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassungsgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll.

Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 8 72 24 11, -21 oder per Fax (02 01) 8 72 24 99 erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Die Genehmigung wird bis auf Weiteres kostenlos erteilt. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter [www.brieftaube.de](http://www.brieftaube.de) zu erhalten. Wir bitten, den Antrag mit den erforderlichen Angaben zu versehen und dann sofort an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Brieftauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags oder freitags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

**Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.**

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxo verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflassplätzen deshalb nicht ausgeschlossen werden können.



## RUKU Taubenfutter

### Von Siegern für Sieger

Relax – Supra      Energy – Supra  
Power – Supra

Witwer Extra      Witwer Akku  
Reise – Energie

Topp – Mix      Zucht – Mauser Neeb  
Reise – Zucht Seidel

Sämereien – Fettmischung  
Reinigungsfutter Spezial



Sereetzer Feld 8 • 23611 Sereetz/Lübeck  
Tel. 04 51/39876-22 • Fax 04 51/392463  
Tierfutter@rudloff.de • [www.rudloff.de](http://www.rudloff.de)

## In Österreich

1. Brieftaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpresse) vorgenommen werden.
2. Da die Grenzzollämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflassort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. Weiterhin **unverändert** gilt das **Wochenend-Fahrverbot** in Österreich für die Zeit von samstags 15 Uhr bis sonntags 22 Uhr, und zwar für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem **höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen**. Wegen der Bewilligung von Ausnahmen vom Wochenend-Fahrverbot nach § 42 StVO 1960 von Österreich sowie auch von der dortigen Ferienreiseverordnung besteht ab 30.6.2003 die Möglichkeit, den **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von der Ferienreiseverordnung, vom LKW-Nachtfahrverbot** (zuständig: Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Verkehr, Fabrikstr. 32, A-4021 Linz/Österreich) elektronisch über Internet zu stellen. Der Bescheid wird Ihnen dann ebenfalls elektronisch über Internet zugestellt.

Auf der Homepage des Landes OÖ. ([www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at)) finden Sie unter **E-Government Land OÖ::Virtuelles Amt::Dienste::Wochenendfahrverbot** und **„Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von der Ferienreiseverordnung, vom LKW-Nachtfahrverbot“** Formulare für die Antragstellung.

Wir ersuchen Sie, die elektronische Antragstellung über Internet zu nutzen.



#### 4. Maut-Systeme

In Österreich gibt es verschiedene Maut-Systeme. Zur Verarbeitung dieses Hinweises empfehlen wir, die Internet-Seiten des Unternehmens zu besuchen, das in Österreich das Recht erhalten hat, Maut zu erheben. Es ist dies die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG) und deren Internet-Adresse lautet: [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at). Unter der Telefonnummer (0 800) 400 12 400 ist das Service-Team von Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 19 Uhr und am Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr zu erreichen. Mautanfragen sowie Meldungen in Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit werden rund um die Uhr und auch an Wochenenden bearbeitet. Die E-Mail-Adresse lautet: [info@asfinag.at](mailto:info@asfinag.at). Die Fax-Nummer: (0 800) 400 12 444

### In Ungarn

Dem Taubentransport ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Absendeort zuständigen Amtstierarztes mitzugeben.



### In der Schweiz

#### Grenzübertritt

Hierzu ist lediglich ein „Warenschein“ auszufüllen; direkt beim Grenzzoll.

Es ist die Vorlage eines Amtstierarztzeugnisses erforderlich.

#### Sonntagsfahrverbot

Alle Aufläufe sollten auf samstags vorgezogen werden, weil in der Schweiz ein generelles Sonntagsfahrverbot für Lkw besteht. Ausnahme genehmigungen hiervon können nicht erwirkt werden.

#### Nachtfahrverbot

**In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkws mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.**

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt. Ausnahmebewilligungen gibt es fast nur für unaufschiebbare Fahrten mit frischen Lebensmitteln.

### In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- beziehungsweise Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.

### In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignettenpflicht.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 Tonnen dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Die während der diesjährigen Flugsaison maßgebenden Feiertage in Polen sind:

1. und 3. Mai
1. Pfingsttag, 8. Juni
- Fronleichnam, 19. Juni sowie
15. August.

Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfahrt in die polnische Republik einen Personalausweis.

## Und das gilt für alle Auslandsflüge

Allen Transporten müssen die aktuellen tierärztlichen Impfbescheinigungen (Paramyxovirose) mitgegeben werden!

Die veröffentlichten Hinweise für Auslandsfahrten beruhen auf den Informationen, die wir von unseren Nachbarverbänden erhalten. **Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.** Unsere Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. **Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Auslandsfahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrs-) rechtlichen Vorschriften im Ausland zu informieren.** Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.



Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 52/13 „Die Brieftaube“



## MEISTER DES JAHRES 2013

### Regionalverband 250 – Ostwestfalen

14 Reisevereinigungen – 1.213 Mitglieder

#### Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes

1. Heinz Eckel, Salzkotten	27	1.664,78
2. Heinz Stoeppel, Geseke u. Umg.	26	1.765,24
3. Paul Hoischen u. Richard Gaukstern, Paderborn u. Stadt	26	1.643,34
4. Friedrich Bohlmann, Paderborn u. Umg.	25	1.785,74
5. Bernhard u. Bernhard Gödde, Paderborn u. Umg.	25	1.753,14
6. Theo u. Matthias Göbel, Geseke u. Umg.	25	1.727,63

### Regionalverband 251 – Ravensberg-Lippe

#### RV Bielefeld

37 reisende Schläge, 12 Flüge, 9.800 Tauben, Südwest

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Gerhard Blum	30/2.300,90	1. Gerhard Blum	50
2. Jürgen Henke	30/2.137,35	2. Udo Beier	50
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Gerhard Blum	40/3.411,33

### Regionalverband 252 – Hannover-Hildesheim

#### Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes

2. Karl-Heinz Habekost u. Jasmine Schröter, Salzgitter u. Umg.	1.217,84
--	----------

### Regionalverband 257 – Oldenburger Münsterland u. Umg.

#### RV Bramgau

23 reisende Schläge, 11 Flüge, 7.728 Tauben, Südwest

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. SG Vieth u. Leugers	30/2.260,51	1. SG Vieth u. Leugers	46/14.780
Meisterschaft „Die Brieftaube“		SG Vieth u. Leugers	38/2.785,89

#### RV Dammer Berge u. Umg.

29 reisende Schläge, 11 Flüge, 7.078 Tauben, West

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
Clemens Korf	29/1.942,98	1. Herbert Schlärmann	36/13.528
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Reinhard Piekenbrock	36/2.590,12

### Regionalverband 405 – Bergisch-Land

#### RV Solingen

32 reisende Schläge, 13 Flüge, 8.337 Tauben, Südost

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Bernd Schwarz	30/2.310,80	1. Bernd Schwarz	57/19.823
2. Herbert Wieden	30/2.240,46	2. Hans Heiny u. Ralf Wockel	53/18.896
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Herbert Wieden	36/2.747,94

### Regionalverband 408 – Westliches Münsterland

#### RV Hamaland Vreden e.V.

49 reisende Schläge, 13 Flüge, 17.560 Tauben, Südost

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. SG Heidemann	30/2.570,87	1. Hans Bengfort	45/17.071
2. Hans Bengfort	30/2.474,41	2. SG Heidemann	47/17.038
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Hans Bengfort	40/3.224,18

### Regionalverband 451 – Südhessen

11 Reisevereinigungen – 692 Mitglieder

#### Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes

1. Dr. Wilhelm Saur, Bergstraße	20	1.760,97
2. SG S. u. E. Jurczyk, Bürstadt/Ried	20	1.543,08
3. Becker/Hoffmann, Bergstraße	20	1.518,65
4. SG G. u. H. Schaffert, Bergstraße/Odenwald	20	1.391,19

#### RV Bergstraße

31 reisende Schläge, 12 Flüge, Südwest

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Dr. Wilhelm Saur	30/2.795,68	1. Dr. Wilhelm Saur	57/21.319
2. Konrad Laxy	30/2.534,93	2. SG Becker/Hoffmann	51/19.493
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Dr. Wilhelm Saur	40/3.753,72

### Regionalverband 454 – Nordhessen

#### RV Kassel u. Umg.

Meisterschaft „Die Brieftaube“	SG G. u. D. Claus	40/3.193,33
--------------------------------	-------------------	-------------

### Regionalverband 455 – Lahn-Eder

#### Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes Gr. SW

1. Gerhard Henkel, Kirchhain

### Regionalverband 457 – Main-Spessart-Odenwald

#### RV Oberburg

28 reisende Schläge, 13 Flüge, 8.233 Tauben, Südost

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Rudi u. Rainer Löffler	30/2.485,82	1. Rudi u. Rainer Löffler	52/15.889
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Rudi u. Rainer Löffler	36/2.520,73

### Regionalverband 501 – Landesverband Thüringen

#### RV Erfurt-Stadt e.V.

25 reisende Schläge, 11 Flüge, 5.583 Tauben, Südwest

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Dieter Gießler	30/2.139,99	1. Karl-Heinz Zacher	55/21.060
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Jürgen Beier	36/1.838,28



**Trimonex, schnell - sicher - zuverlässig  
gegen Trichomoniasis, Kokzidiose und  
Kropfschleimhautentzündung**



## Regionalverband 502 – Sachsen Nord-Ost

### RV Grimma

38 reisende Schläge, 10 Flüge, 12.048 Tauben, Nordost

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Johannes Miszler	30/2.410,35	1. Jürgen Haase	50/4.588,70
2. Hartmut Bienek	30/2.300,99	2. Hartmut Bienek	50/4.574,06

### RV Nossen

25 reisende Schläge, 10 Flüge, 9.181 Tauben, Nordost

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. SG Mögel u. Zschommler	30/2.413,94	1. Reinhard Felsch	50/4.578,14
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Chr. u. J. Moritz	36/2.586,66

### RV Sächsische Schweiz

29 reisende Schläge, 10 Flüge, 6.546 Tauben, West

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Marcus Trepte	30/2.430,75	1. Marcus Trepte	45/16.720
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Christian Becker	40/2.949,31

## Regionalverband 503 – Halle

### RV Bernburg

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
2. Jochen u. Steffen Fritz	21/1.522,37	2. Lothar Wolf	40/3.592,41

## Regionalverband 551 – Saar-Mosel

### Regionalverbandsmeisterschaft des Verbandes

1. Görg und Sohn, Schwalbach	20	1.658,82
------------------------------	----	----------

### RV Schwalbach

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Görg und Sohn	30/2.424,65	1. Görg und Sohn	51/17.800
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Görg und Sohn	40/3.566,11

## Regionalverband 650 – Rhein-Pfalz

### RV Grenzland Nahe-Saar

29 reisende Schläge, 12 Flüge, 8.997 Tauben, Südwest

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Thomas Mohr	30/2.603,00	1. Horst Schmitt	56/18.837
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Horst Schmitt	40/3.458,59

## Regionalverband 651 – Süd-West

### RV Reutlingen

18 reisende Schläge, 9 Flüge, 2.854 Tauben, Südost

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Werner Seidel	15/936,00	1. H. u. T. Seidel	36/9.812
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Werner Seidel	16/955,00

## Regionalverband 750 – Mainfranken-Rhön

### RV Schweinfurt e.V.

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. Karl-Heinz Jonas	30/2232,21		

## Regionalverband 755 – Donau-Lech

### RV Donauwörth

23 reisende Schläge, 11 Flüge, 7.547 Tauben, West

RV-Meister Verband	Preise/Pkt.	RV-Intern	Preise/km
1. E. u. L. Hofmann	30/2.057	1. E. u. L. Hofmann	47/2.681
Meisterschaft „Die Brieftaube“		Erwin Rebele	35/2068,00

19. Voorjaarsbeurs - Expo Houten - 1. & 2. März 2014 Stand 110

## BRIEFTAUBENSCHLAGEINRICHTUNG

Produkte für den modernen Taubensport

VOLIEREN

**wfB**

AUSFLÜGE



Wandausflug Jordan Galileo 800  
incl. Einflugsystem nach Wahl  
**270,00 EUR**

Winteraktion  
verlängert bis 31.03.14



Wandausflug Jordan Cabrio 1080  
incl. Einflugsystem nach Wahl  
**449,00 EUR**

Werkstätten für Behinderte  
Herne/Castrop-Rauxel GmbH

Langforthstr. 24, 44628 Herne  
Tel: 02323 / 934-0 Fax: 02323 / 934-177

www.taubensportartikel.de  
taubeninfo@wfb-herne.de

## Wichtige Impfung

# Paramyxovirose der Brieftauben



Die Paramyxovirose wird bei Brieftauben durch das aviäre Paramyxovirus 1 der Tauben ausgelöst, diese Variante ist taubenspezifisch. Seit 1978 tritt die Erkrankung regelmäßig bei Tauben auf. Es gibt nach wie vor keine Behandlung dieser Virusinfektion, sondern nur einen vorbeugenden Schutz durch jährliche Impfungen.

Von Dr. Elisabeth Peus

Aufgrund der sehr nahen Verwandtschaft zu der Newcastle-Erkrankung des Geflügels (= Atypische Geflügelpest) und den einschneidenden rechtlichen Folgen muss bei den Tauben alles zur Vermeidung der Paramyxovirose getan werden.

Wie sieht die Infektion aus? Ganz einfach ist es, einen Verdacht zu äußern, wenn Tauben die Köpfe verdrehen und zentralnervöse Ausfallserscheinungen zeigen.

### Symptome

Leider kann die Erkrankung aber auch vollständig ohne dieses Symptom auftreten, oder die Köpfe werden erst verdreht, wenn die Erkrankung schon sehr weit fortgeschritten ist. Dann werden anfänglich verschiedenste Krankheiten vermutet und versucht zu therapieren. Dabei geht sehr viel wertvolle Zeit verloren. Aus diesem Grund ist es für jeden Taubenhalter wichtig, auch die anderen möglichen Symptome der Paramyxovirose zu erkennen. Ganz typisch für die Paramyxovirose ist es, dass die Tauben stark abmagern und wässrigen Kot aufweisen. Der Schlag schwimmt. Zusätzlich sterben sehr viele der Tauben. Leider wird schon ganz zu Beginn, selbst wenn man den Tauben noch gar

nichts ansieht, das Virus ausgeschieden und es kann weitere Tauben anstecken. Die Ausscheidung erfolgt beispielsweise über Speichel, Tränenflüssigkeit und Kot. Bei dem Auftreten solcher Erscheinungen im Taubenbestand muss man sich immer kritisch fragen, ob wirklich alle Tauben des Bestandes jährlich gegen Paramyxovirus geimpft sind. Ist dies nicht der Fall oder hat man Tauben frisch zugekauft und weiß es nicht absolut sicher, so muss man ehrlich genug vor sich selbst und seinem Tierarzt sein und es eingestehen.



Für eine Infektion mit dem Paramyxovirus ist nasser Kot ein wichtiger Indikator. Aber nur ein Tierarzt kann eine richtige Diagnose stellen, denn dieses Symptom gibt es auch bei anderen Krankheiten. Prophylaxe bietet nur die jährliche Impfung, behandelbar ist diese Krankheit nicht.

### Ähnliche Erkrankungen

Ein ganz großes Problem sind die One-Loft-Rennen-Brieftauben aufgrund des Zusammenkommens aus sehr vielen unterschiedlichen Schlägen. Der Vorbericht bei der Paramyxovirose ist so wichtig, weil es auch andere Erkrankungen gibt, die sehr ähnlich oder sogar genauso aussehen können. Klinisch lassen sich eine Infektion mit Salmonellen, Sarcosporidien und teilweise auch die Jungtaubenkrankheit nicht von einer Paramyxovirusinfektion unterscheiden. Bei Einzeltauben können die geschilderten Symptome auch auf eine Vergiftung, Gicht oder Aspergillusinfektion hindeuten, diese Erkrankungen sind aber nicht ansteckend.

### Die Diagnose

Wie stellt man die Paramyxovirose fest? Der Vorbericht ist, wie bereits erwähnt, ganz entscheidend. Meist sind Tauben unterschiedlicher

**Klaus GRIT Stein**

ist etwas Besonderes - hier stimmt das notwendige Ernährungsverhältnis zwischen Kalzium und Magnesium



Anzeige

Herkunft, Neuzukäufe, ungeimpfte oder frisch geimpfte Jungtauben oder Zuchttauben betroffen. Der Paramyxovirus-Impfschutz wird erst etwa drei Wochen nach erfolgter Impfung erreicht. Die Inkubationszeit kann zwei, im Sonderfall bis zu vier Wochen betragen. Ein Krankheitsausbruch nach frisch erfolgter Impfung ist somit möglich! Außerdem sind bei einer Erstimpfung der Jungtauben oftmals nicht alle Tauben geschützt, es gibt bedauerlicherweise immer Lücken in der Immunabwehr einzelner Tauben. Der Brieftaubenzüchter muss unbedingt seine Aufzeichnungen über die Impftermine und die Ringnummern abgleichen.

Sollten nasser bis wässriger Kot, Abmagerung, zentralnervöse Störungen oder Todesfälle nämlich nur, oder fast nur, bei ungeimpften Tauben auftreten, so ist der Verdacht schon erdrückend.

## Multiple Infekte

Als nächstes sind andere Erkrankungen zu untersuchen, wobei ein Tier allerdings auch von zwei Erkrankungen gleichzeitig betroffen sein kann. Eine Behandlung nachgewiesener weiterer Infektionen ist auch im Falle des Paramyxoviroseverdachts sinnvoll, da die Tauben zusätzlich geschwächt werden. Der Bestand muss immer auf Salmonellen, zum Beispiel mittels einer Kotprobe oder Sektion, untersucht werden.

Kropfabstriche zur Kontrolle auf Trichomonaden sind weiterhin ratsam, die Trichomonaden sind bei Tauben weit verbreitet und nutzen jede Schwächung der Tauben zu ihrer Vermehrung. Bezüglich der Untersuchung auf Paramyxoviren bietet sich eine Sektion oder bei ungeimpften Tauben auch eine Blutprobe an. In der Sektion lässt sich auch, durch eventuell gewünschte weiterführende Untersuchungen, ein Befall mit Sarcosporidien klären. Dies sind Parasiten vom Habicht oder Sperber. Durch Kot können sich Brieftauben anstecken, beispielsweise wenn den Tauben eine nicht überdachte Voliere zur Verfügung steht und die Greifvögel regelmäßig auf der Voliere sitzen. Der Erreger verbreitet sich in der Taube und kann exakt die Symp-



*Die Inkubationszeit, die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit, kann bei der Paramyxovirose zwei bis maximal vier Wochen betragen. Zentralnervöse Ausfallserscheinungen und das Verdrehen der Köpfe treten oftmals erst auf, wenn die Erkrankung schon sehr weit fortgeschritten ist.*

tome einer Paramyxovirusinfektion hervorrufen.

## Jährliche Impfung

Was kann man gegen die Paramyxovirose tun? Der eindeutig beste und sicherste Schutz vor einer Infektion mit Paramyxoviren ist die jährliche Impfung aller Tauben des Bestandes und zusätzlich die unmittelbare Impfung sämtlicher neuer Tauben. Jungtauben können mit dem Absetzen, also mit 4 Wochen, bereits geimpft werden. In diesem Alter kann man die Impfung allerdings noch nicht mit der Pockenimpfung verbinden. Wenn man die Jungtauben gleichzeitig gegen Paramyxovirose und Pocken impfen lassen möchte, so ist dies ab der sechsten Woche möglich. Unbedingt sollten die Tauben vor dem ersten Freiflug geimpft werden, denn das Ansteckungsrisiko wächst mit dem erweiterten Bewegungsraum. Die Paramyxovirose-Impfung erfolgt vom Tierarzt mittels Spritze in den Nacken, der Pockenimpfstoff wird am Bein in frische Federfollikel eingepinselt. Die Zuchttauben sollten spätestens drei Wochen vor dem Anpaarungstermin geimpft werden, damit sie für ein Jahr geschützt sind und zusätzlich den Schutz an ihre Jungen im Nest weitergeben können. Die Nestjungen jährlich geimpfter Elterntiere sind für die ersten Lebenswochen weitestgehend sicher! Bei den Brieftauben muss darüber hinaus die Zeitspanne bis zur Erlangung des vollständigen

Impfschutzes im Hinblick auf die Reisesaison berücksichtigt werden. Spätestens drei Wochen vor den ersten Trainingsflügen müssen die Reisetauben geimpft sein.

## Zusammenfassung

Die Infektion mit dem Paramyxovirus ist nicht behandelbar, für die Tauben tödlich, für den Taubenhalter unglaublich fürchterlich. In besonders schlimmen Fällen sterben innerhalb weniger Tage nahezu alle Tauben. Aufgrund seiner enormen Ähnlichkeit zur atypischen Geflügelpest ist die Paramyxovirose ein riesiges Problem! Die Impfung muss daher für jeden Taubenhalter selbstverständlich sein!

Grundsätzlich sollte selbst bei dem allerersten Verdacht auf Vorliegen der Paramyxovirose möglichst häufig gereinigt und desinfiziert werden, damit der Infektionsdruck so gering wie möglich ist. Ein Tierarzt muss immer hinzugezogen werden. Ob eine Notimpfung des Taubenbestandes sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Paramyxovirusimpfung stellt für die Tauben kein Risiko dar. Aufgrund der etwa dreiwöchigen Zeitspanne, welche die Tauben benötigen, um einen Immunschutz nach der Impfung zu entwickeln, ist eine frühestmögliche Impfung ratsam. Für den Ausgang des Kampfes der Einzeltaube bezüglich des Aufbaues eines wirksamen Impfschutzes und der Paramyxovirus-Ansteckung zählt jeder Tag!

## Veranstaltungen

Termingebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen.

**Anzeigenschluss für Folge 12 vom 22. März 2014 ist der 7. März 2014.**

### Regionalverband

**250 Ostwestfalen** – Neuwahl des 1. Vorsitzenden am 25.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzstelle der RV Delbrück-Hövelhof, Linnenstr. 7a in Delbrück.

**252 Hannover-Hildesheim** – Außerordentliche Mitgliederversammlung am 15.3. um 15 Uhr in der Gaststätte „Zum Osterberg“, Linnenkamp 4 in Hildesheim-Himmelstür.

**410 Ems-Vechte-Dinkel** – Frühjahrsversammlung am 14.3. um 19:30 Uhr im Kleintierzüchterzentrum Schüttorf, Eichenstr.

**652 Bayerischer Wald – Gruppe Süd** – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 9:30 Uhr im Vereinsheim in Tittling. Wichtiger Tagesordnungspunkt: Reisen 2014.

### Reisevereinigung

**Aurich/Ostfriesland** – 34. Ostfriesische Briefftaubenbörse am 9.3. von 10 bis 17 Uhr im RV-Heim in Aurich-Walle, Alter Heuweg 4a. Ab sofort Käfigreservierung (60 Cent/Käfig) und Standflächenreservierung sowie Informationen beim RV-Vorsitzenden Detert Feddinga, Am Kieffmoor 38, 26624 Südbrookmerland, Tel.: 0 49 41/82 25, E-Mail: DFeddinga@t-online.de. Züchtertreff, Taubenzuchtartikel, Kleintiere, Kaffee/Tee, Kuchen. Freier Eintritt.

**Begatal** – Züchterfrühstück und Frühschoppen am 9.3. ab 9:30 Uhr in der Einsatzhalle in Farmbeck, Industriestr. 11.

**Bremen-Nordwest** – 9. Nord-Bremer Briefftaubenbörse am 6.4. von 10 bis 17 Uhr, Einsatzstelle, Heidstr. 14, Bremen. Käfigreservierung (70 Cent/Käfig) und Info beim RV-Vorsitzenden Frank Gust, Stettiner Str. 11, Schwanewede, Tel. 0 42 09/82 34 32. Züchtertreff, Taubenzuchtartikel.

**Buchloe** – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 14 Uhr in der „Alten Schule“ in Bronnen bei Waal, Am Mühlfeld 7.

**Delmenhorst und Umgebung von 1924** – Einladung zur Frühjahrsversammlung am 7.3. um 19 Uhr im Gasthof „Zum Tell“, Stedinger Str. 233, Delmenhorst.

**Dinslaken** – Frühjahrsversammlung am 14.3. um 19 Uhr in der Einsatzhalle Hanielstr.

**„Dillperle“ Dillenburg** – Frühjahrsversammlung am 14.3. um 19 Uhr in der Einsatzstelle Dillenburg.

**Donauwörth** – Preisschafkopfen mit der langen Karte, am 15.3. ab 19:30 Uhr, Startgeld inklusive Brotzeit 13,50 Euro, in der Einsatzstelle Monheim „Am Bahnhof“.

**Duisburg Rhein und Ruhr** – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 10:30 Uhr im „Haus Scheuten“, Im Königsbusch 1b, Duisburg-Buchholz.

**Fränkische Schweiz e.V.** – Frühjahrsversammlung am 7.3. um 19 Uhr im Briefftaubenheim, Kirchehrenbach.

**Frankfurt-Taunus e.V.** – Frühjahrshauptversammlung am 11.3. um 19 Uhr im Gasthaus „Schützenhof“, Wallstr. 27, Oberursel-Bommersheim.

**Friedrichsdorf-Senne** – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 10 Uhr im RV-Lokal „Zum Taubenschlag“ in Friedrichsdorf.

**Friesenland** – Erweiterte Vorstandssitzung zur Vorbesprechung der Frühjahrsvollversammlung am 5.3. um 20 Uhr in der Einsatzstelle „Scheune Huntsteert“ in Schortens-Heidmühle.

**Gladbeck 1921 e.V.** – Frühjahrshauptversammlung am 6.3. um 17 Uhr in der Gaststätte Haus Kleimann-Reuer, Hegestr. 89 in Gladbeck.

**Kösching** – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 19:30 Uhr im „Klösterl“ in Kösching.

**Meißnerblick** – Einsatzstellen- und Frühjahrsversammlung am 14.3. um 19:30 Uhr in Grobalmerode, Gaststätte „Ratskeller“, Marktplatz 11.

**Mittelfranken 1908 e.V.** – Frühjahrsversammlung am 7.3. um 19:30 Uhr im Sportheim des TSV Frauenaurach, Karl-May-Str. 39, Erlangen-Frauenaurach.

**Perf-Gansbachtal e.V.** – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 17 Uhr in der Gaststätte „Zum Hirsch“ in Bad Laashepe.

**Saarlouis** – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 15 Uhr in der Einsatzstelle Nalbach.

**Wattenscheid 1919 e.V.** – Frühjahrsversammlung am 1.3. um 17 Uhr im „Wattenscheider Schützenhaus“, Blücherstr. 30 in Bochum-Wattenscheid.

**Weserbergland** – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 14 Uhr im Hotel Kuhn, Weserstr. 27, Beverungen.

**Witten** – Züchtertreffen am 7.3. um 18:30 Uhr im RV-Heim, Wullener Feld.

**Würzburg und Umgebung** – Vorstandssitzung am 12.3. um 19:30 Uhr im Vereinsheim der RV Würzburg. Züchtertreff und Forum über die Augentheorie mit Sportfreund Franz Steffl am 14.3. um 19 Uhr im Vereinsheim der RV Würzburg, Zeller Str. 44, Würzburg. Wegen begrenzter Plätze bitte anmelden.

### Briefftaubenreisegemeinschaft

**Hinterland e.V.** – Jahreshauptversammlung mit Delegierten am 7.3. um 18 Uhr in der Gaststätte Muth in Dautphetal-Buchenau.

### Flug- und Transportgemeinschaft

**FG Kirchhain e.V.** – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 9:30 Uhr im Hotel „Zur Sonne“ in Kirchhain.

**FG Verl-Senne** – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 10 Uhr im Gasthof Ohlmeyer in Verl-Sürenheide mit Siegerehrung, Ausgabe des Reiseplans für 2014 und Neuwahl des Vorstandes.

**TG Kreisverband 117 – Oberpfälzer Briefftaubenzüchter e.V.** – Kreis-, Frühjahrs- und Mitgliederversammlung am 14.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus Rouherer in Süß bei Hahnbach.

**TV-Mittelpfalz e.V.** – Mitgliederversammlung mit Neuwahlen am 8.3. um 14 Uhr in der Einsatzstelle Winnweiler.

### Preisrichtervereinigung

**Gruppe 2** – Versammlung und Schulung am 9.3. um 10 Uhr im Haus Kerzan, Aplerbecker Str. in Dortmund

### Einsatzstelle

**Beverungen** – Versammlung mit Siegerehrung am 7.3. um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Beverunger Bierstuben“ in Beverungen, Untere Nußbreite 16.

### Weitstrecke

**Club der Weitstreckenfreunde Niederelbe** – Veranstaltung zum 20-jährigen Jubiläum am 16.3.; 11 Uhr Brunch, 12:30 Uhr Forum, Matadorenschau, 14 Uhr Versteigerung von Tauben und Gutscheinen der deutschen Weitstreckenelite im „Lindenkrug“, Schulstr. 2, Bliedersdorf. Anmeldung zum Brunch und sonstige Informationen bei Heinz Oldenburg, Tel. 0 41 61/39 73.

### Verein

**02070 Heimatliebe Wiesbaden-Bierstadt** – Jahreshauptversammlung am 7.3. um 19 Uhr in der Briefftaubenanlage (Ranch), Wiesbaden Bierstadt.

**06703 „Heimkehr“ und 03725 „Limesbote“ Pohlheim** – Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen am 14.3. um 19 Uhr im Vereinsheim an der Neumühle in Pohlheim Watzenborn-Steinberg.

**07042 „Weserbote“ Hameln** – Versammlung am 1.3. um 20 Uhr im Sportkrug Affede, bitte bringen Sie Ihre Korrektur- und Impflisten mit.

**08094 „Blitz“ Wiesmoor** – Mitgliederversammlung am 2.3. um 10 Uhr in der Einsatzstelle „Scheune Huntsteert“ in Schortens-Heidmühle.

## Zugeflogene Tauben

Bitte denken Sie daran, für einen Eigentumsnachweis ist der Betrag von 5,- € (nur für deutsche Tauben) an die Geschäftsstelle einzusenden. Und vergessen Sie bitte nie zu vermerken, wofür der Betrag verwendet werden soll (hier z. B. Eigentumsnachweis), dazu unbedingt die Ringnummer der Taube, die Heft-Nr., in der die Meldung erfolgte, sowie Ihre genaue Anschrift. Der Melder kann Verpflegungskosten bis zu 2,50 € und weiterhin Versandkosten, soweit sie nachgewiesen werden, vom Eigentümer verlangen. Für die Richtigkeit der Ringnummern wird keine Gewähr übernommen.

### Ring-Nr. der Taube    Anschrift des Melders

#### Belgische Tauben aus Deutschland

BELG 13-1.507.343	Rudolf Trögeler, Auf der Wehr 3, T 02342 613 55, D-44894 Bochum
BELG 13-3.030.633	Ernst Tolksdorf, Gross-Charlottengroden 6, T 04464 8126, D-26409 Wettmund
BELG 13-6.187.259	Ernst Tolksdorf, Gross-Charlottengroden 6, T 04464 8126, D-26409 Wettmund

#### Deutsche Tauben

DV 0773-13-349†	NPO-BUREAU, Landjuweel 38, T 0031 318 559 700, NL-3905 PH Veenendaal
DV 0784-13-305	Jelle van der Knoop, Lellensterweg 38, T 0031 6557 15192, NL-9921 PH Groningen



- DV 0845-13-60 Roger Michaud, 146 Les Allogniers, T 00333 85 34 70 78, F-71960 La ROCHE VINEUSE, ailesbleues@free.fr
- DV 01752-13-71† Lüpschen, Chempark Dormagen, D-41538 Dormagen
- DV 01989-12-731 Chris Verrijt, Hoek 7, T 0031 497 842 779, NL-5571 GJ Bergeijk
- DV 02556-13-680 Frank Klüter, Im Bockeloh 23, T 02372 55 35 34, D-58675 Hemer
- DV 02894-11-446 AZZEDDINE BAKYR, quartier Mimouna, Rue jbal Tobkal nu 74 settat, T 00212 5272 50505, MA-26000 Settat, catrysse@hotmail.com
- DV 04959-13-536 Guido Mertens, In Der Fuchshoehle 10, T 02234 567 13, D-50226 Frechen
- DV 07908-12-27 Roger Michaud, 146 Les Allogniers, T 00333 85 34 70 78, F-71960 La ROCHE VINEUSE, ailesbleues@free.fr
- DV 08968-13-265 J. de Graaf, Korenweg 2, T 0031 578 696 362, NL-8181 BL Heerde
- DV 09509-08-321 Hertoghs, Kerkstraat 27, NL-6245 CA Eijsden
- DV 09566-12-96 Goller, Ratoldstr. 30, T 0178 7044 579, D-80995 München, fam.goller@web.de

#### Niederländische Tauben aus Deutschland

- NL 09-1589.535 Frank Klüter, Im Bockeloh 23, T 02372 553 534, D-58675 Hemer
- NL 12-1895.124 Ludwig Wellmer, Bookhofer Str. 23, T 0596 2426, D-49770 Herzlake, ludwig.wellmer@ewetel.net
- NL 12-4126.334 Ernst Tolksdorf, Gross-Charlottengroden 6, T 04464 8126, D-26409 Wettmund
- NL 13-1272.445 Georg Arndt, Am Kliff 4 A, T 0488 255 46, D-25774 Lunden, arndt.lunden@freenet.de
- NL 13-1368.635 Erhard Tejkl, Otto-Schulte-Str. 11, T 06403 75383, D-35440 Linden, wk-messtechnik@t-online.de
- NL 13-1415.741 Rudolf Trögeler, Auf der Wehr 3, T 02342 613 55, D-44894 Bochum
- NL 13-1522.748 Heinz-Josef u. Ute Claßen, Servatiusstr. 35, T 02431 730 41, D-41812 Erkelenz
- NL 13-1891.295 Ernst Tolksdorf, Gross-Charlottengroden 6, T 04464 8126, D-26409 Wettmund
- NL 13-1907.532 Andreas Lücke, Larhuser Weg 33, T 02594 787 529, D-48249 Dülmen, familieluecke@gmx.de
- NL 13-1927.816 Herbert Steinbrink, Talstr. 2, T 05407 2589, D-49134 Wallenhorst

#### Polnische Tauben aus Deutschland

- PL 0159-13-258 Klaus Siegert, Zur Blaue 14, T 035364 4370 o. 0160 9625 72 32, D-04936 Körba
- PL 0310-13-2492 Heinz Hinrichsen, Spechtweg 42, T 0410 253 640, D-22926 Ahrensburg

## Wir gedenken

Karl Braumandl\*, BZV 08767, Aicha v. W., am 10.1.  
 Erich Fiedler, BZV 09537, Pausa, am 17.1.  
 Bruno Franz, BZV 05124, Dörnsteinbach, am 10.2.  
 Hans-Joachim Hnida, BZV 00185, Euskirchen, am 31.1.  
 Helmut Holtkamp, BZV 02109, Friedrichsdorf, am 19.1.  
 Josef Jordan\*, BZV 00185, Euskirchen, am 12.2.  
 Wolfgang Regel, BZV 06823, Kirn, am 11.2.  
 Reinhold Westmeyer, BZV 06784, Hagen a. T. W., am 11.2.  
 Heinz Wiesenthal\*, BZV 02189, Fröndenberg, am 10.2.  
 Irmgard Wolf, BZV 01627, Bad Soden, am 11.2.

PL 0416-13-4816 Heinz Hinrichsen, Spechtweg 42, T 0410 253 640, D-22926 Ahrensburg

#### Sammelmeldungen

Brieftaubenmeldestelle, Alfred und Snejzana Nellen, Gladbacher Str. 35, T 01520-3168444 od 01520-5829734, D-47798 Krefeld

#### Belgische Tauben aus Deutschland

BELG 11-1.511.269 BELG 12-2.011.924 BELG 13-1.512.183  
 BELG 13-6.035.925

#### Deutsche Tauben

DV 0406-06-226 DV 0579-09-388 DV 02133-10-396  
 DV 02808-13-631 DV 03500-11-259 DV 03500-12-891  
 DV 08074-09-59 DV 08501-12-36

#### Niederländische Tauben aus Deutschland

NL 12-1819.086

## Kontakte zur Verbandsgeschäftsstelle

Aufgabenbereiche/Themen	Abteilung	Name	Tel.-Nr. & Fax	E-Mail
Geschäftsführer	Geschäftsführung	Lutz Ruth	Tel. 02 01/8 72 24-12 Fax 02 01/8 72 24-67	l.ruth@brieftaubenverband.de
Sekretariat Geschäftsführung	Sekretariat	Ingrid Kajan	Tel. 02 01/8 72 24-12 Fax 02 01/8 72 24-67	i.kajan@brieftaubenverband.de
Justitiar, Rechtsangelegenheiten, Vertreter des Verbandsinteresses	Organisation & Recht	Rainer auf der Straße	Tel. 02 01/8 72 24-10 Fax 02 01/8 72 24-99	r.aufderstrasse@brieftaubenverband.de
Sekretariat Justitiar, Verbandssehrengericht, Orga und ROK, Bearbeitung 50-jährige Mitgliedschaft, Auflassgenehmigungen Belgien und Frankreich	Organisation & Recht	Barbara Wolbeck	Tel. 02 01/8 72 24-11 Fax 02 01/8 72 24-99	b.wolbeck@brieftaubenverband.de
Abo-Verwaltung der Zeitschrift „Die Brieftaube“	Medien	Maren Wotschke	Tel. 02 01/8 72 24-52 Fax 02 01/8 72 24-99	m.wotschke@brieftaubenverband.de
Chefredakteur „Die Brieftaube“	Medien	Christoph Schulte	Tel. 02 01/8 72 24-30 Fax 02 01/8 72 24-50	c.schulte@brieftaubenverband.de
Redakteur „Die Brieftaube“	Medien	Thomas Dümmermann	Tel. 02 01/8 72 24-31 Fax 02 01/8 72 24-50	t.duemmermann@brieftaubenverband.de
Anzeigen, Werbung, Messeorganisation	Medien	Oliver Jaeschke	Tel. 02 01/8 72 24-32 Fax 02 01/8 72 24-50	o.jaeschke@brieftaubenverband.de
Bestellung verkäufliche Urkunden, Aufnahme von Veranstaltungen und Geburtstagen	Medien	Sabine Tykfer-Büssing	Tel. 02 01/8 72 24-33 Fax 02 01/8 72 24-50	s.tykfer-buessing@brieftaubenverband.de
Meisterschafts-Auswertungen, Flugleiter, Mitgliederverwaltung, Verbandsauszeichnungen (Urkunden)/DBA-Anmeldung Brieftauben	Organisation	Karl Theißen	Tel. 02 01/8 72 24-21 Fax 02 01/8 72 24-99	k.theissen@brieftaubenverband.de
Zugeflogenen-Meldung, Flugleiter, Vertrauensleute, Verbandsauszeichnungen (Urkunden), Ersatzigentumsausweise, Mitgliederverwaltung	Organisation	Bastian Kessels	Tel. 02 01/8 72 24-25 Fax 02 01/8 72 24-99	b.kessels@brieftaubenverband.de
Bestellungen Taubenklinik	Taubenklinik	Werner Achenbach	Tel. 02 01/8 48 39-0 Fax 02 01/8 48 39-68	w.achenbach@brieftaubenverband.de
Bestellungen Taubenklinik	Taubenklinik	Andrea Kirchheim	Tel. 02 01/8 48 39-0 Fax 02 01/8 48 39-68	a.kirchheim@brieftaubenverband.de

## Wir gratulieren

### 92 Jahre

Reinhold Berns\*, BZV 02501, Dortmund-Fleier, am 3.3.

### 88 Jahre

Lorenz Haensch\*, BZV 09049, Albstadt, am 2.3.

### 87 Jahre

Johann Fischer\*, BZV 06792, Norden, am 4.3.

### 85 Jahre

Heinz Leunig, BZV 05866, Bochum, am 7.3.

### 84 Jahre

Karl Jücker, BZV 01732, Lünen, am 21.2.

### 83 Jahre

Werner Rose, BZV 05267, Halle/Westf., am 1.3.

### 82 Jahre

Dieter Maus, BZV 02070, Wiesbaden, am 6.3.

### 81 Jahre

Hermann Biskup, BZV 05267, Halle/Westf., am 26.2.  
 Erwin Blomberg, BZV 02109, Friedrichsdorf, am 26.2.  
 Hermann Köppen, BZV 04702, Klosterfelde, am 5.3.  
 Gerhard Seidel, BZV 09612, Gröbitz, am 4.3.

### 80 Jahre

Richard Ochs, BZV 00475, Idstein, am 3.3.  
 Karl Sandner, BZV 05020, Bayreuth, am 7.3.

### 75 Jahre

Konstantin Bolitschew\*, BZV 09127, Neuenhagen, am 6.3.  
 Dagmar Claus, BZV 00451, Kassel, am 6.3.  
 Johann Clausen, BZV 00218, Wehden, am 2.3.

August Feldmann, BZV 06569, Gescher, am 3.3.  
 Josef Gehrke, BZV 03764, Oeynhausen, am 5.3.  
 Manfred Guder, BZV 07422, Löningen, am 2.3.  
 Reinhard König, BZV 03558, Borsum, am 7.3.  
 Klaus Liebehenschel, BZV 07430, Oldendorf, am 24.2.  
 Ewald Nühsing, BZV 02087, Freckenhorst, am 11.2.  
 Hubert Scheloske, BZV 00189, Bährdorf, am 3.2.  
 Günther Weymann\*, BZV 01729, Berge, am 5.3.

### 70 Jahre

Ernst Arnold, BZV 009, Geisenfeld, am 21.2.  
 Manfred Arnold, BZV 02305, Biedenkopf, am 20.2.  
 Bernhard Grebe, BZV 01280, Baunatal, am 4.3.  
 Helga Köhler, BZV 00134, Großrosseln, am 1.3.  
 Hans-Hermann Tho Seeth, BZV 03590, Horst, am 3.3.  
 Wilfried Wellmann, BZV 06410, Sickte, am 26.2.

### 65 Jahre

Gerhard Hoffmann, BZV 09762, Plate, am 7.3.  
 Helmut König, BZV 08016, Eppelborn, am 22.2.  
 Fred Nieth, BZV 05553, Heimbach, am 4.3.  
 Victor Strangalies, BZV 08888, Oyten, am 7.2.  
 Dietrich Turnier, BZV 09433, Schmerz, am 4.3.  
 Andries Zdralek, BZV 06919, Wendorf, am 4.3.

### Goldene Hochzeit

Renate und Hans Hermann Ellersiek\*, BZV 07910, Spenge, am 6.3.  
 Hannelore und Herbert Schmöckel, BZV 02009, Groß Nemerow, am 7.3.  
 Marion und Friedrich Söchting, BZV 03090, Leiferde, am 28.2.

\* Träger der goldenen Verbandsehrennadel  
 \*\* Verbandsehrenmitglied



TEXT & ZEICHNUNGEN: TORDI